Die Haftpflichtversicherungsanstalten der Reichsversicherungsordnung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

an der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

von

Herbert Zilz,

Berlin-Zehlendorf.

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Februar 1938.

Tag der Promotion: 15. Juni 1938

1938

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück.

J 12

Dekan: Prof. Dr. Weigmann.
Erster Gutachter: Prof. Dr. Peters.
Zweiter Gutachter: Prof. Dr. Hedemann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

Seite

§ 1. Einleitung. 1

I. Die gesetzlichen Grundlagen §§ 843 bis 847, 1029 und 1198 RVO. 1

II. Kurzer Überblick über den Aufbau der Arbeit. . . . 1

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung. 2

I. Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Haftpflichtversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung. 2

II. Teilweise Ablösung der Haftung der einzelnen Unternehmer durch die Gesamthaftung der Berufsgenossen in den Berufsgenossenschaften auf Grund der Unfallversicherungsgesetze vom Jahre 1884 und später. . . . 3

III. § 23 des Hauptgesetzes vom 30. Juni 1900 und Abänderung sowie Neufassung in der Reichsversicherungsordnung. 7

§ 3. Der Aufbau der Haftpflichtversicherungseinrichtungen. . . 17

I. Die Frage der Rechtsfähigkeit. Die Träger der Einrichtungen und deren rechtliches Wesen. 17

II. Die Errichtung der Haftpflichtversicherungsanstalt. . . 23

III. Gemeinsame Einrichtungen auf Grund des § 847 RVO. 26

IV. Führung und Verwaltung der Haftpflichtversicherungsanstalt. 30

a) Aufgaben und Rechtsstellung des Leiters. . . . 31

b) Beirat und Ausschüsse. 37

c) Gemeinsames und Geschäftsführung. 40

d) Die Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse. . . . 42

V. Das Vermögen der Haftpflichtversicherungsanstalten. 47

§ 4. Die Aufsicht des Reiches. 52

§ 5. Die Rechtsbeziehungen zu den Versicherungsnehmern und Versicherten 58
I. Gegenstand des Rechtsverhältnisses 58
II. Umfang der Versicherung 62
a) der Unternehmer (Beschränkung auf den Betrieb?) . 62
b) der diesen „in der Haftpflicht Gleichstehenden" . . . 67
III. Rechtsgrundlagen und Rechtsnatur des Versicherungsverhältnisses einschließlich der Rechtsfolgen 70
IV. „Versicherungsnehmer" und „Versicherte" 81
V. Beitrags- und sonstige Zahlungspflichten 84
VI. Das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten aus den Versicherungsverhältnissen 88
§ 6. Sonstige Rechtsfragen 91
I. Die Verwendung der allgemeinen Verwaltungseinrichtungen der Unfallversicherungsträger, unter besonderer Berücksichtigung der Werbung 91
II. Die Frage der Amtshilfebefugnis 93
III. Die Anwendbarkeit des § 1543 d RVO 97
§ 7. Zusammenfassung und Schluß 99

Schrifttumsverzeichnis.

Altmann: „Die öffentlich-rechtliche Versicherung in Schlesien" in „Der Sozialversicherungsbeamte" 1936 S. 140 ff.

Apelt: „Der verwaltungsrechtliche Vertrag" Leipzig 1920

„Baares Anregungen zur Reichsunfallversicherung" in „Berufsgenossenschaft" 1935, S. 287.

Baumbach: Kommentar zur ZPO., 9. Auflage. Berlin 1934.

Biedermann: „Öffentliche Versicherungsanstalten" im „Versicherungslexikon", herausgegeben von Prof. Manes, Berlin 1930, Sp. 1109 bis 1118.

v. d. Borght: „Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland", Aachen 1897.

Brandt: „Die Haftpflichtversicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften bis zur Neuordnung durch die Reichsversicherungsordnung" in „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft", 1914, S. 695 ff.

Breithaupt: „Die Beamten und Angestellten der Reichsversicherung", München 1925, Erg. Bd. München 1929.

Bruck: „Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908", Berlin und Leipzig 1932.

Brucker-Mutheſius-Hartrodt-Richter-Süß: „Die Sozialversicherung", 4 Bände, Berlin 1928 bis 1930.

Delius: „Amtshilfe" im „Handwörterbuch der Rechtswissenschaft", 1926.

Delius: „Handbuch des Rechtshilfeverfahrens", 3. Auflage, Nürnberg und Leipzig 1906.

Dersch: „Arbeitsrecht", (Band XXXI der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften), 4. Auflage, Berlin 1932.

Dersch: „Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit", Berlin 1934.

Dersch: „Verwaltungsakte und sonstige öffentlich-rechtliche Rechtsgeschäfte in der Sozialversicherung. Eine Untersuchung der Verwertbarkeit der Rechtsprechung zur Sozialversicherung für die Wissenschaft des Verwaltungsrechts" im „Verwaltungsarchiv", Zeitschrift für Verwaltung, Recht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, 33. Band (1928), S. 99 ff.

Dersch: „Neuorientierung der Schadenshaftung aus Unrecht im Arbeitsverhältnis“ und „Schadenshaftung aus unerlaubter Handlung im Arbeitsrecht“ in „Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht“ 1936 S. 1033 ff. (bes. S. 1039/40) und 1937 S. 228 ff.

Eckert: „Rechte und Pflichten des Beiratsmitgliedes“, München 1936.

Eckert-Hartmann: „Handbuch der Reichsversicherung“ 1925/26, Jahrbuch für die gesamte Sozialversicherung.

Ehrenberg: „Privatversicherungsrecht“ (Band XIII der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften), Berlin 1923.

Eisenträger: „Die berufsgenossenschaftlichen Anstalten für Versicherung gegen Haftpflicht“ im „Bericht über den XXVII. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag, abgedruckt in „Berufsgenossenschaft“ 1913, Anhang zu Nr. 15, S. 20 ff.

Elbertzhagen: „Zur Frage der genossenschaftlichen Haftpflichtversicherung“ in Neumanns „Zeitschrift für Versicherungswesen“, 1919 S. 203/204.

Ey: „Privatversicherung und Sozialversicherung“ in „Die Arbeiterversorgung“ 1936 S. 469 ff., 493 ff.

Fleiner: „Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts“, 8. Auflage, Tübingen 1928.

Frank: „Deutsches Verwaltungsrecht“, München 1937, dort Jerusalem: „Das Recht der öffentlichen Anstalt“, S. 282 ff.

Frank: „Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung“, (Ullrich: „Die Deutsche Privatversicherung in Wirtschaft und Recht“, S. 1256 ff.), München 1935.

Frick: „Probleme des neuen Verwaltungsrechts“ in „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“, München 1936, S. 960 ff.

Gaupp-Stein-Jonas: „Kommentar zur ZPO.“, 15. Auflage, Tübingen 1934.

Geigel: „Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts“, München und Berlin 1935.

Gerber: „Genossenschaftliche Verwaltung im nationalsozialistischen Staate“ im „Archiv des öffentlichen Rechts“, Neue Folge, 25. Band, 1934, S. 82 ff.

Gerhard-Hagen-v. Knebel-Doeberitz-Broecker-Manes: „Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag“, Berlin 1908.

Graef: „Das Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884“, Ansbach 1886.

Graef: „Die Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs — Gesetz vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 —“, Berlin 1900.

„Grundzüge der Haftpflichtversicherung“. Sonderdruck aus Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin.

„Haftpflichtversicherung und Berufsgenossenschaft“ in „Die Berufsgenossenschaft“ 1901 S. 187.

Hagen: „Versicherungsrecht“ (8. Band II. Abt. des Handbuchs des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von Viktor Ehrenberg), Leipzig 1922.

Hahn-Gaida: „Die Gründung, Verfassung und Verwaltung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in Preußen“ in „Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung“, Wien 1914 (5. Jahrgang) S. 571 bis 600.

Hahn: „Handbuch der Krankenversicherung“, 1. Band, 10./11. Auflage, Berlin 1929.

Haller: „Vereinbarung, Vertrag, Herkommen“ in Württ. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verw. XIX. Jahrg. (1926) S. 65 ff.

„Handbuch der Reichsversicherung“ (Lose Blatt-Wörterbuch über Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Schrifttum der Sozialversicherung, herausgegeben von Müller, Kreil, Munder unter Mitwirkung von Knoll und Lutz Richter), Stuttgart-Berlin 1935/1936.

„Handbuch der Unfallversicherung in drei Bänden. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts“, 3. Auflage, Leipzig 1909—1910.

Hanow: „Kommentar zur Reichsversicherungsordnung“, I. Band, 5. Auflage, 1926.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts“ 7. u. 8. Aufl., Leipzig 1931.

Helpenstein: „Die Berechtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten“, Berlin 1936.

Herrmannsdorfer: „Versicherungswesen“ in „Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften“, Band XLIII, Berlin 1928.

Herzfelder: „Haftpflichtversicherung“ (IV. Band der „Versicherungsbibliothek“, herausgegeben von Prof. Manes), Berlin 1914.

Hoffmann: „Handkommentar zur RVO. mit dem Versicherungsgesetz für Angestellte und den Unfallfürsorgegesetzen“, Berlin 1914.

Hoffmann: „Zur Durchführung des § 1542 RVO.“ in „Berufsgenossenschaft“ 1926, 281 ff.

Heyn: „Die Haftpflichtversicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften“ in „Deutsche Versicherungs-Presse“, 1936 S. 313/314 und S. 327/328.

Hilse: „übernahme der Haftpflicht durch die Berufsgenossenschaften auf Grund § 23 des Gesetzes vom 30. Juni 1900“ in „Die Berufsgenossenschaft“ 1903, S. 158.

Hueck-Nipperdey-Dietz: „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“, München und Berlin 1934.

Jacobi, Erwin: „Die Träger der Sozialversicherung und ihre Angehörigen“, Abhandlung aus der Festgabe für Otto Mayer zum 29. März 1916, Leipzig 1916.

Jacobi, Erwin: „Grundlehren des Arbeitsrechts“, Leipzig 1927.

Jellinek, Walter: „Verwaltungsrecht“, (Band XXV der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften), Berlin 1929.

Kaskel-Sitzler: „Grundriß des sozialen Versicherungsrechts“, Berlin 1912.

Kerrl-Weidemann: „Die deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935", 2. Aufl., Berlin 1937.

Kleeis: „Rechtshilfe" im „Handbuch der Reichsversicherung".

Kleeis: „Schweigepflicht" im „Handbuch der Reichsversicherung".

Knoll: „Der Neuaufbau der Sozialversicherung, Grundlagen und Grundfragen des Gesetzes vom 5. Juli 1934 über den Aufbau der Sozialversicherung", Stuttgart-Berlin 1934.

Knoll: „Die Unfallversicherung im neuen Aufbau der Sozialversicherung" in „Die Berufsgenossenschaft" 1934, S. 189 ff.

Knoll: „Das Arbeitsrecht der Bediensteten der Versicherungsträger" in „Deutsches Arbeitsrecht" 1935 S. 71 (Heft 3).

Koellreutter: „Deutsches Verwaltungsrecht", Berlin 1936.

v. Köhler: „Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts", Stuttgart-Berlin 1935.

Köttgen: „Deutsche Verwaltung", Mannheim-Leipzig-Berlin 1936.

Köttgen: „Die Erwerbswirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand und das öffentliche Recht" in „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart", Band 59, Tübingen 1928.

Koehne: „Die Verwendung der Berufsgenossenschaften bei der Haftpflichtversicherung der Halter von Kraft- und Luftfahrzeugen" in „Zentralblatt für Reichsversicherung" 1918, S. 552.

Kormann: „System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte, verwaltungs- und prozeßrechtliche Untersuchungen zum allgemeinen Teil des öffentlichen Rechts, Berlin 1910.

Korn: „Empfiehlt sich für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Gründung eigener Haftpflichtversicherungsanstalten? Eine kritische Studie", Breslau 1903.

Kreil: „Selbstverwaltung der Versicherungsträger" im „Handbuch der Reichsversicherung".

Krohn-Zschimmer-Eckert-Knoll-Sauerborn: „Aufbau der Sozialversicherung", Berlin-München-Stuttgart 1936.

Krohn-Zschimmer-Knoll-Sauerborn: „Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung", Berlin 1931 (mit weiteren Ersatzblattlieferungen).

Landmann: „Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884", Nördlingen 1886.

v. Landmann-Rohmer: „Kommentar zur Gewerbeordnung". 2. Band, 2. Teil, München 1932.

Lange: „Die Haftpflichtversicherung nach § 23 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze", Referat auf dem XXI. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag in Mannheim am 9. 7. 1907 in „Die Berufsgenossenschaft", 1907 Anhang.

Laß: „Unfallversicherung", Berlin 1913.

Laß-Maier: „Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung", München 1902.

Lauterbach: „Die Bedeutung der Vierzehnten Aufbauverordnung für die Unfallversicherung“ in „Die Berufsgenossenschaft“ 1936 S. 137 ff.

Lauterbach: „Die Vierzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Leiter, Beirat)“ in „Die Reichsversicherung“ 1936 S. 89 ff.

Lewerenz: „Werden, Wesen und Leistung der öffentlich-rechtlichen Versicherung“ in „Der Sozialversicherungsbeamte“ 1936 S. 41 ff.

Manes: „über die Grenzen der Privat- und der Sozialversicherung“ in „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“, 1912, S. 509 bis 524.

Manes: „Versicherungswesen“, 3 Bände, 5. Auflage, Berlin-Leipzig (Band I „Allgemeine Versicherungslehre“ 1930, Band II „Güterversicherung“ 1931, Band III „Personenversicherung“ 1932).

Manes: „Die Haftpflichtversicherung, ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland“, Leipzig 1902.

Manes - Mentzel - Schulz: „Die Reichsversicherungsordnung“, 3. Band „Die Unfallversicherung“, Leipzig 1912.

Mansfeld - Pohl - Steinmann - Krause: „Die Ordnung der nationalen Arbeit“, Berlin-Leipzig-Mannheim-München 1934.

Maunz: „Der Führergedanke in der Verwaltung“ in „Deutsches Recht“ 1935 S. 219 ff.

Maunz: „Die Anstalt“ in „Deutsches Recht“ 1936 S. 307 bis 310.

Mayer: „Deutsches Verwaltungsrecht“, München und Leipzig 1924.

Meesmann: „Das Haftpflichtrecht der Deutschen Industrie und die Haftpflichtversicherung“ (Vortrag) 1903.

Meyer: „Denkschrift, betr. die Entstehung, Errichtung und Entwicklung der Haftpflichtversicherungsanstalt der Ostpreußischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft“, im Auftrage des Landeshauptmanns der Provinz Ostpreußen, Königsberg, verfaßt am 6. Januar 1910.

„Mitteilungen des Haftpflicht-Schutzverbandes Deutscher Industrieller“, 1893 bis 1904, Köln.

Moesle-Rabeling: „Kommentar zur Reichsversicherungsordnung“, 3. Buch „Unfallversicherung“, 2. Auflage, Berlin 1913.

Moldenhauer: „Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände“, Berlin 1907.

Molt: „Zur Haftpflichtversicherung“, Stuttgart 1900.

Molitor: „Die Kündigung“, Mannheim-Berlin-Leipzig 1935.

„Der Nationalsozialismus und die Sozialversicherung“, Veröffentlichung des Nat. Soz. Ausschusses für Sozialversicherung der Organisations-Abt. II Berlin in „Die Reichsversicherung“ 1933 S. 161 ff.

Nipperdey: „Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag“, Jena 1920.

Oellers: „Die berufsständische Versicherung“ in „Die Berufsgenossenschaft“ 1936 S. 265 bis 268.

Oppermann: „Der Gemeinschaftsgedanke im Arbeitsrecht“ in „Juristische Wochenschrift 1937 S. 5–8.

Peters: „Rechtshilfe als Recht und Pflicht der Sozialversicherungsträger" in „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung" 1936 Sp. 459 ff.

Piloty: „Das Reichsunfallversicherungsrecht, dessen Entstehungsgeschichte und System", 3 Bände, Würzburg, (1. Band 1890, 2. Band 1891, 3. Band 1893).

Piloty: „Unfallversicherungsgesetze vom 30. 6. 1900", 3. Auflage, München 1908.

Prölß: „Das Wettbewerbsrecht der Versicherung" in „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft", 34. Band S. 125 ff., Berlin 1934.

Prölß: „Versicherungsvertragsgesetz", München und Berlin 1935.

Protokoll über die Verhandlungen der am 8., 9. und 10. Oktober 1903 in Detmold abgehaltenen Konferenz der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, „Fragen aus der Haftpflichtversicherung".

„Das Reichsversicherungsamt und die Deutsche Arbeiterversicherung", Festschrift des Reichsversicherungsamts zum Jubiläum der Unfall- und der Invalidenversicherung, 1910 Berlin.

„Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen", herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Band I „Gemeinsame Vorschriften, Beziehungen der Versicherungsträger usw., Verfahren", 2. Aufl., Berlin 1930, Band III „Unfallversicherung", 2. Auflage, Berlin 1930.

Reuß: „Das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934" in „Reichsarbeitsblatt" Teil II 1934 S. 138 bis 141.

Richter, Lutz: „Grundriß der Reichsversicherung", Stuttgart-Berlin 1935.

Richter, Lutz: „Sozialversicherungsrecht" (Band XXXI a der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften), Berlin 1931.

Lutz Richter und Arnold Köttgen: „Verwaltungsrecht der öffentlichen Anstalt" in „Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 6, Berlin und Leipzig 1929.

Riebesell: „Begriff, Gegenstand und Grenzen der Versicherung", Berlin 1936.

Riebesell: „Die Notwendigkeit der öffentlich-rechtlichen Versicherung" in „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft" 1935 Band 35 S. 368 ff.

Riesenfeld: „Das besondere Haftpflichtrecht der deutschen Arbeiter-Versicherungsgesetze", 1894.

Roewer: „Kommentar zum Zweiten Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung", 2. Auflage 1926.

Rosin: „Das Recht der Arbeiterversicherung", Berlin 1890.

Rosin: „Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung", Tübingen 1908.

Satzungen und Jahresberichte der Haftpflichtversicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften.

Schattenfroh: „Deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935", München-Berlin und Leipzig 1935.

Scherf: über die Auskunfts- und Schweigepflicht bei den Krankenkassen" in „Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung" 1936 S. 261 ff.

Schlegelberger-Hoche: „Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler", Berlin.

v. Schmeling-Thiel: „Die Ordnung der Arbeit im öffentlichen Dienst", Berlin 1935.

Schmitt: „über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens", Hamburg 1934.

Schneider: „Gesetz über den Versicherungsvertrag", München 1908.

Schnorr v. Carolsfeld: „Zur Haftung juristischer Personen als Betriebsunternehmer nach § 898 RVO." in „Deutsches Arbeitsrecht" 1936, 98 ff.

Schuhmann-Brucker: „Sozialpolitik im neuen Staat", Berlin 1934.

Schulte-Holthausen: „Kommentar zur Reichsversicherungsordnung", 3. Band „Unfallversicherung", 4. Auflage, Berlin 1929.

Schulz: „Die Deutsche Sozialversicherung", 3. Auflage, Berlin 1929.

Schwanck: „Zur Entstehungsgeschichte der Berufsgenossenschaften" in „Die Berufsgenossenschaft" 1917, S. 147 ff.

Sigloh: „Die Leistungen der Unfallversicherung", Leipzig 1933.

Spohr: „Neues Strafrecht" in „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-Versicherung" 1936, Sp. 537 ff.

Spreuer: „Die Haftpflichtversicherung der deutschen Landwirte auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, insbesondere die Entwicklung der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Ein Beitrag zur Frage der Haftpflichtversicherung". („Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen", Band VIII), München 1917.

Stachnik: „Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen", Greifswalder Dissertation 1913.

Stahl: „Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung", Berlin 1930.

Staubs Kommentar zum HGB., 14. Auflage, 1. Band, Berlin und Leipzig 1932.

Stelzig: „Die Rechtsnatur der Sozialversicherung" (32. Heft der Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig), Weimar 1933.

Stiegler: „Die Ersatzansprüche auf Grund §§ 903, 904 und 1542 RVO.", München 1933.

Stier-Somlo: „Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz", 2. Band, 3. Buch „Unfallversicherung", Berlin 1916.

Stratmann: „Private und öffentliche Unternehmungen in der deutschen Privatversicherung", Kölner Dissertation 1933.

Suréns-Loschelder: „Die deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935", Berlin 1935.

Sydow-Busch: „ZPO. mit GVG.", 21. Auflage, Berlin und Leipzig 1935.

Troeger: „Das gesamte Recht der Wirtschaftswerbung", Leipzig 1936.

Ullrich: „Die Akademie für Deutsches Recht als Wegbereiterin nationalsozialistischer Rechtserneuerung auf dem Gebiete der Versicherung" in „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft" 1936, Band 36 S. 103 ff.

„30 Jahre Unfallversicherungsverband, 10 Jahre Unfall- und Haftpflichtversicherungsvereinigungen", herausgegeben vom Verband der in Deutschland arbeitenden Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften, 1930.

„50 Jahre Unfallversicherung". Eine Denkschrift des Verbandes der Deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Berlin 1935.

Walz, „Die „Vereinbarung" als Rechtsfigur des öffentlichen Rechts" im Archiv des öffentl. Rechts, Neue Folge 1928 S. 161 ff.

Warneyer: „Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz", München 1932.

Weber: „Die Betriebsform der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt" in „Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung" 1936 Nr. 5 S. 101 bis 104.

Weber: „Die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in Deutschland. Ihre Sonderstellung im Rahmen des deutschen Lebensversicherungswesens", Berlin-Dahlem 1928.

v. Woedtke-Caspar: „Gewerbeunfallversicherungsgesetz", 5. Auflage, Berlin 1901.

Wörner: „Der Staat und das Versicherungswesen" (Sonderdruck aus „Wirtschaft und Recht der Versicherung", Beilage zu den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten"), Kiel 1913.

Würdinger: „Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge" in „Deutsches Recht" 1937 S. 58 bis 64.

Zeitler-Bitter-v. Derschau: „Kommentar zur Deutschen Gemeindeordnung", Berlin 1935.

„Zur Frage der Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft" in „Die Berufsgenossenschaft", 1905 S. 164, 192.

„Zur Reform der landwirtschaftlichen Unfallversicherung" in „Die Arbeiterversorgung" 1900 S. 24 ff.

Zeitschriften.

„Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung“,
(früher „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts“)
abgekürzt AN.

„Annalen des gesamten Versicherungswesens“,

„Die Arbeiterversorgung“,

„Arbeitsrechtssammlung“,

„Archiv des öffentlichen Rechts,

„Die Berufsgenossenschaft“, abgekürzt BG.

„Deutsches Arbeitsrecht“,

„Deutsches Recht“,

„Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen“, abgekürzt RGZ.

„Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts“, abgekürzt EuM.

„Juristische Wochenschrift“, abgekürzt JW.,

„Juristische Rundschau für Privatversicherung“,

„Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung“,

„Reichsarbeitsblatt“,

„Die Reichsversicherung“,

„Der Sozialversicherungsbeamte“,

„Verhandlungen des Deutschen Reichstags“,

„Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung“, Berlin und Leipzig.

„Wirtschaftswerbung“, Mitteilungsblatt des Werberates der deutschen Wirtschaft, Berlin.

§ 1. Einleitung.

I. Gesetzliche Grundlagen der Haftpflichtversicherungsanstalten sind die §§ 843 bis 847 der Reichsversicherungsordnung für die gewerbliche Unfallversicherung, § 1029 für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und § 1198 für die See-Unfallversicherung. Sie geben den Trägern der sozialen Unfallversicherung die Befugnis, eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden einzurichten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen und die daraufhin ins Leben gerufenen Einrichtungen sind schon mehrfach, vor allem vor dem Weltkriege, Gegenstand volks- und versicherungswirtschaftlicher Erörterungen[1] und auch heftiger Kritiken[2] aus Kreisen der Privatversicherung gewesen. Eingehendere rechtswissenschaftliche Untersuchungen dieser Gebilde fehlen jedoch bisher völlig. So soll mit der vorliegenden Arbeit der Versuch unternommen werden, das rechtliche Wesen und die Besonderheiten der Haftpflichtversicherungsanstalten der Reichsversicherungsordnung zu klären.

II. An den Anfang der Arbeit wird die Untersuchung der einzelnen Umstände zu stellen sein, die den Gesetzgeber seinerzeit veranlaßt haben, den Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung die Schaffung von Haftpflichtversicherungseinrichtungen zu ermöglichen. Dazu ist es notwendig, auf die geschichtlichen Grundlagen, insbesondere auf die Einwirkungen der sozialen Unfallversicherung auf das Recht der Betriebshaftpflicht und das danach der gesetzlichen Haftpflicht der Unternehmer verbleibende Gebiet näher einzugehen. Nach diesem geschichtlichen Teil sollen der Aufbau der Einrichtungen, ihre rechtliche Stellung innerhalb des Versicherungsträgers, ihres Muttergemeinwesens, die Verfassung, Verwaltung und das Vermögen behandelt werden, anschließend die staatliche Aufsicht. Ein weiterer Hauptabschnitt wird der Untersuchung des im § 843 Ziff. 1 RVO. bezeichneten freiwilligen

[1] s. Moldenhauer „Haftpflichtversicherungsverbände", besonders S. 19 ff.
[2] vor allem von Manes „Die Haftpflichtversicherung", S. 103 ff.; ferner Molt „Zur Haftpflichtversicherung" a. a. O.

Aufgabengebietes nach Gegenstand und Umfang, sowie der Gestaltung der Rechtsbeziehungen der Rechtsträger der Anstalten zu den Beteiligten (Versicherungsnehmern und Versicherten) gewidmet sein. Danach bleibt noch zu erörtern, ob und inwieweit die allgemeinen Verwaltungseinrichtungen der Träger der Unfallversicherung und die für diese geltenden Gesetzesvorschriften über die Amtshilfepflicht anderer öffentlicher Stellen und über die Auskunftspflicht der Ärzte auf die Haftpflichtversicherungseinrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gleichfalls anwendbar sind.

§ 2. Die geschichtliche Entwicklung.

Zur Erkenntnis der geschichtlichen Grundlagen der Haftpflichtversicherungseinrichtungen im Sinne des § 843 Ziff. 1 RVO. muß man auf den Ursprung der gesetzlichen Unfallversicherung selbst zurückgehen, da diese eng mit dem Gedanken der Haftpflicht verknüpft ist.

I. Die Entstehung der sozialen Unfallversicherung[1] ist bedingt durch die ungeheure Ausbreitung der Industrie und Technik im Laufe des vorigen Jahrhunderts, die bis dahin ungekannte Unfallgefahren vor allem für die arbeitende Bevölkerung schuf, ohne daß diese die Folgen von Unfällen auch nur einigermaßen aus eigener Kraft überwinden konnte. Der römisch-rechtliche Grundsatz der Verschuldenshaftung konnte mit dem Anwachsen der industriellen Gefahren in den meisten Fällen eine befriedigende Lösung nicht mehr bringen. Auch das von dem neu gegründeten deutschen Reich am 7. Juni 1871 erlassene Gesetz „betreffend die Verbindlichkeiten zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen", bewirkte eine wesentliche Aenderung nur für ein Teilgebiet, indem es für die Betriebe von Eisenbahnen an die Stelle der Verschuldenshaftung die Gefährdungshaftung setzte (§ 1). Für die sonstigen Betriebe, die Bergwerke, Steinbrüche und Fabriken, verblieb es dagegen bei der Verschuldenshaftung, allerdings mit der Erweiterung, daß der Unternehmer auch für Verschulden seiner Aufsichtspersonen einzutreten hatte (§ 2). Die damit den Betriebsunternehmern auferlegte gesetzliche Haftpflicht und im Zusammenhang damit die große Zahl der gegen sie erhobenen Schadenersatzforderungen bildeten für diese durchweg den Anlaß, Versicherungsschutz durch Abschluß von Haftpflichtversicherungsverträgen zu suchen.

Das Reichshaftpflichtgesetz gab daher den ersten Anstoß zur Gründung von privaten Haftpflichtversicherungsunternehmungen. Das Gesetz selbst enthielt eine mittelbare Empfehlung der privaten Versicherung in seinem § 4, der bestimmt, daß auf die Entschädigungs-

[1] s. „50 Jahre Unfallversicherung" S. 24, 25.

summe die dem Ersatzberechtigten etwa zukommende Leistung einer Versicherungsanstalt anzurechnen ist, bei der zu Gunsten des Verunglückten unter wesentlicher Mitleistung von Beiträgen seitens des Betriebsunternehmers eine Versicherung gegen Unfall besteht. So entstanden bereits im Jahre 1871 drei Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die Versicherung gegen Unternehmerhaftpflicht gewährten. Ihre Zahl stieg in den folgenden Jahren noch an [2].

Schon nach kurzer Zeit kam man jedoch allseits zu der Erkenntnis, daß die Versicherung der nach dem Haftpflichtgesetz zu entschädigenden Unfälle weder für die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter noch für die Betriebsunternehmer befriedigend war. In den meisten Fällen mußte der Verunglückte nach wie vor das Verschulden des Betriebsunternehmers oder dessen Bevollmächtigten und Aufsichtspersonen nachweisen, so daß die große Anzahl der Unfälle, in denen dies unmöglich war, zu keiner Entschädigung, wohl aber zu endlosen, unfruchtbaren Prozessen mit Verbitterung auf beiden Seiten führte [3]. Andererseits klagten die Betriebsunternehmer über das ständige Ansteigen der Versicherungsprämien, die die Versicherungsgesellschaften von ihnen verlangten [4].

II. Auf Grund dieser ungünstigen Erfahrungen mit dem Reichshaftpflichtgesetz setzten bald Bestrebungen [5] ein mit dem Ziele, an Stelle einer individuellen Haftung des einzelnen Unternehmers öffentliche Einrichtungen zu schaffen, um die Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der bei der Arbeit eintretenden Unfälle in möglichst weitem Umfange sicherzustellen und damit dem sozialen Frieden zu dienen. Vor allem sind die Anregungen, die der damalige Generaldirektor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Geh. Kom. Rat Louis Baare, in einer Denkschrift [6] und in der „Vorlage für einen Gesetzentwurf, betr. die Einrichtung einer Arbeiter-Unfallversicherungs-Kasse nebst Motiven" auf Veranlassung Bismarcks 1880 niedergelegt hatte, von wesentlichem Einfluß auf die folgende Gesetzgebung gewesen [7]. Schon in der Begründung des

---

[2] s. Riesenfeld a. a. O. S. 303 ff.; Manes „Die Haftpflichtversicherung" a. a. O., S. 10 ff.

[3] s. „Louis Baares Anregungen zur Reichsunfallversicherung" BG. 1935, 288; ferner Landmann „Unfallversicherungsgesetz", Einleitung S. 3—5; Manes „Die Haftpflichtversicherung" S. 22—29.

[4] s. Manes a. a. O. S. 22 ff.

[5] vergl. Louis Baare a. a. O., Landmann a. a. O. S. 3--10, Graef „Unfallversicherungsgesetz" S. 1 ff.

[6] „Promemoria, betreffend Versicherung der Arbeiter gegen Unfall und Beschädigung während der Arbeit beim Bergbau, bei der Industrie und sonstiger Gewerbetätigkeit sowie bei der Landwirtschaft".

[7] s. „Louis Baares Anregungen zur Reichsunfallversicherung", BG. 1935, 288; Landmann „Unfallversicherungsgesetz", S. 7; Manes „Die Haftpflichtversicherung" a. a. O.

ersten unerledigten Regierungsentwurfs eines Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 8. März 1881[8] wurde hervorgehoben, daß das Bedürfnis, die Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Unfallversicherung zu versichern, sich aus der Unzulänglichkeit des Haftpflichtgesetzes von 1871 und aus seiner ungünstigen Wirkung auf die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern ergebe. Daher sei es erforderlich, die auf dem Gesetz von 1871 beruhende Haftpflicht der Unternehmer gegenüber ihren Arbeitern durch eine allgemeine Unfallversicherung und durch die Verpflichtung zum Beitritt zu dieser unter Ausschluß des Privatversicherungswesens zu ersetzen. Die denkwürdige Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881[9], in der Bismarck aus staatspolitischen Erwägungen eine umfassende Sozialversicherungsgesetzgebung ankündigte, sah zur Erfüllung dieser großen und völlig neuartigen Maßnahmen einen „engeren Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens" vor. Deren Zusammenfassung in der Form „korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung" werde auch die Lösung der sozialen Aufgaben möglich machen, „denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde". Die Begründung zum dritten endgültigen Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes von 1884[10] legt dar, daß das Bestreben, im Interesse der Beteiligten die Kosten der Unfallversicherung auf möglichst breite Schultern zu verteilen, zur Bildung größerer leistungsfähiger Verbände führe. Zu diesen sollten die Betriebsunternehmer auf der Grundlage der Gemeinsamkeit des Berufs in genossenschaftlicher Form selbstverwaltungsmäßig vereinigt werden.

Die Berufsgenossenschaften, die auf Grund des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes erstmalig im Jahre 1885 ihre Tätigkeit aufnahmen, hatten von vornherein eine doppelte Aufgabe. Sie sollten einmal den in den Betrieben beschäftigten Arbeitern einen öffentlichrechtlich geregelten sozialen Unfallversicherungsschutz gewähren, zum anderen aber auch insoweit die privat-rechtliche Haftung des einzelnen Unternehmers für den Regelfall ablösen[11]. So bestimmte § 95 des Unfallversicherungsgesetzes von 1884, daß die versicherten Personen und ihre Hinterbliebenen einen Schadensersatzanspruch nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen können, bei denen durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist,

[8] Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 4. Leg. Per. IV. Sess. 1881 Drucksache Nr. 41.

[9] abgedruckt in „Die Reichsversicherung" 1931, 313 ff.

[10] Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 5. Leg. Per. IV. Sess. Drucksache Nr. 4.

[11] s. die Begründung zu den §§ 95 bis 98 des Unfallversicherungsgesetzes a. a. O.; ferner Laß-Maier „Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung" S. 292.

daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. In diesem Falle war aber der Schadensersatzanspruch auf den Betrag beschränkt, um den die nach dem Privatrecht zu gewährende Entschädigung die Leistungen aus der Unfallversicherung überstieg.

Zuerst schien es, als ob mit der Ablösung der Einzelhaftung durch die Unfallversicherungsgesetze das Schicksal der privaten Haftpflichtversicherung besiegelt sei. Die noch bestehenden Versicherungsverträge der Betriebsunternehmer mit privaten Gesellschaften wurden gemäß § 100 des UVG. vom 6. 7. 1884 auf Antrag von den Berufsgenossenschaften übernommen. In der Tat wurde von den meisten privaten Gesellschaften der Betrieb der Haftpflichtversicherung aufgegeben [12]. Es stellte sich jedoch im Laufe der folgenden Jahre heraus, daß die Ablösung der Haftpflicht der Unternehmer durch die Berufsgenossenschaften noch erhebliche Lücken übrig ließ.

Vor allem blieb die privatrechtliche Haftung der Betriebsunternehmer, ihrer Bevollmächtigten und Aufsichtspersonen insoweit bestehen, als nach dem Gesetz die Berufsgenossenschaften als Träger der Reichsunfallversicherung nicht einzutreten hatten. Dies war der Fall, wenn der Unfall sich beim Betriebe eines nicht in den Unfallversicherungsgesetzen als versicherungspflichtig aufgeführten Unternehmens ereignete, da die Unfallversicherung nicht sämtliche Betriebe umfaßt, vielmehr das Unfallversicherungsgesetz [13], wie auch noch der jetzige § 537 RVO., dem Grundsatz der Aufzählung (Enumerationsprinzip) folgte. Sodann galt dies für Unfälle bei Tätigkeiten, bei denen nach Ansicht der Rechtsprechung [14] der ursächliche Zusam-

[12] vgl. Schwanck in „Mitteilungen des Haftpflichtschutzverbandes" 1893 S. 21, Manes „Die Haftpflichtversicherung" S. 29, 32. Besonders ist zu nennen die damalige Auflösung der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbank in Leipzig, die 1871 unter starker Beteiligung der deutschen Großindustrie zur Versicherung gegen die Haftpflichtgefahren ins Leben gerufen worden war.

[13] Das UVG. vom 6. 7. 1884 (RGBl. S. 69), das sogen. Stammgesetz, knüpfte in seinem Umfang bewußt an die Betriebsaufzählung des § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes an (Begründung des Entwurfs a. a. O.; Graef a. a. O. Anm. zu § 1 UVG.), erweiterte jedoch schon den Fabrikbegriff. Eine weitere Ausdehnung der unter die Unfallversicherung fallenden Betriebe erfolgte bis 1900 durch das „Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung" vom 28. 5. 1885 (RGBl. S. 159), das „Gesetz betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen" vom 5. 5. 1886 (RGBl. S. 132), das „Gesetz betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen" vom 11. 7. 1887 (RGBl. S. 287) und durch das „Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligten Personen" vom 13. 7. 1887 (RGBl. S. 329).

[14] s. die laufenden Entscheidungen in AN. 1885 ff.; ferner Schwanck „Mitteilungen des Haftpflichtschutzverbandes" a. a. O. 1893 S. 20—55. Die

menhang mit dem fachlichen, technischen Betriebe fehlte, z. B. bei Ausführung eines privaten Auftrages des Betriebsunternehmers oder eines Vorgesetzten [15]. Ebenso kamen die Schadenersatzansprüche derjenigen in Frage, die nicht zum Kreis der seinerzeit nach § 1 UVG. versicherungspflichtigen Personen (Arbeiter und Betriebsbeamten) gehörten, so vor allem der kaufmännischen Angestellten und aller Beschäftigten, die wegen eines den Höchstsatz des § 2 UVG. (2000 Mk.) oder den Höchstsatz der Satzung übersteigenden Jahresarbeitsverdienstes nicht versichert waren; ferner im Falle eines tödlichen Unfalls die Schadenersatzansprüche der nach § 6 UVG. nicht entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen. Zu nennen sind weiterhin die Ansprüche von betriebsfremden Personen, die nicht in dem versicherten Betriebe beschäftigt waren, sondern sich dort besuchsweise oder beruflich aufhielten, wie z. B. Geschäftsfreunde, Reisende, Handwerker und Lieferanten anderer Firmen und Amtspersonen. Soweit diese Personen Ansprüche gegen andere Versicherungsträger hatten, standen diesen (Krankenkassen und fremden Berufsgenossenschaften) Rückgriffsansprüche gegen die Betriebsunternehmer auf Grund des § 98 UVG. und § 54 des Krankenversicherungsgesetzes [16] zu. Außer den allgemeinen Haftungsgründen nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht, dem gemeinen Recht, Code civil, der Gewerbeordnung, schuf das Unfallversicherungsgesetz noch einen besonderen Haftungstatbestand in seinem § 96 [17]. Dieser gab den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen für die infolge eines Unfalls gemachten Aufwendungen einen besonderen Rückgriffsanspruch gegen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, sofern sie laut strafgerichtlichem Urteil den Unfall vorsätzlich oder infolge Fahrlässigkeit unter Außerachtlassen derjenigen Aufmerksamkeit herbeiführten, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind. Schließlich entschädigte die Reichsunfallversicherung nur Körperschäden, so daß auch eine teilweise Ablösung der Haftpflicht der Betriebsunternehmer für sämtliche von ihnen zu vertretenden Sachschäden nicht in Betracht kam. Hiernach erwies es sich für die Betriebsunternehmer weiterhin als dringend notwendig, neben ihrer Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft auch noch Haftpflichtversicherungsverträge mit privaten Versicherungsgesellschaften abzuschließen.

Rechtsprechung des RVA. ging ursprünglich von der engen Auslegung des Betriebsbegriffes im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes durch das ROHG. und RG. aus, ist jedoch allmählich zu einer Erweiterung dieses Begriffes gekommen.

[15] jetzt versichert nach § 546 RVO.

[16] jetzt § 1542 RVO.

[17] jetzt § 903 RVO.

III. Diese Umstände veranlaßten maßgebende Industrielle, schon im Jahre 1892 einen Verband zu gründen, der es sich zur Aufgabe setzte, durch fachwissenschaftliche Untersuchungen und durch Einflußnahme auf die gesetzgebenden Körperschaften und Behörden eine Milderung und eine möglichst weitgehende Einbeziehung der noch verbliebenen Haftpflicht in die gesetzliche Unfallversicherung zu erreichen [18]. Auch wurde satzungsgemäß „die Einführung einer die Interessen der Industriellen tunlichst vollkommen, d. h. alle möglichen Fälle der Haftpflicht deckenden Versicherung" angestrebt [19]. In diesem Sinne wurden von dieser Vereinigung, dem „Haftpflichtschutzverband deutscher Industrieller", deren Tätigkeit für die spätere gesetzliche Regelung von erheblichem Einfluß gewesen ist, sofort die ersten Verhandlungen mit den maßgebenden Reichsbehörden aufgenommen und fortlaufend in Vorträgen und Abhandlungen über die Bestrebungen berichtet [20]. In den Untersuchungen über „Die Gewinnanteile der versicherten Verbandsmitglieder im Jahre 1894" und über „Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland" [21], kam der Geschäftsführer des Haftpflichtschutzverbandes Prof. van der Borght auf Grund der angestellten statistischen Erhebungen zu dem Ergebnis, daß das für den einzelnen unkontrollierbare und unter Umständen erdrückende Haftpflichtrisiko von der Gesamtheit der Berufsgenossen im Wege des Umlageverfahrens leicht zu tragen sei, und daß die Einbeziehung der noch vorhandenen Haftpflichtreste in die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung der einfachste und vor allem auch der billigste Weg sei, die Haftpflichtgefahr unschädlich zu machen.

Als im Winter 1896/97 die Gesetzesentwürfe, „betr. Reform der Unfallversicherung", zur Erörterung kamen, reichte der Haftpflichtschutzverband dem Reichstag eine Eingabe [22] ein, in der er eine weitere Ausdehnung des berufsgenossenschaftlichen Versicherungsschutzes und dadurch eine möglichst vollständige Beseitigung der noch verbliebenen Haftpflicht der Betriebsunternehmer als dringend notwendig empfahl. Neben der satzungsmäßigen Ausdehnung der Unfallversicherung, vor allem auf sämtliche, nicht zum fachlichen Betriebe zu rechnende Auftragshandlungen der Versicherten wurde befürwortet, durch die Satzung auch eine gesetzliche Versicherung derjenigen Personen zu ermöglichen, die, ohne zu dem Betriebe in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen, die Betriebsstätte betreten und dort verunglücken [23].

---

[18] Mitteilungen des Haftpflichtschutzverbandes, 1893 bis 1904 S. 19 ff.

[19] s. Mitteilungen des Haftpflichtschutzverbandes 1893 S. 96/97: § 1 Nr. 3 der Verbandssatzung.

[20] Mitteilungen des Haftpflichtschutzverbandes, 1893 bis 1904 S. 19 ff.

[21] Mitteilungen S. 257, 267 ff. und S. 48, 49.

[22] Mitteilungen des Haftpflichtschutzverbandes 1897 S. 81 ff.

[23] Mitteilungen a. a. O. S. 81/82, Begründung S. 90/91.

In der gleichen Eingabe kam jedoch der Verband weiterhin zu der Feststellung, daß eine unmittelbare Einbeziehung aller Haftpflichtfälle in die berufsgenossenschaftliche Versicherung nicht restlos durchführbar sei. Daher müsse man sich in manchen Beziehungen damit bescheiden, nur mittelbar das Eintreten der Gesamtheit der Berufsgenossen zu ermöglichen[24]. Ziff. III des Verbandsantrages besagte daher, daß Personen, die durch ein Betriebsereignis verletzt werden, ohne die Betriebsstätte betreten zu haben (Passanten), von der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung nicht erfaßt, ihre Haftpflichtansprüche gegen die Unternehmer also dadurch nicht beseitigt werden könnten. Dafür wurde jedoch vorgeschlagen, durch Gesetz eine Satzungsbestimmung zu ermöglichen, nach der „die Entschädigung, zu deren Zahlung der Unternehmer aus solchen Unfällen gerichtlich verurteilt wird, von der Berufsgenossenschaft, der er angehört, gedeckt wird“[25]. Dadurch werde die Last der Entschädigungen, die besonders für kleinere Betriebe unter Umständen eine große Gefahr bedeute, auf die Gesamtheit der Unternehmer verteilt. Die Deckung dieses Wagnisses sei in der Privatversicherung nicht in so vollkommener und billiger Weise möglich wie durch die Berufsgenossenschaften, die nicht zu Erwerbszwecken, ohne jedes Gewinnstreben arbeiten[26].

In Zusammenhang mit dieser Eingabe des Haftpflichtschutzverbandes deutscher Industrieller wurde 1897 im Ausschuß des Reichstages zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 17. Nov. 1896 der Antrag gestellt, den Berufsgenossenschaften die Berechtigung zu verleihen, nach Maßgabe des Art. III Abs. 4 des Entwurfs[27] Einrichtungen „zur Versicherung ihrer Mitglieder gegen Haftpflicht“ zu treffen[28]. Der Antrag wurde vor allem damit begründet, daß die wohltätige Wirkung der Unfallversicherung für den Arbeitgeber, abgesehen von den segensreichen sozialen Folgen, „die übertragung der Haftpflicht des Einzelnen auf die breiten Schultern der Gemeinschaft der Berufsgenossen“, „leider nur eine teilweise sei, nämlich soweit versicherte Arbeiter in Betracht kämen“. Dieser Solidaritätsgedanke bei den Berufsgenossenschaften solle im Sinne des Antrages ausgedehnt werden, ohne jedoch einen Beitragszwang zu den Einrichtungen einzu-

---

[24] Mitteilungen a. a. O. S. 87.

[25] Mitteilungen des Haftpflichtschutzverbandes 1897 S. 82.

[26] Mitteilungen a. a. O. S. 85/86 und 92.

[27] Verhandlungen des Deutschen Reichstags 1895/97, IV. Sess. 5. Anl. Bd. Aktenstück Nr. 570 S. 2355/56.

[28] Verhandlungen des Deutschen Reichstags, a. a. O. 8. Anl. Bd. Aktenstück Nr. 909 (Bericht der XVII. Komm.) S. 4532. Der weitere Antrag, bgl. Einrichtungen zu ermöglichen zur Versicherung gegen Feuerschäden und Arbeitslosigkeit sowie zur Organisation des Arbeitsnachweises interessiert in diesem Zusammenhange nicht.

führen[29]. In den Ausschußberatungen wurde dieser Reichstagsantrag zur Ermöglichung von berufsgenossenschaftlichen Einrichtungen für die Versicherung gegen Haftpflicht ebenfalls befürwortet mit der Begründung, daß diese Versicherung eigentlich nur einen Teil der Unfallversicherung darstelle[30]. Die Vertreter der verbündeten Regierungen wiesen jedoch darauf hin, daß die Berufsgenossenschaften öffentlich-rechtliche Einrichtungen seien, denen andere privatrechtliche Geschäfte zu übertragen, nicht ohne Bedenken sei. Am ehesten könne man noch einer Ausdehnung der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit auf die Haftpflichtversicherung zustimmen. Hierauf wurde bei der Abstimmung der Antrag, soweit er die Haftpflichtversicherung betraf, mit dem ausdrücklichen Zusatz angenommen, daß die Beteiligung an den Einrichtungen freiwillig sein solle. Wegen Schließung des Reichstages kam es indessen nicht mehr zu einer Verhandlung über den Ausschußbeschluß vor dem gesamten Reichstag.

Diese Entschließung wurde jedoch in einem neuen Entwurf[31], den die Regierung im Jahre 1900 dem Reichstage vorlegte, berücksichtigt. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 3. 1. 1900 gab im § 20 unter der Überschrift „Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften" diesen die Berechtigung, „unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Vorschriften Einrichtungen zu treffen zur Versicherung ihrer Mitglieder gegen Haftpflicht". Die Teilnahme an diesen Einrichtungen sollte gemäß dem Ausschußbeschluß freiwillig sein. Neu hinzugefügt wurde, die Vorschrift, daß Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung von den Einrichtungen nicht mehr als zu $^2/_3$ gedeckt werden dürfen, ferner daß Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen über die Einrichtungen, ihre Satzungen und deren Abänderung der Genehmigung des Bundesrats bedürfen.

In den *Motiven und der Begründung des Regierungsentwurfes*[32] wird ausgeführt, daß bei Einführung der berufsgenossenschaftlichen Organisation vielfach die Hoffnung gehegt worden sei, man werde die Berufsgenossenschaften für eine Reihe von weiteren Aufgaben neben der Unfallversicherung nutzbar machen können. Diese Hoffnung habe sich bisher jedoch nicht erfüllt. Es erscheine angängig, nunmehr einen Versuch zu machen, wenigstens denjenigen Berufsgenossenschaften, welche dies wünschten, auf verwandtem Gebiet ein weiteres Feld für ihre Tätigkeit zu eröffnen. Eine der wohltätigen Wirkungen der Unfallversicherung sei, abgesehen von ihren sozialen Erfolgen, *die Übertragung der Haftpflicht des einzelnen Unternehmers auf die*

---

[29] zu vergl. Fußnote 28 a. a. O. S. 4532/33.

[30] a. a. O. S. 4533.

[31] Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Leg. Per. I. Sess. 1898/1900, 4. Anl. Bd. Aktenstück Nr. 523 S. 3051.

leistungsfähigere Gemeinschaft der Berufsgenossen[33]. Die Haftpflicht sei jedoch durch die Unfallversicherung nur zum Teil, nämlich soweit Versicherte in Betracht kämen, beseitigt. Aber auch in dieser Beschränkung bestehe unter gewissen Umständen noch ein Rest der Haftpflicht fort, indem die Unternehmer usw. für die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen aufkommen müßten. Die Haftpflicht könne sonach auch heute noch, namentlich für kleinere Unternehmer, im einzelnen Falle wirtschaftlich verhängnisvoll werden, während andererseits die Gesamtbelastung nach den Erfahrungen des Haftpflichtschutzverbandes nicht bedeutend sein werde. Unter diesen Umständen liege es nahe, den Gedanken einer Solidarität der Unternehmer im Gesetz dahin auszudehnen, daß die Berufsgenossenschaften das Recht erhalten, neben der Zusammenfassung der Unternehmer zur Sicherung der Arbeiter auch einen Verband zu errichten, dessen Aufgabe lediglich in der wirtschaftlichen Sicherung der Unternehmer gegen Haftpflichtansprüche bestehe.

Gegen den Regierungsentwurf im ganzen wandten sich die privaten Versicherungsgesellschaften in einer Eingabe an den Reichstag[34]. In dieser wurde erklärt, daß § 20 des Entwurfs eine schwere Schädigung der Gesellschaftsinteressen bewirken würde und irgend ein öffentliches Interesse, welches allein einen so schweren Eingriff in den „wohlerworbenen Besitzstand" der privaten Versicherungsgesellschaften rechtfertigen könnte, nicht vorliege. Von diesen Gesellschaften könne vielmehr jedes Bedürfnis nach Haftpflichtversicherung in bester Weise befriedigt werden. Die Aufgaben der Berufsgenossenschaften lägen überdies auf anderem Gebiet. Es sei schließlich einfacher und besser, wenn man das Rückgriffsrecht der Berufsgenossenschaften gegen die Unternehmer überhaupt beseitige, anstatt dafür eine besondere Haftpflichtversicherung bei diesen Versicherungsträgern zu schaffen.

Auch auf Seiten der Berufsgenossenschaften hatte man sich eingehend mit dem Entwurf befaßt. Die „Vorschläge der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, betr. Abänderung des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes nebst Begründung (1899)"[35] enthielten u. a. eine ausführliche Stellungnahme zur Haftpflichtfrage[36]. Diese hat besondere Bedeutung im Hinblick auf die

---

[32] Stenographische Reichstagsberichte, 10. Leg. Per. I. Session 1898 bis 1900 4. Anl. Bd. S. 3069.

[33] vergl. die fast gleichlautende Begründung des Ausschußantrages: S. 8 der Arbeit.

[34] s. Annalen des gesamten Versicherungswesens 1900 S. 348 ff.

[35] s. „Zur Reform der landwirtschaftlichen Unfallversicherung" in „Arbeiterversorgung" 1900 S. 28 ff.

[36] z. vergl. Fußnote 35 a. a. O. 29 bis 31.

entsprechenden Anträge im Reichstag. Den Ausgangspunkt für die Erörterungen bildete die Feststellung, daß mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere des § 833[37], die Haftpflichtgefahr für die Landwirtschaft wesentlich ansteige. Die hiernach unerläßliche Versicherung gegen Haftpflicht sei jedoch bei den privaten Gesellschaften im Verhältnis viel zu teuer. Die geeigneten Träger einer billigen Haftpflichtversicherung stellten die Berufsgenossenschaften dar, da sie schon alle notwendigen versicherungstechnischen Einrichtungen besäßen. Die im Entwurf vorgesehene Freiwilligkeit der Teilnahme sei jedoch zu beseitigen, wenn diese Vorschrift zweckmäßig sein soll. Im Falle der Freiwilligkeit müsse man entweder nach dem Vorbild der Privatgesellschaften eine Versicherung gegen feste Prämie oder eine besondere Haftpflichtkasse einrichten, in der die beitretenden Mitglieder das Haftpflichtwagnis im Wege der Gegenseitigkeit zu tragen hätten und die Aufwendungen alljährlich umzulegen seien. Beide Wege wurden in der Stellungnahme als „finanziell äußerst gefährlich" bezeichnet. Die Gewähr für eine Verbilligung und für unbedingte Sicherheit biete dagegen eine Zwangshaftpflichtversicherung, deren Einführung der Satzung der einzelnen Berufsgenossenschaft vorbehalten bleiben könne. Hierbei sei es möglich, die Mittel durch einen Zuschlag zur allgemeinen Berufsgenossenschaftsumlage zu beschaffen, so daß sich eine besondere Führung von Teilnehmerverzeichnissen, eine besondere Beitragserhebung und Zwangsbeitreibung erübrige. Der Einwand, daß das im Interesse der Unfallverhütung unerläßliche Rückgriffsrecht der Berufsgenossenschaften gegen nachlässige Betriebsunternehmer durch die Zwangshaftpflichtversicherung hinfällig werde, lasse sich entkräften durch Ausschluß des Versicherungsschutzes für vorsätzlich zugefügte Schäden und durch Einführung einer Selbstbeteiligung der Versicherten — etwa bis zu 10 v. H. — bei Schadenshaftung infolge Fahrlässigkeit.

Diese verschiedenen, stark voneinander abweichenden Ansichten für und wider die Regierungsvorlage traten auch bei den Reichstagsverhandlungen in Erscheinung[38], auf deren nähere Darstellung zum Verständnis der gesetzlichen Regelung nicht verzichtet werden kann.

Schon in den Sitzungen des Ausschusses[39], dem der Gesetzentwurf zur Vorberatung überwiesen worden war, kam die Frage der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherung ausführlich zur Sprache. Zum Teil wurden Bedenken gegen die beabsichtigte Rege-

[37] Die Tierhalterhaftung folgte ursprünglich dem uneingeschränkten Veranlassungsgrundsatz.

[38] Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Leg. Per. I. Sess. 1898/1900, 7. Bd. S. 5436 B ff.

[39] Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Leg. Per. I. Sess. 1898/1900, 6. Anl. Bd. Aktenstück Nr. 703 (Bericht der 21. Komm.) S. 4430 ff.

lung erhoben. Wenn es schon bedenklich sei, eine Versicherung gegen die auf den Unfallversicherungsgesetzen beruhende Haftpflicht überhaupt noch zuzulassen, so liege doch gewiß keine Veranlassung vor, sie sogar noch zu fördern. Damit würde sich die Gleichgültigkeit in der Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften in gefährlicher Weise vermehren zum Schaden der Versicherten und der sorgsamen Genossenschaftsmitglieder. Hierauf erwiderte ein Regierungsvertreter, daß die vorgesehene Haftpflichtversicherung unbedenklich sei, weil 1/3 des Schadens bei Rückgriffsansprüchen der Versicherungsträger nicht ersetzt werde und sich überdies strafrechtliche Folgen an die Fahrlässigkeit knüpften. Vor allem sei zu berücksichtigen, daß sich die Versicherung nicht nur auf die aus den Unfallversicherungsgesetzen sich ergebende Regreßpflicht erstrecke, sondern jede Art der Haftpflicht, z. B. auch für die von Tieren hervorgerufenen Schäden, umfasse. Schließlich bemerkte noch ein anderer Redner, wenn grundsätzliche Bedenken bestünden, müsse man auch die Versicherung der Regreßpflicht bei Privatgesellschaften verbieten. Es sei nicht zu verkennen, daß die Haftpflicht namentlich für den Landwirt und den kleinen Gewerbetreibenden Folgen haben könne, die die ganze Existenz dieser Personen in Frage stellen. In erster wie in zweiter Lesung nahm der Ausschuß die Ziff. 1 des § 20 mit großer Mehrheit an. Vorher war durch eine anderweitige Fassung der Vorschrift der Kreis der unter die Versicherung fallenden Personen genauer umschrieben worden. Es waren die im § 96 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 117 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 110 des See-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Personen erfaßt worden, gegen die sich die Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger richten konnte[40]. Von einer Seite wurde noch angeregt, im Gesetz vorzusehen, daß sich die einzelnen Haftpflichtversicherungseinrichtungen zu Verbänden oder zu einem einzigen allgemeinen Verband vereinigen könnten. Auf die Empfehlung eines Vertreters der verbündeten Regierungen, zunächst die fernere noch nicht übersehbare Entwicklung abzuwarten, wurde der Vorschlag zurückgezogen. Die Bestrebungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf Ermöglichung eines satzungsmäßigen Versicherungszwanges fanden ihren Niederschlag in einem entsprechenden Antrage. Danach sollten die Berufsgenossen verpflichtet sein, der Haftpflichtversicherung beizutreten, falls dies von der Genossenschaftsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. Von anderer Seite wurde die Einbeziehung des gesamten Haftpflichtwagnisses in die Versicherung angestrebt und daher die Streichung der 2/3 Grenze bei der Deckung der Regreßpflicht beantragt. Gegen diesen Antrag wandte sich jedoch die Regierung und die Mehrheit des Ausschusses unter Berufung auf

[40] Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Leg. Per. I. Sess. 1898/1900, 6. Anl. Bd. Aktenstück Nr. 703 S. 4430.

die Erfordernisse der Unfallverhütung. Bei der Abstimmung wurde daher dieser Antrag mit allen gegen eine Stimme abgelehnt, der Antrag auf satzungsmäßigen Versicherungszwang unter Beschränkung auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung dagegen angenommen.

Diese im Ausschuß vorgebrachten, zum Teil sehr gegensätzlichen Gesichtspunkte traten bei den Verhandlungen des Plenums des Reichstages erneut in Erscheinung [41].

Während man sich zum Teil überhaupt gegen jede Haftpflichtversicherung aussprach mit der Begründung, durch diese werde das Verantwortungsgefühl abgeschwächt, erklärte man andererseits in zutreffender Weise, daß dann auch jeglicher private Betrieb von Haftpflichtversicherung verboten werden müsse; es verbleibe im übrigen regelmäßig die strafrechtliche Verantwortung. Die Befürworter des Grundgedankens der Regierungsvorlage wandten sich mit aller Entschiedenheit gegen die einschränkende Vorschrift, daß Haftpflichtansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur bis zu 2/3 durch die Versicherung gedeckt werden dürfen, da sie in dieser Einschränkung einen starken Hemmschuh für die gedeihliche Entwicklung der Einrichtungen sahen. Der von der Regierung gegebenen Begründung, bei einer Deckung des vollen Risikos durch Versicherung ginge ein sehr wesentlicher Antrieb für die Unternehmer, Unfälle zu vermeiden, verloren, begegneten sie mit dem Einwande, daß diese Folgerung unlogisch sei, so lange man den Unternehmern gestatte, mit den privaten Versicherungsgesellschaften volle Risikodeckung zu vereinbaren [42]. Ein Teil der Reichstagsmitglieder, vor allem aus Kreisen der Landwirtschaft, trat mit besonderem Nachdruck für die Bestimmung ein, die es den Berufsgenossenschaften ermöglichen sollte, beim Vorliegen eines Beschlusses einer 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder einen Versicherungszwang für alle Unternehmer einzuführen [43]. Diese Bestimmung, die zwar im Reichstagsausschuß angenommen worden war [44], wurde jedoch von der Mehrheit des Reichstags abgelehnt, nachdem auch von der Regierungsseite erklärt wurde, daß für die Einführung eines Versicherungszwanges kein öffentliches Interesse bestehe, hierin vielmehr eine amtliche Abschwächung der gesetzlichen Regreßpflicht der nachlässigen Unternehmer erblickt werden könnte [45]. Hinsichtlich des Umfanges des Versicherungsschutzes wiederholte der Kommissar

---

[41] Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Leg. Per. I. Sess. 1898/1900, 7. Bd. S. 5436 B ff.

[42] Ebenso Moldenhauer „Haftpflichtversicherungsverbände" S. 20.

[43] Stenographische Reichstagsberichte, 10. Leg. Per. I. Sess. 1898/1900 Nr. 748.

[44] s. oben.

[45] Erkl. d. Staatssekretärs Graf v. Posadowsky-Wehner, Stenographische Reichstagsberichte a. a. O. S. 5439.

des Bundesrats[46] die schon im Ausschuß getroffene Feststellung, daß die Haftpflichtversicherung nicht nur die Regreßpflicht gegenüber der Berufsgenossenschaft, sondern auch jede andere unmittelbare Haftpflicht der Betriebsunternehmer umfassen könne. Ferner wurde beantragt, die vom Ausschuß beschlossene Vorschrift über den Kreis der von der Haftpflichtversicherung erfaßten Personen[47] abzuändern, da sonst der Eindruck entstehe, als ob nur eine bestimmte Art der Haftpflicht, nämlich die Regreßpflicht gegenüber den Versicherungsträgern, erfaßt sein solle. Es wurde danach eine Fassung vorgeschlagen, nach der die Berufsgenossenschaften berechtigt sind, Einrichtungen zu treffen „zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in Bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht". Dieser Abänderungsantrag fand die Zustimmung des Reichstags, ebenso wie der Antrag auf Einfügung eines Schlußabsatzes, durch den bestimmt wurde, daß die Berufsgenossenschaften auch in Bezug auf diese Einrichtungen der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterliegen[48].

Von der Mehrheit des Reichstages wurde daraufhin der Regierungsentwurf im § 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 335 ff.)[49] ohne wesentliche Änderungen angenommen. Damit war den Berufsgenossenschaften die gesetzliche Berechtigung verliehen, Einrichtungen zu treffen zur Haftpflichtversicherung für Unternehmer und die ihnen in Bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen, allerdings mit der Einschränkung, daß die Teilnahme an diesen Einrichtungen stets freiwillig sei und Regreßansprüche nicht mehr als zu $^2/_3$ durch die Versicherung gedeckt werden dürfen. Die allgemeine Aufsicht des Reichsversicherungsamts wurde auch auf diese Einrichtungen erstreckt, während für die Genehmigung der Gründungsbeschlüsse und der Satzungen die Zuständigkeit des Bundesrats bestimmt wurde.

Trotz der gesetzlichen Deckungsbeschränkung der Rückgriffsansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung auf $^2/_3$ begannen schon unmittelbar im Anschluß an das Gesetz von 1900 Bestrebungen bei den Berufsgenossenschaften zur Gründung eigener Haftpflichtversicherungseinrichtungen. Das bereits geschilderte Bestreben der Unternehmerschaft zur Schaffung einer eigenen und billigen Haftpflichtversicherung konnte vor 1900 nur erfüllt werden durch Bildung privatrechtlicher Einrichtungen. Von den berufsgenossenschaftlich organisierten Unternehmern waren vorwiegend Haftpflichtversicherungsge-

[46] Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Leg. Per. I. Sess. 1898/1900, 7. Bd. S. 5443 C (Erklärung des Geh. Oberregierungsrats Caspar).

[47] Verhandlungen des Deutschen Reichstags, a. a. O. Anl. Bd. 7 S. 5227.

[48] s. Fußnote 47; ferner Verhandlungen des Deutschen Reichstags, a. a. O. 7. Bd. S. 5442 A und 5444 A und D.

[49] Sogen. Hauptgesetz.

nossenschaften errichtet worden und zum Teil auch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit[50]. Als einzige öffentlich-rechtliche Anstalt dieser Art war vordem im Jahre 1896 die „Haftpflichtversicherungsanstalt des Hannoverschen Provinzialverbandes" gegründet worden, nachdem auf Grund der damaligen Rechtslage die Absicht der Landwirte sich nicht durchführen ließ, die Anstalt als Einrichtung der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu errichten[51].

Im Gegensatz zu ihren ursprünglichen Bedenken gegen den Betrieb von Haftpflichtversicherung gemäß dem Grundsatz der Freiwilligkeit[52] sind es zuerst die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewesen, die sich eingehend mit der Frage der Gründung von berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungseinrichtungen befaßt haben. Diese Frage wurde besonders auf der Konferenz der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Oktober 1903[53] behandelt. Der Berichterstatter Landesrat Stoehr, Kassel, konnte damals mitteilen, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Provinzen Ostpreußen, Schlesien und Hessen-Nassau bereits die Gründung von eigenen Haftpflichtversicherungsanstalten beschlossen hatten. Diese Anstalten nahmen 1905 ihre Tätigkeit auf[54]. Es folgten in den Jahren 1905 bis 1913 die Haftpflichtversicherungsanstalten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Hessen, der Pommerschen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft Oldenburgischer Landwirte und der Brandenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Von seiten der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind auf Grund des § 23 des sogen. Hauptgesetzes von 1900 nur zwei Anstalten gegründet worden, nämlich die der Glas-Berufsgenossenschaft im Jahre 1908 und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft im Jahre 1909. Beide Berufsgenossenschaften hatten als Rechtsträger der Anstalten den Mitgliederbestand und das Vermögen von vordem vorhandenen und zu diesem Zweck aufgelösten Haftpflichtgenossenschaften m. b. H. übernommen[55]. Die allgemeine Haftpflichtversicherungsfrage erscheint hier erstmalig wieder im Jahre 1907 auf der Tagesordnung eines Berufsgenossenschaftstages. Auf Grund eines Berichtes des Geschäftsführers Dr. Lange, Berlin[56], in dem dieser die Errichtung von be-

[50] s. Eisenträger „Die berufsgenossenschaftlichen Anstalten für Versicherung gegen Haftpflicht" im Bericht über den 27. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag a. a. O. S. 29 bis 33.

[51] s. Meyer: Denkschrift a. a. O. S. 2 und Eisenträger a. a O. S. 33.

[52] vergl. S. 11 der Arbeit.

[53] s. „Protokolle" a. a. O. „Fragen aus der Haftpflichtversicherung".

[54] s. Meyer a. a. O. S. 4/5; Eisenträger a. a. O. S. 33/34.

[55] s. Eisenträger a. a. O. S. 31.

[56] „Die Haftpflichtversicherung nach § 23 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze" a a. O. in „Berufsgenossenschaft" 1907 Anhang.

rufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten als erstrebenswert bezeichnete, nahm der Berufsgenossenschaftstag die Entschließung an, die Aufhebung der Beschränkung der Schadensdeckung auf 2/3 bei Haftpflichtansprüchen aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bei den gesetzgebenden Körperschaften zu beantragen.

In dem Entwurf und der Begründung zur Reichsversicherungsordnung[57], dem zusammenfassenden Gesetzgebungswerk der Sozialversicherung, erschien der bisherige § 23 des Hauptgesetzes inhaltlich fast unverändert als 8. Abschnitt zum 3. Buche, 1. Teil (Gewerbeunfallversicherung) in den §§ 842 bis 846. Diese Vorschriften sollten auch für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung und für die See-Unfallversicherung gemäß §§ 1020 und 1184 des Entwurfs gelten[58]. Eine Erweiterung sah der Entwurf nur insofern vor, als die Versicherungsmöglichkeit nicht nur Betriebsunternehmern zugute kommen sollte, sondern auch den Haltern von Automobilen und anderen Fahrzeugen. Ferner wurde durch § 846 des Entwurfes die gemeinsame Schaffung von Haftpflichtversicherungseinrichtungen durch mehrere Berufsgenossenschaften als gesetzlich zulässig bestätigt. Bei den Ausschußberatungen wurde jedoch schon in der ersten Gesetzeslesung der alte Antrag wiederholt, die gesetzliche Beschränkung der Deckung der Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung auf höchstens 2/3 zu beseitigen[59]. Diese Vorschrift habe sich, wie man zur Begründung des Antrages anführte, als völlig unpraktisch erwiesen, da ein vorsichtiger Unternehmer nicht die eigene Tragung von 1/3 des Schadens auf sich nehmen werde, sondern sich regelmäßig gezwungen sehe, weiterhin insoweit bei einer privaten Gesellschaft Versicherungsschutz zu wesentlich höheren Prämien zu suchen. Dieser Antrag wurde vom Ausschuß angenommen[60], ebenso der in der zweiten Lesung gestellte Antrag, durch Ersetzung des Wortes „Berufsgenossenschaften" durch „Genossenschaften" den Kreis der für die Schaffung von Haftpflichtversicherungseinrichtungen in Betracht kommenden Versicherungsträger zu erweitern. Mit diesen Änderungen nahm der Reichstag die Regierungsvorlage ohne Widerspruch in den §§ 843—847, 1029 und 1198 RVO. an[61].

Infolge Beseitigung der 2/3-Grenze war ein wesentlicher Hemmschuh für die Errichtung und Entwicklung der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten weggefallen. Die Bewegung unter den Berufsgenossenschaften zur Schaffung derartiger Einrich-

[57] „Entwurf einer Reichsversicherungsordnung", Verh. d. dtsch. Reichstags, 12. Leg. Per. II Sess. 1909/1911, Aktenstück Nr. 340.
„Weitere Einrichtungen" S. 140, 141, Begründung dazu S. 329.

[58] a. a. O. S. 170 und 197.

[59] Stenographische Reichstagsberichte, 12. Leg. Per. II. Sess. 1909/1911, 3. Teil, S. 166 (Aktenstück Nr. 946, 3. Teil des Berichtes der 16. Kommission über den Entwurf einer RVO.).

[60] s. Fußnote 59.

[61] a. a. O. S. 2500 B. und S. 6848.

tungen erhielt hierdurch einen weiteren Antrieb[62]. Über weitere Gründungen und wesentliche Veränderungen der Anstalten ergeben die jährlichen Berichte des Reichsversicherungsamts in den Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung[63] einen kurzen Überblick. Bis zum Jahre 1928 war die Zahl der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten auf 15 angestiegen mit einem Einnahmebestand von über 3 Millionen Reichsmark jährlich und einem festen Vermögen von über 2,5 Millionen Reichsmark[64]. Zurzeit[65] bestehen 6 Haftpflichtversicherungsanstalten gewerblicher Berufsgenossenschaften und 7 Haftpflichtversicherungsanstalten landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften, die sich in zwei Verbänden, der „Vereinigung von Haftpflichtversicherungseinrichtungen deutscher gewerblicher Berufsgenossenschaften" und im „Verband Gemeinnütziger deutscher landwirtschaftlicher Haftpflichtversicherungsanstalten" zusammengeschlossen haben.

Nach dieser Betrachtung der geschichtlichen Grundlagen, deren Kenntnis für die rechtliche Erfassung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung gegen Haftpflicht (§§ 843 bis 847, 1029 und 1198) unerläßlich ist, soll nunmehr mit der rechtlichen Untersuchung der Haftpflichtversicherungsanstalten begonnen werden.

§ 3. Der Aufbau der Haftpflichtversicherungseinrichtungen.

I. Die Träger der Anstalten und ihr rechtliches Wesen.

Im Mittelpunkt des Meinungsstreites bei Schaffung des § 23 des Gesetzes, betr. Änderung der Unfallversicherungsgesetze, von 1900 stand die Tatsache, daß die Haftpflichtversicherung, die bis dahin ausschließlich von Unternehmungen der Privatversicherung betrieben worden war, nunmehr auch bestimmten Trägern der Sozialversicherung, nämlich den Unfallversicherungsträgern, als freiwillige Aufgabe zugewiesen wurde.

Während die jetzige Fassung des § 843 RVO. es allen Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung erlaubt, Einrichtungen zur

[62] s. Bericht über den 27. Berufsgenossenschaftstag 1913 in BG. 1913 Beilage zu Nr. 15 S. 20 bis 49.

[63] Früher „Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts" 1904 S. 279 und die folgenden Jahrgänge.

[64] s. hierzu die einmalige Zusammenstellung in „Statistik der Sozialversicherung" 1928 Beilage zu AN. 1929 IV Nr. 12 S. 19 bis 21.

[65] Nach dem Stande vom Frühjahr 1937 (z. vergl. „Verzeichnis der Deutschen gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften", herausgegeben vom Verbande der dtsch. gewerbl. BGn. e. V. Berlin 1937). Seitdem sind die Haftpflichtversicherungsanstalten der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft und des deutschen Baugewerbes aufgelöst und ihre Vermögen und Versicherungsbestände auf Versicherungsvereine a. G. übertragen worden.

Versicherung gegen Haftpflicht zu treffen, hatten ursprünglich bis zum Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung nur die Berufsgenossenschaften, und zwar sowohl die gewerblichen als auch die landwirtschaftlichen, als die gewöhnlichen Träger der Unfallversicherung diese rechtliche Möglichkeit. Durch Ersetzung des Wortes „Berufsgenossenschaften" in „Genossenschaften" wurde der Kreis in der Reichsversicherungsordnung[1] erweitert, nachdem § 629 Abs. 2 die Errichtung besonderer Versicherungsgenossenschaften[2] als selbständige Versicherungsträger in der Unfallversicherung ermöglicht hatte[3].

Als die Gesetzesnovelle vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) den Kreis der Unfallversicherungsträger wiederum erweiterte, wurde dementsprechend der Ausdruck „Genossenschaften" in den §§ 843 ff. RVO. durch die Worte „Träger der Unfallversicherung" ersetzt[4]. Zu diesen zählen neben den Genossenschaften der gewerblichen, landwirtschaftlichen und See-Unfallversicherung (s. §§ 1029 und 1198 RVO.) das Reich, die Länder, die Deutsche Reichsbahn, die Gemeinden, Gemeindeverbände und als besondere Versicherungsträger die Gemeindeunfallversicherungsverbände (§§ 624—628 b RVO.)[5]. Soweit hierbei eine sogenannte Eigenunfallversicherung vorliegt, nämlich hinsichtlich der Betriebe und Tätigkeiten, die auf eigene Rechnung gehen (z. B. reichseigene Betriebe, Gemeindebetriebe), dürfte für die Schaffung von besonderen Haftpflichtversicherungseinrichtungen für Unternehmer usw. im Sinne von § 843 Ziff. 1 RVO. kein Raum sein, denn in diesen Fällen ist der Unternehmer zugleich Versicherungsträger[6]. Während jede Versicherung ihrem Wesen nach eine Gefahrengemeinschaft einer Vielzahl von Personen darstellt, trägt die Eigenunfallversicherung mehr einen Versorgungscharakter. Anders ist dagegen die Rechtslage m. E. in den Fällen zu beurteilen, in denen das Reich usw. Versicherungsträger ist für Betriebe und Tätigkeiten, die nicht für seine Rechnung gehen. Dies gilt vor allem für die vom Reichsminister der Luftfahrt anerkannten Luftschutzübungen und Luftschutzausübungsbetriebe, ferner für die Feuerwehrbetriebe und die Betriebe „zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen" (§§ 624 a bis 627 RVO.). Da hier Reich und Länder Versicherungsträger für eine Vielzahl von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Betrieben und

---

[1] vgl. S. 16 der Arbeit.

[2] für die Versicherung von „Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7)".

[3] Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 10. 10. 1912 (AN. 1912, 925) ist die „Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittierhaltungen" (jetziger Name: „Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung") errichtet worden.

[4] a. a. O. Artikel 35.

[5] s. Schulte-Holthausen, Anm. 3 zu § 843 RVO.

[6] s. Stahl „Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung" S. 9 Fußnote 2.

Tätigkeiten sind, kommen sie auch insoweit als Träger von Haftpflichtversicherungseinrichtungen in Betracht. Sie haben jedoch bisher von der Möglichkeit des § 843 RVO. keinen Gebrauch gemacht.

Auch die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die auf Grund des § 39 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) Träger der Unfallversicherung nunmehr für alle Gemeinden und Gemeindeverbände mit einer Einwohnerzahl von weniger als 500 000 sind, können demgemäß Haftpflichtversicherungsanstalten im Sinne des § 843 RVO. errichten. Dagegen muß meines Erachtens für die größeren Gemeinden, für die nach wie vor eine Eigenunfallversicherung zulässig bleibt, aus den vorher angegebenen Gründen die Anwendung des § 843 RVO. verneint werden.

Nach der Feststellung, welche Träger der Unfallversicherung Einrichtungen zur Versicherung gegen Haftpflicht gemäß § 843 RVO. treffen können, sei nun auf das rechtliche Wesen dieser Versicherungsträger eingegangen.

Die Träger der Unfallversicherung sind geschaffen zur Versicherung der in den versicherten Betrieben oder bei versicherten Tätigkeiten beschäftigten Arbeiter und Angestellten gegen Betriebsunfälle und bestimmte Berufskrankheiten.

Den Trägern der sozialen Unfallversicherung liegen damit kraft Gesetzes öffentlich-rechtliche Pflichtaufgaben ob. Das schadenverhütende Wirken steht heute im Vordergrunde der Tätigkeit in der Unfallversicherung. Gemäß § 848 RVO. haben die Versicherungsträger dafür zu sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Eintritt von Unfällen den Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird. Das weitere Hauptziel der Unfallversicherung ist die möglichst vollständige Wiederherstellung der Unfallverletzten und der an entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten Erkrankten durch Gewährung eines wirksamen Heilverfahrens sowie ihre baldige Wiedereinführung in das Wirtschaftsleben durch Berufsfürsorge (§ 558 a RVO.)[7]. Eine noch zurückbleibende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls oder einer Berufskrankheit wird durch eine entsprechende Rente abgegolten (§§ 559, 559 a RVO.). Renten werden auch an die Hinterbliebenen der infolge eines Betriebsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorbenen Versicherten gewährt (§§ 586 ff. RVO.). Die Unternehmer sind in den Genossenschaften der Unfallversicherung und den Unfallversicherungsverbänden kraft Gesetzes zusammengeschlossen und nehmen als Mitglieder weitgehend teil an der selbstverantwortlichen Verwaltung der Versicherungsträger, in deren

[7] s. hierzu Schulte-Holthausen Anm. 2 zu § 558 a RVO.

Rahmen auch die Versicherten zur Gemeinschaftsarbeit an der sozialen Unfallversicherung herangezogen werden[8]. Daß auch den besonders für die Durchführung der Unfallversicherung geschaffenen Verbänden, den Genossenschaften der Unfallversicherung und den Unfallversicherungsverbänden, die Eigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zukommt, ist heute unbestritten, obgleich § 4 RVO. nur von ihrer Rechtsfähigkeit schlechthin spricht. Als Selbstverwaltungsträger in obigem Sinne stellen sie öffentlich-rechtliche Körperschaften dar[9].

Sind damit die besonderen Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften gekennzeichnet, so entsteht nunmehr die Frage nach der Rechtsform der „weiteren Einrichtungen" zur Versicherung gegen Haftpflicht gemäß § 843 Ziff. 1 RVO.

Wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs von 1900[10] davon die Rede war, die Berufsgenossenschaften sollten das Recht erhalten, „neben der Zusammenfassung der Unternehmer zur Sicherung der Arbeiter auch einen Verband zu errichten, dessen Aufgabe lediglich in der wirtschaftlichen Sicherung der Unternehmer gegen Haftpflichtansprüche" bestehen sollte, so konnte hierdurch möglicherweise der Eindruck erweckt werden, daß an selbständige, mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestattete „Verbände" gedacht sei, zumal am Schlusse der Motive noch betont wird, „bei der Errichtung einer Versicherungsanstalt gegen Haftpflichtansprüche müßten selbstverständlich die landesgesetzlichen Vorschriften, welche allgemein für die Errichtung solcher Anstalten gelten, befolgt werden".

Die Überschrift zu § 23 des Hauptgesetzes, die von „weiteren Einrichtungen der Berufsgenossenschaften" spricht, steht dem jedoch schon entgegen. Der von Landesrat Stoehr auf der Tagung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1903[11] geäußerten Meinung, das Gesetz lasse die Möglichkeit[12] zu, daß die berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten durch staatliche Verleihung auf Grund von § 22 BGB. eigene Rechtsfähigkeit erlangen könnten, widersprach bereits auf derselben Konferenz der Vertreter des Reichsversicherungsamts mit dem Hinweis, daß es sich dann nicht mehr um „Einrichtungen" der Versicherungsträger handeln würde[13], wie sie das Gesetz im Auge habe.

---

[8] s. hierzu v. Köhler „Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts" S. 108; ferner Lutz Richter „Grundriß der Reichsversicherung" S. 22.

[9] s. Koellreutter „Deutsches Verwaltungsrecht" S. 55, 57, 64; Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 103 ff.; v. Köhler a. a. O. S. 105, 106.

[10] s. S. 10 der Arbeit.

[11] Protokolle a. a. O. S. 33, 40.

[12] ebenso Manes in „Haftpflichtversicherung" S. 109 Anm. 2.

[13] Desgl. Moldenhauer „Haftpflichtversicherungsverbände" S. 29.

Durch die positive Bestimmung im § 844 Abs. 1 RVO., daß Träger der Einrichtung der Träger der Unfallversicherung ist, sind jedoch dann etwaige noch bestehende Zweifel restlos behoben worden. Eine entsprechende Vorschrift fand sich schon vordem im § 18 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes [14] für die Unfallversicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften [15] und im § 158 des See-Unfallversicherungsgesetzes für die Versicherungsanstalt der See-Berufsgenossenschaft [16]. Auch diese Anstalten als „besondere Einrichtungen" der Berufsgenossenschaften (§ 629 Abs. 1 RVO.) besitzen unzweifelhaft keine eigene Rechtsfähigkeit. Träger aller Rechte und Pflichten, die aus dem Wirkungskreis der Haftpflichtversicherungseinrichtungen erwachsen, sind somit die Träger der Unfallversicherung.

Die für diese Einrichtungen ausnahmslos gewählte Bezeichnung „Haftpflichtversicherungs-Anstalt" steht nicht im Widerspruch zur Feststellung ihrer rechtlichen Unselbständigkeit, da in der Verwaltungsrechtswissenschaft [17] der viel behandelte Anstaltsbegriff sowohl für die Gebilde mit eigener Rechtsfähigkeit, wie z. B. für die Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung, als auch für solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit verwendet wird.

Es bedarf jedoch der weiteren Prüfung, ob die von der Praxis gewählte Bezeichnung als „Anstalt" dem rechtlichen Wesen der Haftpflichtversicherungseinrichtungen entspricht, zumal im Gesetz selbst von „Anstalten" in diesem Zusammenhange nicht gesprochen wird.

Unter einer öffentlichen Anstalt hatte Otto Mayer [18] den „Bestand von sächlichen sowie persönlichen Mitteln, welche in der Hand eines Trägers öffentlicher Verwaltung einem besonderen öffentlichen Zwecke dauernd zu dienen bestimmt ist", verstanden. Die heutige Verwaltungsrechtslehre [19] stellt das mehr Formale des Anstaltsbegriffs in den Hintergrund zu Gunsten einer stärkeren Betonung des Gemeinschaftsgedankens. Dieser Gemeinschaftsgedanke kommt vor allem zum Ausdruck in dem Wesensunterschied zwischen öffentlicher Anstalt und öffentlichem Erwerbsunternehmen [20]. Wenn auch die zum

---

[14] In der Fassung der Bekanntmachung v. 5. 7. 1900.

[15] Jetzt Zweiganstalten, s. § 629 Abs. 1 RVO.

[16] Jetzt Zweiganstalt für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt usw.: §§ 1186 ff. RVO.

[17] s. vor allem Otto Mayer „Deutsches Verwaltungsrecht" 2. Bd. S. 268 ff.; Köttgen „Verwaltungsrecht der öffentlichen Anstalt" a. a. O. und „Deutsche Verwaltung" S. 110; v. Köhler „Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts" s. 313; Maunz „Die Anstalt" a. a. O.; Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 29/30.

[18] s. Fußnote 17 a. a. O. S. 268.

[19] s. besonders Koellreutter „Deutsches Verwaltungsrecht" S. 122.

[20] so Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 137 ff.; auch v. Köhler „Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts" S. 326/327.

Finanzvermögen zählenden Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand letzten Endes einem öffentlichen Zweck dienen, so sollen sie jedoch durch ihre Erträgnisse und ihren Kapitalwert im „fiskalischen" Interesse Überschüsse abwerfen[21], während die Aufgabe der öffentlichen Anstaltsverwaltung ausschließlich und unmittelbar der Dienst an einer weiteren oder engeren Gemeinschaft ist. Der Anstalt fehlt die Verdienstabsicht im eigentlichen Sinne im Gegensatz zur Erwerbswirtschaft, die auf Verdienst notwendigerweise angewiesen ist. Die Tätgkeit der Anstalt soll als solche unmittelbar der Gemeinschaft, für die sie zur Benutzung offen steht, zugute kommen.

Im Gegensatz zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft als Personengemeinschaft besitzt die Anstalt als „Sachgemeinschaft"[22] keine eigene personelle Grundlage[23], sondern gewinnt diese lediglich mittelbar durch ihre Bezogenheit auf ein körperschaftliches Gemeinwesen, das sogen. Muttergemeinwesen. Diese wesensmäßige Verankerung im Muttergemeinwesen kommt besonders deutlich zum Ausdruck bei den Anstalten, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen, sondern, wie die Haftpflichtversicherungsanstalten, unselbständige öffentliche Einrichtungen von Körperschaften sind. Allerdings läßt auch die nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt, die „organisationsrechtlich nicht als besonderer Verwaltungsträger anzusehen ist", dennoch im Rahmen der Gesamtverwaltung, in die sie hineingestellt ist, ein gewisses Maß von Abgeschlossenheit erkennen[24]. Diese zeigt sich in der besonderen Zweckbestimmung, der die Anstalt zu dienen hat, und in einem besonderen Vermögensbestande, mit der sie regelmäßig zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausgestattet ist[25]. Die Anstalten stellen in der Mehrzahl sogen. Nutzungsanstalten dar, d. h. ihr öffentlicher Zweck besteht in der Inanspruchnahme durch Einzelne auf Grund einer Nutzungsordnung[26]. Diese Ordnung kann sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich gestaltet sein[27].

Es wird im folgenden näher zu prüfen sein, ob und inwieweit auf die Haftpflichtversicherungsanstalten als rechtlich unselbständige Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsträgern diese Grundsätze Anwendung finden, ob also diese Versicherungseinrichtungen damit auch im Rechtssinne als öffentliche Anstalten angesehen werden können.

---

[21] s. v. Köhler a. a. O. S. 317.

[22] z. vergl. v. Köhler a. a. O. S. 314.

[23] so Köttgen a. a. O. S. 110/111.

[24] s. Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 110.

[25] z. vergl. v. Köhler „Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts" S. 315.

[26] s. Köttgen a. a. O. S. 162.

[27] so v. Köhler a. a. O. S. 325; Koellreutter „Deutsches Verwaltungsrecht" S. 123; Köttgen a. a. O. S. 162.

II. Die Einrichtung der Anstalt. Beschlußfassung und Mitwirkung des Beirats. Rechtsnatur des Errichtungsbeschlusses.

Der Beschluß zur Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt ist vom Versicherungsträger selbst zu fassen. Der Beschluß ist in das alleinige freie Ermessen des Versicherungsträgers gestellt. Dies ergibt sich einmal aus der Fassung des § 843 RVO. als „Kann"-Vorschrift, sodann inhaltsmäßig vor allem aus den dargestellten geschichtlichen Entstehungsgründen und dem später noch näher zu behandelnden Umstande, daß der Aufgabenbereich der Anstalten, die Versicherung gegen Haftpflicht, nicht zum Gebiet der Sozialversicherung gehört [28].

Eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit durch eine außen stehende Stelle, auch durch das Reichsversicherungsamt als Aufsichtsbehörde, besteht beispielsweise auch dann nicht, wenn der Versicherungsträger seinerseits nicht die Absicht hat, eine derartige Einrichtung zu treffen [29].

Zuständig innerhalb der Genossenschaften der Unfallversicherung [30] für die Beschlußfassung über die Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt war früher ihr höchstes Organ, die Genossenschaftsversammlung (§ 845 RVO.), an deren Stelle bis zum 31. Dezember 1934 gemäß der Ersten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1105) vorläufig der Genossenschaftsverband getreten war. Mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ist bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auch dieses kollegiale Organ weggefallen und an seine Stelle in Durchführung des Führergrundsatzes der Leiter als allein verantwortliche Einzelpersönlichkeit getreten (Abschn. II Art. 7 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934, RGBl. I S. 577). Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften war die Zuständigkeit des Vorstandes bis zum 30. April 1936 beibehalten; erst mit dem 1. Mai 1936 ist auch bei diesen der Führergrundsatz eingeführt worden (14. Durchführungsverordnung vom 25. April 1936, RGBl. I S. 400). Der Leiter der Genossenschaft ist somit jetzt für den Errichtungsbeschluß zuständig [31].

---

[28] vgl. § 5 I der Arbeit.

[29] s. Moesle-Rabeling, ebenso Schulte-Holthausen, Anm. 2 zu § 845 RVO. und Stier-Somlo, Anm. 2 zu § 845 RVO.

[30] Soweit Reich, Länder, Gemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften Versicherungsträger sind, werden Rechte und Pflichten der Genossenschaftsorgane durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, die der zuständige Reichsminister oder die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt (§ 892 RVO.)

[31] s. hierzu Rdschr. des RVA. über die Geschäfte des Leiters einer gewerbl. Bg. und seiner Stellvertreter sowie über die Aufgaben der Geschäftsführer (EuM. 37, 332).

Die Mitwirkung des Beirats des Versicherungsträgers bei der Beschlußfassung ist allein beratender Natur. Gemäß § 5 Abs. 2 der 14. Durchführungsverordnung soll der Leiter den Beirat vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten hören. Die Verordnung besagt, daß der Leiter nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden hat, welche Angelegenheiten darunter fallen. Die Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt muß m. E., da sie früher der Beschlußfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterlag, unbedingt als „wichtige Angelegenheit" angesehen werden [32]. Die Nichtanhörung des Beirats würde den Beschluß des Leiters zwar nicht nichtig machen [33], jedoch bei der Bedeutung des Beschlusses wohl ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde rechtfertigen, da in diesem Falle von dem pflichtmäßigen Ermessen kein richtiger Gebrauch gemacht ist. Die Auffassung der Beiratsmitglieder ist nach § 5 Abs. 5 der Durchführungsverordnung schriftlich festzulegen; jedoch ist der Leiter an diese nicht gebunden, sondern kann nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen entscheiden.

Da dem Beirat außer den Betriebsführern auch Versicherte, ferner ein Vertreter der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft und ein Arzt angehören, so könnte man fragen, ob die Anhörung sämtlicher Beiratsmitglieder bei der Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt, die unmittelbar nur den Betriebsunternehmern dient, Sinn hat. Diese Frage ist m. E. zu bejahen, da die Beiratsmitglieder keine Vertreter ihrer Sonderinteressen sein, sondern gerade den Gedanken der Selbstverwaltung und Versicherungsgemeinschaft im nationalsozialistischen Sinne nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz" verkörpern sollen. Aus der Zugehörigkeit eines Vertreters der Gebietskörperschaft, bei den Berufsgenossenschaften vielfach eines Vertreters des Reiches, zum Beirat geht vor allem der Wille des Gesetzgebers hervor, in der Arbeit der Selbstverwaltung stets die allgemeinen öffentlichen Belange gewahrt zu wissen [34]. Es ist auch kein Grund ersichtlich, aus dem man eine beschränkte Mitwirkungsbefugnis des Beirats ausnahmsweise in Angelegenheiten der Haft-

---

[32] z. vergl. Lauterbach a. a. O. in BG. 1936, S. 139.

[33] s. Eckert „Rechte und Pflichten des Beiratsmitgliedes" a. a. O. S. 6. Die entsprechende Rechtsfrage zu § 55 d. Gem.O. wird in der Amtl. Begr. und vom Schrifttum ebenfalls verneint, weil die Beratung kein Teil der dem Bürgermeister ausschließlich und eigenverantwortlich übertragenen Willensbildung und Willensäußerung für die Gemeinde ist (s. Kerrl-Weidemann a. a. O. Erl. 2 zu § 55 Gem.O., Schattenfroh a. a. O. III Anm. 2, Zeitler-Bitter-von Derschau a. a. O. Erl. 1 zu § 55, Surén-Loschelder a. a. O. Erl. 2). Vgl. im übrigen S. 38 d. Arbeit.

[34] vgl. Amtliche Begründung des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. 7. 1934 Abschnitt II Artikel 7 (abgedruckt in „die Reichsversicherung" 1934, 138).

pflichtversicherungsanstalt als Einrichtung des Versicherungsträgers annehmen müßte.

Die Prüfung der Rechtsnatur des Errichtungsbeschlusses hat sich vor allem mit der Frage zu befassen, ob es sich hierbei um eine nach Privatrecht zu beurteilende Willenserklärung oder um einen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt handelt. Als öffentlich-rechtlich sind alle Tatbestände anzusehen, die ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründen oder sonstwie beeinflussen [35]. Der Beschluß des Leiters über die Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt bewirkt inhaltsmäßig eine Erweiterung des gesetzlich zugelassenen Aufgabenbereichs des Versicherungsträgers. Dieser Vorgang der öffentlichen Verwaltung kann nicht als ein bürgerlich-rechtliches Rechtsgeschäft angesehen werden; er ist vielmehr nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Derartige öffentlich-rechtliche Willensäußerungen werden von der Rechtslehre als Verwaltungsakte bezeichnet [36].

Der Verwaltungsakt stellt die Hauptform für die Verwirklichung der verschiedenen Verwaltungszwecke im Einzelfall dar. Am häufigsten sind die sogen. „befehlenden" (gebietenden und verbietenden) Verwaltungsakte, die die Verwirklichung von Gemeinschaftszwecken erstreben durch Einwirkung auf bestimmte einzelne Volksgenossen, deren Verhältnis zu dem Träger der öffentlichen Verwaltung unmittelbar und autoritär bestimmt werden soll [37]. Daneben gibt es die hier interessierenden rechtsbegründenden und rechtsvernichtenden („konstitutiven") Verwaltungsakte, die eine Machtverleihung oder -entziehung zum Gegenstande haben. Hierzu gehören auch die sogenannten „inneren" Verwaltungsakte im Sinne Koellreutters [38], von denen nur der Verwaltungskörper selbst betroffen wird. Diese Verwaltungsakte sollen die Voraussetzungen für die Verwaltungsführung nach einheitlichen Gesichtspunkten schaffen [38]. Um einen derartigen, zunächst nur die Verwaltung selbst betreffenden Vorgang handelt es sich m. E. bei dem Beschluß über die Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt.

Daß die Träger der Unfallversicherung überhaupt rechtlich in der Lage sind, öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte zu erlassen, ergibt sich aus dem Gesetz selbst (s. besonders §§ 657 ff., 699, 749 ff., 851, 908 ff., 1583 ff. RVO.) und ist heute unbestritten. Der Beschluß des Leiters über die Schaffung einer Einrichtung nach § 843 Ziff. 1 RVO. als öffentliche Anstalt ist somit m. E. als ein gestaltender, rechtsbe-

[35] s. Dersch „Verwaltungsakte u. sonstige öffentlich-rechtliche Rechtsgeschäfte in der Sozialversicherung" a. a. O. S. 100. (vgl. auch RGZ. 84, 86 ff.).

[36] s. Dersch. a. a. O. S. 100

[37] s. Koellreutter „Deutsches Verwaltungsrecht" S. 74; ähnlich v. Köhler „Grundlehren der Deutschen Verwaltung" S. 155.

[38] Koellreutter a. a. O. S. 73; v. Köhler (a. a. O. S. 54) bezeichnet derartige Rechtsvorgänge als „Verwaltungsakte im weiteren Sinne".

gründender Verwaltungsakt anzusehen und nach öffentlichem Recht zu behandeln. Auf ihn finden vor allem auch die Grundsätze über den fehlerhaften Verwaltungsakt[39] Anwendung, die von den privatrechtlichen Regeln abweichen. Danach ist nicht schon bei jedem Mangel Nichtigkeit, vielmehr im Zweifel Wirksamkeit des Verwaltungsaktes anzunehmen. Nichtigkeit kommt in Betracht, wenn zwingende Formvorschriften verletzt sind, z. B. der Errichtungsbeschluß der Schriftform und der Unterschrift des Leiters entbehrt, wenn Verfahrensmängel bestehen, der Beschluß, statt vom Leiter, von einer absolut unzuständigen Stelle, z. B. vom Beirat[40] gefaßt ist, oder wenn eine grobe Machtüberschreitung vorliegt, z. B. zusammen mit der Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt die Gründung einer Feuerversicherungsanstalt auf Grund des § 843 RVO. beschlossen würde.

Gemäß § 845 RVO. ist die Genehmigung des Reichsversicherungsamts zu dem Errichtungsbeschluß einzuholen. Auf das rechtliche Wesen der Genehmigung soll später bei der Erörterung der Reichsaufsicht besonders eingegangen werden[41]. Die Rechtsgültigkeit des Beschlusses ist von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig; erst mit ihr tritt der Errichtungsbeschluß in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Durch den staatlichen aufsichtsrechtlichen Hoheitsakt der Genehmigung wird der Errichtungsbeschluß des Selbstverwaltungskörpers nicht etwa zu einem sogen. „zweiseitigen" Verwaltungsakt[42]. Ebensowenig sind hierauf die Grundsätze über öffentlich-rechtliche Verträge[43] anwendbar. Die Errichtung ist ein Akt, dessen etwaige Fehlerhaftigkeit durch den Mitwirkungsakt der Genehmigung nicht geheilt wird[44].

Während im Entwurf zum Hauptgesetz von 1900 noch vorgesehen war, daß bei der Errichtung der Versicherungsanstalten gegen Haftpflichtansprüche die landesgesetzlichen Vorschriften, welche allgemein für die Errichtung solcher Anstalten gelten, befolgt werden sollten[45], ist in das Gesetz selbst diese Bestimmung nicht mehr übernommen worden.

III. Gemeinsame Einrichtungen gem. § 847 RVO.

Haftpflichtversicherungsanstalten als „weitere Einrichtungen" im Sinne des § 843 Ziff. 1 RVO. können nun nicht nur durch einzelne

[39] s. hierzu Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 204 ff.

[40] Über die Rechtsfolgen des Fehlens der Beiratsanhörung s. S. 24 u. 38 der Arbeit.

[41] s. S. 54 der Arbeit.

[42] s. Dersch „Verwaltungsakte und sonstige öffentlich-rechtliche Rechtsgeschäfte in der Sozialversicherung" a. a. O. S. 118.

[43] vergl. hierzu S. 28 der Arbeit.

[44] so ständige Rechtsprechung des RVA.: AN. 1914, 768; 1915, 449.

[45] s. S. 9 der Arbeit, ferner Motive a. a. O. S. 37, Woedtke-Caspar, Anm. 2 zu § 23 des Hauptgesetzes.

Versicherungsträger ins Leben gerufen werden. Zur wirtschaftlichen Stärkung und Sicherung der Leistungsfähigkeit derartiger Einrichtungen[46] hat der Gesetzgeber durch § 847 RVO. vielmehr die Möglichkeit geschaffen, daß mehrere Träger der Unfallversicherung, ähnlich wie nach § 714 RVO. zur gemeinsamen Tragung der Entschädigungslast, vereinbaren können, eine solche Einrichtung gemeinsam zu treffen[47].

Derartige Vereinbarungen wurden schon unter der Herrschaft des § 23 des Hauptgesetzes von 1900 für zulässig und empfehlenswert gehalten[48], obgleich damals noch eine dem § 847 RVO. entsprechende ausdrückliche Gesetzesvorschrift fehlte.

Gemeinsame Einrichtungen können dadurch zustande kommen, daß einer schon bestehenden Haftpflichtversicherungsanstalt ein oder mehrere andere Unfallversicherungsträger auf Grund einer Vereinbarung beitreten oder mehrere Rechtsträger durch Vereinbarung eine neue Anstalt schaffen[49].

Im Gegensatz zu dem Beschluß über die Einrichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt eines einzelnen Versicherungsträgers darf gemäß § 847 Abs. 2 RVO. eine Vereinbarung über eine gemeinsame Einrichtung nur mit Beginn eines Geschäftsjahres[50] in Kraft gesetzt werden. Der Grund für diese Sondervorschrift liegt m. E. in dem Erfordernis einer klaren Buch- und Rechnungsführung mit jährlichem Abschluß und jährlicher Entlastung der beteiligten Versicherungsträger.

Wie für den Errichtungsbeschluß eines Versicherungsträgers ist auch für diese Vereinbarung die Genehmigung des Reichsversicherungsamts gemäß §§ 847 Abs. 3, § 845 RVO. erforderlich, nachdem die Leiter der beteiligten Versicherungsträger vordem ihre Beiräte gemäß § 5 Abs. 2 der 14. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung angehört haben[51].

Obgleich § 847 RVO. nichts Ausdrückliches darüber bestimmt, ist es m. E. unzweifelhaft, daß auch diese gemeinsamen Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen[52]. Die Rechtsträger dieser

---

[46] Düttmann-Meinel, Anm. 1 zu § 847 RVO., Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 107.

[47] von § 847 RVO. hatten sämtliche Baugewerks-Berufsgenossenschaften durch Errichtung der „Haftpflichtversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes" Gebrauch gemacht (s. AN. 1927 IV S. 189).

[48] Mitteilungen d. Deutschen Haftpflichtschutzverbandes 1900 S. 49 ff., Piloty: Anm. zu § 23 des Hauptgesetzes, Moesle-Rabeling: Anm. 1 zu § 847 RVO., Schulte-Holthausen: Anm. 2 zu § 843 RVO.

[49] s. dazu Einleitung z. Satzung der HVA. d. Deutschen Baugewerbes.

[50] Dies ist das Kalenderjahr (§ 164 RVO.), ebenso in §§ 714, 715 RVO.

[51] s. dazu die näheren Ausführungen auf S. 24 der Arbeit.

[52] so RVA. in der Entscheidung vom 22. 4. 1929: EuM. 25 S. 14.

gemeinsamen Haftpflichtversicherungsanstalten sind in entsprechender Anwendung des § 844 RVO. die beteiligten Träger der Unfallversicherung[53].

Die Rechtsgrundlage für die Entstehung einer gemeinsamen Haftpflichtversicherungsanstalt gemäß § 847 RVO. bilden demgemäß die übereinstimmenden Beschlüsse mehrerer Träger der Unfallversicherung. Ebenso wie der Beschluß über die Errichtung einer einzelnen Anstalt auf Grund des § 843 RVO.[54] gehört auch dieser Vorgang dem öffentlichen Recht an, da er den Aufgabenbereich der beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen des Gesetzes erweitert und infolge Schaffung einer besonderen Verwaltungsorganisation öffentlich-rechtliche Wirkungen hat[55]. Eine derartige Veränderung öffentlich-rechtlicher Grundlagen kann nur durch einen öffentlich-rechtlichen Vorgang, dagegen grundsätzlich nicht durch ein Rechtsgeschäft des Privatrechts erzielt werden[56].

Die beteiligten Versicherungsträger begründen durch ihren freiwilligen Zusammenschluß ein öffentlich-rechtliches Gemeinschaftsverhältnis mit der Zweckbestimmung des gemeinsamen Betriebes von Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 843 Ziff. 1 RVO. Es handelt sich dabei um ein öffentlich-rechtliches Rechtsgeschäft zwischen rechtsfähigen Körperschaften auf der Grundlage der Gleichordnung, das m. E. als „öffentlich-rechtlicher Vertrag“[57] anzusprechen ist. Soweit davon in der Verwaltungsrechtslehre als besondere Rechtsfigur die öffentlich-rechtliche Vereinbarung[58] unterschieden wird, wird deren Wesen in der Setzung objektiver Rechtsnormen[58] gesehen, die für die Angehörigen der beteiligten Verbände gelten. Diese Voraussetzung entfällt jedoch hier, wie später bei Erörterung der Rechtsnatur der Anstaltssatzung dargelegt wird[59], da diese

---

[53] s. § 2 der Satzung d. HVA. d. Deutschen Baugewerbes.

[54] s. S. 25 der Arbeit.

[55] so Dersch „Verwaltungsakte und sonstige öffentlich-rechtliche Rechtsgeschäfte in der Sozialversicherung“ a. a. O. S. 121; vergl. hierzu S. 25 der Arbeit.

[56] s. Köttgen „Deutsche Verwaltung“ S. 210, Hatschek a. a. O. S. 12, ferner RGZ. 84, 86 ff. und Entscheidung des RFH. vom 20. 12. 1935 in JW. 1936, 1168.

[57] s. vor allem Dersch „Verwaltungsakte“ a. a. O. S. 115; Köttgen „Deutsche Verwaltung“ S. 208 ff.; v. Köhler „Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts“ S. 35, Fleiner a. a. O. S. 82, 209 ff., Apelt a. a. O. S. 57, 171.

[58] so Kormann „System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte“ a. a. O. S. 41 ff.; Haller a. a. O. S. 65 ff., 69, 78; Walz a. a. O. S. 221, 228. Nach den Darlegungen von Dersch („Verwaltungsakte“ a. a. O. S. 115) bringt dieser Begriff für die Rechtsgeschäfte der Sozialversicherung nichts Neues und Fruchtbares.

[59] s. S. 74 ff. der Arbeit.

keine Rechtsnormen enthält. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Anstaltsträgern erzeugt Pflichten und Rechte der beteiligten Körperschaften, die durchweg nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind[60]. Die an sich nahe liegende unmittelbare oder auch nur mittelbare Anwendung[61] der BGB.-Vorschriften über die Gesellschaft (§§ 705 ff.) kommt danach nicht in Betracht.

Allerdings läßt die Gleichordnung der beteiligten Rechtsträger im öffentlich-rechtlichen Vertrage eine Verwertung von Grundgedanken der entsprechenden bürgerlich-rechtlichen Rechtsgebilde zu[62]. Hiernach dürfte m. E. nichts im Wege stehen, das Rechtsverhältnis der beteiligten Versicherungsträger als eine öffentlich-rechtliche Gemeinschaft zur gesamten Hand[63] unter Verwendung des Grundgedankens des § 718 Abs. 1 BGB. zu bezeichnen. Auf die sich hieraus ergebenden vermögens-rechtlichen Folgerungen wird später in dem Abschnitt über das Vermögen[64] näher einzugehen sein.

Ebenso wie die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt nicht auf gesetzlichem Zwange, sondern auf freiwilligen Beschlüssen der Versicherungsträger beruht, wird grundsätzlich auch eine Kündigungsmöglichkeit für die beteiligten Rechtsträger der Anstalt zuzulassen sein[65]. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Vereinbarung nach § 847 RVO. schließt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten unter den Versicherungsträgern aus dem Vertrage aus. Da das Gesetz hierfür auch die Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts nicht vorsieht[66], bleibt allein der Aufsichtsentscheid des Reichsversicherungsamts, falls kein öffentlich-rechtliches Schiedsgerichtsverfahrens von den beteiligten Versicherungsträgern vereinbart wird.

---

[60] so Köttgen a. a. O. S. 209.

[61] zu vergl. RGZ. 110, 293: „Nur jene Rechtsgedanken, die sich sowohl im bürgerlichen Recht wie im öffentlichen Recht finden und im bürgerlichen Recht eine auch auf das öffentliche Recht anwendbare Fassung erhalten haben, können auch im öffentlichen Recht als zu diesem gehörige Rechtssätze angewendet werden", ebenso Apelt a. a. O. S. 173.

[62] so v. Köhler a. a. O. S. 210 bis 212.

[63] Apelt (a. a. O. S. 171) spricht von „öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsverträgen zur gemeinsamen Durchführung eines Unternehmens der öffentlichen Verwaltung".

[64] s. S. 47 der Arbeit.

[65] so § 62 der Satzung der HVA. des Deutschen Baugewerbes. Es handelt sich m. E. hier um eine echte rechtsgeschäftliche einseitige Kündigung, die auch im öffentlichen Recht möglich ist (s. Molitor a. a. O. S. 1, 49, Apelt a. a. O. S. 203). über die Aufhebung des Vertrages vgl. S. 37 der Arbeit.

[66] Eine dem § 13 GVG. entsprechende Generalklausel zu Gunsten der Verwaltungsgerichte besteht nicht: s. u. a. Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 215.

Im Anschluß an die Behandlung der gemeinsamen Haftpflichtversicherungseinrichtungen, bei denen es sich um eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mehrerer Versicherungsträger unter Bildung einer Gemeinschaft zur Tragung des vollen Wagnisses der Haftpflichtversicherung im Sinne des § 843 Ziff. 1 RVO. handelt, soll noch auf die Vereinbarungen eingegangen werden, die Unfallversicherungsträger als Rechtsträger eigener Haftpflichtversicherungsanstalten eingehen können zur gemeinsamen Tragung nur eines Teiles des Versicherungswagnisses[67], ohne jedoch eine gemeinsame Haftpflichtversicherungsanstalt zu schaffen. Von dieser Möglichkeit haben schon bald nach den Anstaltsgründungen die meisten Träger der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten Gebrauch gemacht und untereinander Mitversicherungsverträge abgeschlossen. Nach diesen werden regelmäßig die Aufwendungen für bestimmt bezeichnete größere Schadensfälle von einer festgesetzten Höhe ab gemeinsam getragen[68]. Die hierfür erforderlichen Mittel werden, zum Teil unter Bildung eines gemeinsamen Vermögensstockes, durch Umlagebeiträge der beteiligten Versicherungsträger aufgebracht. Diese Verträge sind ebenfalls nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts[69] zu beurteilen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Reichsversicherungsamts auf Grund des § 847 RVO.

IV. Führung und Verwaltung der Haftpflichtversicherungsanstalten.

Der Grundsatz des § 844 Abs. 1 RVO., daß der Träger der Haftpflichtversicherungsanstalt der Träger der Unfallversicherung ist, hat zur Folge, daß die Anstalt kraft Gesetzes von dem Versicherungsträger durch seine Amtsträger und Bediensteten geführt und verwaltet wird. Soweit früher der Vorstand den Versicherungsträger leitete, war er allerdings in der Lage, auf einzelne Personen aus seiner Mitte bestimmte Aufgaben zu übertragen. So schrieben die Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalten durchweg vor, daß die Organe der Berufsgenossenschaft zur Durchführung der Anstaltsverwaltung einen besonderen Anstaltsvorstand, an dessen Spitze der Anstaltsleiter stand, aus der Mitte des Vorstandes des Versicherungsträgers zu bestellen hatten[70]. Mit dem Inkrafttreten des Art. 7 § 1 des Aufbaugesetzes vom 5. Juli 1934 sind nicht nur die in den Versicherungsgesetzen vorgesehenen Organe weggefallen, sondern damit auch die besonderen Organe der

---

[67] s. hierzu Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 107.

[68] vergl. hierzu die Jahresberichte des RVA. in AN. 1906, 303; 1907, 300; 1910, 250; 1911, 240; 1913, 240; 1915, 245; 1916, 242; 1933, 130; 1934, 100.

[69] s. S. 28 der Arbeit.

[70] s. z. B. §§ 3, 4 d. Satzg. d. HVA. d. Brauerei- u. Mälz.-BG., §§ 4—6 d. Satzg. d. HVA. d. Dtsch. Baugewerbes.

Haftpflichtversicherungsanstalten, da diese sich ja aus Mitgliedern der gesetzlichen Organe zusammensetzten.

a) Rechtsstellung und Aufgaben des Leiters. An ihre Stelle ist der Leiter des Versicherungsträgers getreten, der grundsätzlich sämtliche Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Organe übernommen hat, und der damit m. E. ohne weiteres kraft Gesetzes auch Leiter der Haftpflichtversicherungsanstalt geworden ist. Das Reichsversicherungsamt hat allerdings auf Grund der Ermächtigung im § 31 Abs. 2 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. 12. 1934 (RGBl. I S. 1274) in der „Bekanntmachung über die Durchführung des Führergrundsatzes bei den weiteren Einrichtungen der Unfallversicherung nach den §§ 843 bis 847 der RVO." vom 28. Januar 1935 [71] diese Feststellung noch ausdrücklich getroffen. Aus den vorstehend dargelegten Gründen hat m. E. diese Bekanntmachung insoweit nur den Charakter einer autoritären Klarstellung der Rechtslage, jedoch keine eigentlich rechtsbegründende Rechtssatzeigenschaft. Auch vor dem Erlaß der Bekanntmachung konnte mit rechtsverbindlicher Wirkung nur der Leiter als Organ der Anstalt handeln, während vom 1. Januar 1935 ab Rechtshandlungen derjenigen Personen, die die früheren Organe bildeten unwirksam gewesen wären.

Rechtsbegründende Bedeutung hat dagegen die besondere Regelung des Reichsversicherungsamts über die Leitung der gemäß § 847 RVO. errichteten gemeinsamen Einrichtung, nämlich der Haftpflichtversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes. Hier mußte eine besondere Regelung über die Führung getroffen werden, da an dieser Anstalt eine ganze Reihe von Berufsgenossenschaften beteiligt ist, an deren Spitze je ein Leiter steht. Jeder von diesen ist nach der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts im Sinne von § 5 der Anstaltssatzung Leiter der Nebenstelle der Anstalt bei seiner Berufsgenossenschaft. Für die Gesamtleitung dieser Haftpflichtversicherungsanstalt ist dagegen ein besonderer Leiter von der Aufsichtsbehörde zu berufen [72].

Die rechtliche Stellung des Leiters der Haftpflichtversicherungsanstalt ergibt sich aus den allgemeinen für die Träger der Unfallversicherung geltenden Vorschriften, auf die hier demgemäß nur inso-

---

[71] BG. 1935 S. 63.

[72] Die im § 7 der Satzung der HVA. des Deutschen Baugewerbes vorgeschriebene „Hauptversammlung" der Anstalt ist zwar nicht ausdrücklich aufgehoben worden wie die Genossenschafts- und Sektionsversammlungen der Genossenschaften der Unfallversicherung durch die 1. VO. zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. 10. 1934 (s. S. 23 der Arbeit). Es bedarf jedoch nach dem schon Gesagten keiner weiteren Erörterung darüber, daß das Weiterbestehen eines nach dem Mehrheitsgrundsatz abstimmenden Organs sich mit dem Führergrundsatz der Aufbaugesetzgebung nicht vereinbaren ließe.

weit näher einzugehen ist als für die Anstalten Sonderheiten in Betracht kommen. Die Übertragung des öffentlichen Amtes als Leiter erfolgt auch bei den Genossenschaften der gewerblichen Unfallversicherung nicht mehr wie früher durch eine Wahl innerhalb des Versicherungsträgers, sondern durch Berufung seitens des Reichsversicherungsamts als Aufsichtsbehörde. Der Selbstverwaltungsgedanke kommt hier zum Ausdruck in dem Erfordernis, daß der zu Berufende Betriebsführer eines bei dem Versicherungsträger versicherten Betriebes sein oder zu den diesen nach Abschn. II Art. 1 § 9 des Aufbaugesetzes gleichgestellten Personen gehören muß.

Bei den behördlich verwalteten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist dagegen gemäß § 3 Abs. 1 der 14. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. April 1936 (RGBl. I S. 400) in Preußen der Oberpräsident als Führer des Provinzialverbandes „geborener" Leiter, in den übrigen Ländern ein von der Landesregierung zu berufender Führer Landesbeamter.

Die nähere Bestimmung über die Führung bei den übrigen behördlich verwalteten Trägern der Unfallversicherung ist von den jeweils zuständigen obersten Verwaltungsbehörden zu treffen (§ 31 Abs. 1 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. 12. 1934 — RGBl. I S. 1274 —).

Da mit der Berufung zum Leiter des Unfallversicherungsträgers automatisch die Rechtsstellung als Leiter der Haftpflichtversicherungsanstalt verknüpft ist, gehört es auch bei den Genossenschaften der gewerblichen Unfallversicherung nicht zu den notwendigen Voraussetzungen dieses Amtes, daß der Leiter der Anstalt zu ihren Versicherungsnehmern bezw. Versicherten gehört. Dies gilt ebenfalls für die Leiter der Nebenstellen der Haftpflichtversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes[73] und für den Leiter dieser gesamten Anstalt, sofern er vom Reichsversicherungsamt aus dem Kreise der Leiter der beteiligten Berufsgenossenschaften in dieses Amt berufen wird.

Zu seiner Entlastung kann der Leiter Stellvertreter bestellen (Abschn. II Art. 7 § 2 Abs. 5 des Aufbaugesetzes und § 11 Abs. 2 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. 12. 1934), und zwar nicht nur vorübergehend für die Dauer seiner Verhinderung, sondern ständig entweder für bestimmte Einzelaufgaben oder für ein bestimmtes Aufgabengebiet. Somit kann der Leiter mit seiner ständigen Stellvertretung in der Leitung der Haftpflichtversicherungsanstalt einen seiner Stellvertreter betrauen[74]. Die Berufung aus dem Kreise der Unternehmer oder diesen Gleichgestellten[75] durch Verwaltungsakt des Leiters erfordert, bei den ehren-

[73] z. vergl. § 6 der Satzung der HVA. des Deutschen Baugewerbes.
[74] s. die „Bekanntmachung" des RVA. vom 28. 1. 1935 (BG. 1935, 63).
[75] s. oben.

amtlich geleiteten Versicherungsträgern die Anhörung des Beirats und die Zustimmung des Reichsversicherungsamts.

Zwar besteht auch hier keine ausdrückliche Vorschrift, wonach der Leiter zu seinem ständigen Stellvertreter in der Leitung der Anstalt eine Person zu berufen hätte, die der Anstalt als Versicherter selbst angehört[76]. Dieses Erfordernis dürfte m. E. jedoch zur Wahrung der besonderen Anstaltsbelange grundsätzlich anzuerkennen sein. Auf die Beachtung dieses Gesichtspunktes bei der dem pflichtmäßigen Ermessen des Leiters unterliegenden Berufung seines Stellvertreters für die Anstalt kann sowohl der Beirat bei seiner Anhörung als auch besonders die Aufsichtsbehörde vor der Erteilung ihrer Zustimmung hinwirken.

Auf den Leiter des Versicherungsträgers sind nach Abschn. II Art. 7 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung die Aufgaben und Befugnisse aller bisherigen Organe vorbehaltlich der Rechtsstellung des Beirats übergegangen. Die Befugnisse des Leiters zur Beschlußfassung über die Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt nach § 845 RVO. und zum Abschluß einer Vereinbarung mit anderen Trägern der Unfallversicherung zwecks Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 847 RVO. ist schon behandelt worden[77]. Gleiche Grundsätze gelten hinsichtlich der Zuständigkeit des Leiters für die Beschlußfassung über die Auflösung einer HVA.

Vor allem obliegt dem Leiter der Erlaß und die Änderung der Anstaltssatzung, in der die Organisation und die Geschäftsbehandlung der Haftpflichtversicherungsanstalt einheitlich und richtunggebend zu regeln sind. Eine Anstaltssatzung ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, wird jedoch im § 845 RVO., der ihre Genehmigungsbedürftigkeit bestimmt, ohne weiteres vorausgesetzt.

Bestimmungen über den notwendigen Inhalt der Anstaltssatzung, wie sie § 793 RVO. für die Nebensatzungen der Zweiganstalten enthält, fehlen in den §§ 843 ff. RVO. völlig. Im Wege der Analogie dürften indessen wohl die Vorschriften der §§ 675 ff., 793 ff und 1194 RVO. in gewissem Umfange heranzuziehen sein, die von den Satzungen der Berufsgenossenschaften als Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung und von den Nebensatzungen der angegliederten Zweiganstalten[78] handeln. Danach ist es auch für die

---

[76] Früher bestimmten die Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalten, daß die beiden Beisitzer, die zusammen mit dem Anstaltsleiter den Anstaltsvorstand bildeten und ihre Stellvertreter von der Genossenschaftsversammlung aus dem Kreise der bei der Anstalt versicherten Genossenschaftsmitglieder zu wählen waren. Bei der HVA. des Deutschen Baugewerbes setzte sich auch die „Hauptversammlung" ausschließlich aus Versicherungsnehmern der Anstalt zusammen (§ 7 Abs. 1 der Satzung).

[77] s. S. 23 und 28 der Arbeit.

[78] s. dazu S. 21 der Arbeit.

Anstaltssatzung, durch die die innere Verwaltung und Geschäftsordnung der Haftpflichtversicherungsanstalt geregelt werden soll, selbstverständliches Erfordernis, daß sie Bestimmungen enthält über den Namen [79], den Geschäftsbezirk und den Zweck der „weiteren Einrichtung", ferner über die Organe [80], ihre Rechte und Pflichten, über ihre Vertretung nach außen und die Form der Willensäußerungen, dann über die Vermögensverwaltung, über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, über die Art der Bekanntmachungen, über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Anstalt. Den größten und bedeutungsvollsten Teil des Satzungsinhalts bilden jedoch die Vorschriften über die Rechtsbeziehungen der Anstaltsträger zu den Versicherungsnehmern und Versicherten, über den Umfang der Versicherung, über die Beiträge, die Leistungen und das Verfahren. Die Reichsversicherungsordnung enthält hierüber in den §§ 843 ff. nur wenige Rahmenbestimmungen und überläßt im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung [81] und den anderen Zweigen der Sozialversicherung die nähere Ausgestaltung der Versicherung gegen Haftpflicht im weitesten Umfange den Selbstverwaltungssatzungen der Unfallversicherungsträger. Inhalt und Rechtsnatur dieses wichtigsten Teiles der Anstaltssatzungen setzen eine Behandlung des Gegenstandes und des Umfanges der Haftpflichtversicherung auf Grund des § 843 Ziff. 1 RVO. voraus. Daher kann hierüber erst später [82] etwas Abschließendes gesagt werden.

Soweit die Satzungen Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Anstalten [83] enthalten, handelt es sich dabei um allgemeine Gründungs- und Verwaltungsvorschriften, die nach ihrem rechtlichen Wesen nicht als Rechtsnormen anzusehen sind [84], sondern m. E. unter den Begriff der „Verwaltungsverordnung" [85] sollen.

Der Leiter nimmt auch in Angelegenheiten der Haftpflichtversicherungsanstalt die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Versicherungsträgers im Sinne von § 5 Abs. 1 RVO. ein. Die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 28. Januar 1935 [86] bestätigt

[79] Der Sitz der Anstalt ist derjenige des Anstaltsträgers, d. i. des Unfallversicherungsträgers.

[80] Die Mehrzahl der Bestimmungen über die Organe der Anstalt in den zurzeit bestehenden Satzungen der bglichen HVAen. ist allerdings durch die Aufbaugesetzgebung, besonders durch die Einführung des Führergrundsatzes, überholt ebenso wie die betr. Vorschriften in den Hauptsatzungen der BGn. selbst.

[81] s. S. 19 der Arbeit.

[82] s. § 5 I und II.

[83] s. Fußnote 80.

[84] z. vergl. Jacobi „Grundlehren des Arbeitsrechts" S. 142; Otto Mayer „Deutsches Verwaltungsrecht" I S. 87; Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 207.

[85] s. hierzu S. 74 ff. der Arbeit.

[86] „Berufsgenossenschaft" 1935 S. 63.

dies noch ausdrücklich in der Bestimmung, daß der Leiter berechtigt ist, die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich „allein zu vertreten". Beschränkungen im Umfange der Vertretungsmacht, die früher nach § 5 Abs. 2 RVO. möglich waren, würden heute, auch soweit sie sich der Leiter selbst auferlegt hätte, dem Führergrundsatz widersprechen und rechtlich unwirksam sein.

Es ist fraglich, ob diese umfassenden Rechtsbefugnisse auch dem Leiter einer gemeinsamen, von mehreren Versicherungsträgern geschaffenen Haftpflichtversicherungsanstalt nach § 847 RVO.[87] zustehen. Die Errichtung der Anstalt erfolgt hier nicht durch Beschluß eines Leiters, sondern durch Vereinbarung mehrerer Leiter von Trägern der Unfallversicherung[88]. Eine Leitung der Anstalt durch die Gesamtheit der Leiter der beteiligten Versicherungsträger würde jedoch dem die Verfassung der Sozialversicherungsträger beherrschenden Leitergrundsatz[89] widersprechen, nach dem eine allein verantwortliche Einzelpersönlichkeit Leiter der gesamten Verwaltung sein soll. Gemäß § 31 Abs. 2 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934[90] ist das Reichsversicherungsamt ermächtigt, das Nähere über die Durchführung des Führergrundsatzes bei den weiteren Einrichtungen der Unfallversicherung nach den §§ 843 bis 847, 1029 und 1198 RVO. zu bestimmen. Die daraufhin ergangene Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 28. Jan. 1935[91] bestimmt bezüglich der einzigen seinerzeit bestehenden gemeinsamen Haftpflichtversicherungsanstalt mehrerer Versicherungsträger[92], daß für die Führung der gesamten Anstalt ein besonderer Leiter von der Aufsichtsbehörde zu berufen ist. Eine ausdrückliche Regelung der Befugnisse dieses Leiters enthält die „Bekanntmachung" nur in der Bestimmung, daß er die Anstalt allein vertreten kann. Steht damit der Leiter dieser gemeinsamen Anstalt in seiner Rechtsstellung den Leitern der von den einzelnen Versicherungsträgern errichteten Haftpflichtversicherungsanstalten gleich, oder hat er nur die Befugnisse des früher satzungsmäßig zu wählenden „Anstaltsleiters"[93], der seiner-

---

[87] s. S. 31 der Arbeit.

[88] s. S. 27 ff. der Arbeit.

[89] Es handelt sich hierbei nicht um das vielerörterte politische Führerprinzip, dessen Anerkennung stets das Vorhandensein einer Gefolgschaft voraussetzt (s. hierzu Knoll, Art. „Führung" im Handbuch der Reichsversicherung u. „Deutsches Recht" 1934, 327; 1935, 219). Die Aufbaugesetzgebung spricht stets nur vom „Leiter" des Versicherungsträgers.

[90] RGBl. I S. 1274.

[91] „Berufsgenossenschaft" 1935 S. 63.

[92] Haftpflichtversicherungsanstalt des deutschen Baugewerbes (vgl. S. 17 Fußnote 65 der Arbeit).

[93] s. § 6 der Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt des deutschen Baugewerbes.

zeit den Vorsitz im Anstaltsvorstand führte? Der Anstaltsvorstand der Haftpflichtversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes wurde früher von der Gesamtheit der Leiter der „Nebenstellen" der Anstalt bei den beteiligten Berufsgenossenschaften gebildet. Die Leitung der einzelnen Nebenstellen haben zwar gemäß Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 28. Januar 1935[94] die Leiter der beteiligten Berufsgenossenschaften. Sie bilden jedoch in ihrer Gesamtheit nicht mehr ein besonderes Beschlußorgan der Anstalt. Ebenso wie der Anstaltsvorstand ist auch die Hauptversammlung[95], wie dargelegt[96], infolge Durchführung des Führergrundsatzes weggefallen. Wenn der Leiter der gesamten Anstalt nach der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts die Stellung eines gesetzlichen Vertreters einnimmt, so ergibt sich aus dem Vorgesagten die weitere Folgerung, daß er als verantwortlicher Willensträger der Anstalt mit den Befugnissen und Aufgaben der bisherigen Anstaltsorgane angesehen werden muß.

Der Leiter der Haftpflichtversicherungsanstalt des deutschen Baugewerbes hat demnach m. E. auch über den Erlaß der Anstaltssatzung und deren Änderung zu beschließen. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen der Aufbaugesetzgebung[97] wurde der Satzungsentwurf durch übereinstimmende Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen der beteiligten Versicherungsträger als Anstaltssatzung in gleichlautender Fassung angenommen[98]. Nachdem die Befugnisse der Genossenschaftsversammlungen nun auf die Leiter der einzelnen Unfallversicherungsträger übergegangen sind, könnte man vielleicht zu der Annahme kommen, daß jetzt die Satzung durch einen gemeinsamen Beschluß der Leiter der beteiligten Rechtsträger entsprechend der Rechtslage bei der Errichtung einer gemeinsamen Anstalt festzustellen sei. Da indessen der Erlaß einer Anstaltssatzung, mit Ausnahme der Gründungssatzung[99], m. E. nicht ein Akt der Anstaltserrichtung, sondern der Ausgestaltung ist, muß er insoweit als Aufgabe und Befugnis der Anstaltsführung angesehen werden. Das Gleiche gilt vor allem von Satzungsänderungen, die bei der Haftpflichtversicherungsanstalt des deutschen Baugewerbes allerdings schon früher nicht durch eine Vereinbarung der beteiligten Versicherungsträger, sondern ge-

---

[94] „Berufsgenossenschaft" 1935 S. 63.

[95] § 7 der Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt des deutschen Baugewerbes.

[96] s. Fußnote 72.

[97] s. im einzelnen S. 23 der Arbeit.

[98] s. Einleitung zur Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes.

[99] Die Gründungssatzung bildet einen grundlegenden Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Errichtungsvertrages der beteiligten Versicherungsträger (s. S. 28 ff. der Arbeit).

mäß § 61 der Satzung durch einen Mehrheitsbeschluß eines besonderen Anstaltsorgans, der Hauptversammlung, zustande kamen, deren Aufgaben und Befugnisse ebenfalls der vom Reichsversicherungsamt berufene Leiter der Haftpflichtversicherungsanstalt in sich vereinigt. Die Tätigkeit der Leiter der beteiligten Berufsgenossenschaften als Nebenstellenleiter der Haftpflichtversicherungsanstalt des deutschen Baugewerbes ist hierbei demnach nur beratender Natur.

In diesem Zusammenhang verdient noch die Zuständigkeitsfrage bei Auflösung einer gemeinsamen Haftpflichtversicherungsanstalt besondere Beachtung. Der Verwaltungsakt der Auflösung ähnelt in seinem Wesen dem der Anstaltserrichtung, die, wie wir sahen, durch Vereinbarung der Leiter mehrerer Versicherungsträger zu erfolgen hat. Die praktische Frage ist hier die, ob der Leiter der gemeinsamen Anstalt gegen den Willen der beteiligten Rechtsträger die Auflösung der Anstalt rechtswirksam beschließen kann. M. E. würde dies über den Rahmen der Befugnisse dieses Anstaltsleiters hinausgehen, dessen Rechtsstellung ja naturgemäß abhängig ist von dem Bestand der gemeinsamen Anstalt. Die Grundlage dieser Einrichtung, der öffentlich-rechtliche Vertrag mehrerer Körperschaften, ist daher m. E. nur in gleicher Weise aufzuheben durch eine neue Willenseinigung[100] der beteiligten Rechtsträger, sofern nicht schon infolge Aufkündigung[101] des Vertrages durch die Versicherungsträger kein Raum mehr für eine derartige Vereinbarung bliebe.

b) Beirat und Ausschüsse. Gemäß Abschn. II Art. 7 §§ 3 und 5 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung steht dem Leiter zu seiner Unterstützung und Beratung in der Leitung und Verwaltung des Versicherungsträgers — und somit auch der ihm angeschlossenen Haftpflichtversicherungsanstalt — der Beirat zur Seite. Die Aufgaben und Befugnisse des Beirats sind durch die 14. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. 4. 1936 (RGBl. I S. 400) wesentlich ausgestaltet und damit die verantwortliche Mitarbeit des Beirats hergestellt worden. Nach der Amtlichen Begründung[102] ist es der Zweck dieser Verordnung, das Interesse der Betriebsführer und Versicherten an dem Versicherungsträger wachzuerhalten und diesen Personengruppen auch „einen maßgebenden Einfluß auf die wesentlichsten, den Bestand und die wirtschaftliche Grundlage des Versicherungsträgers betreffenden Maßnahmen zu sichern". Die Zusammensetzung des Beirats aus Persönlichkeiten aller beteiligten Kreise ist ebenso wie die Art seiner Mitwirkung bei der Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt schon bei der

---

[100] vgl. S. 28 ff. d. Arbeit, ferner Apelt a. a. O. S. 57, 194.

[101] s. § 62 Abs. 1 der Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes.

[102] abgedruckt in „Reichsversicherung" 1936, 97.

Behandlung dieses Rechtsvorganges[103] erörtert worden. Während der Leiter „in allen Angelegenheiten den Rat des Beirats einholen kann“ und „den Beirat vor der Entscheidung über wichtige Angelegenheiten[104] hören soll, besteht eine Rechtspflicht zu seiner Anhörung sowohl vor der Feststellung des Haushaltsplans[105] als auch vor Erlaß und Änderung der Satzung.

Nach § 5 Abs. 3 der schon erwähnten 14. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung muß der Beirat des Versicherungsträgers vor Erlaß und Änderung der Satzung gehört werden. Diese Bestimmung dürfte m. E. nicht allein für die Satzung des Versicherungsträgers zu gelten haben, sondern auch für die Satzung einer weiteren Einrichtung gemäß § 843 RVO., zumal Erlaß und Änderung der Anstaltssatzung stets zu den wichtigen Angelegenheiten zählen, für die früher die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung durch § 844 RVO. begründet war.

Die Mitwirkung des Beirats ist hierbei nicht allein beratender Art ohne Verbindlichkeit für den Leiter. Ein Verstoß gegen diese Anhörungspflicht würde hier vielmehr die Entscheidung unwirksam machen[106], da hier das Gutachten des Beirats nicht einen für den Leiter unverbindlichen Rat[107], sondern einen notwendigen Bestandteil der Willensbildung des Versicherungsträgers darstellt, die insoweit nicht ausschließlich dem Leiter obliegt. Wenn die Auffassung des Beirats, die in diesen Fällen vom Gesetz als „Gutachten“ bezeichnet wird, von der Ansicht des Leiters abweicht und dieser bei seiner Meinung verbleibt, hat nunmehr die Aufsichtsbehörde zu entscheiden. Das Beschlußrecht des Selbstverwaltungsorgans geht dann auf die staatliche Aufsichtsbehörde über, die nach Prüfung zu entscheiden hat, welcher von den abweichenden Auffassungen der Vorzug zu geben ist[108]. Diese Entscheidung der Aufsichtsbehörde soll jedoch nur die Entschließung des Selbstverwaltungskörpers ersetzen. Auch in einem solchen Falle ist m. E. hiernach die Einholung der im § 845 RVO. vorgeschriebenen Genehmigung vom Reichsversicherungsamt nicht überflüssig, da bei dieser Ersatzvornahme vor allem die besonderen Belange des Versicherungsträgers, bei der Genehmigung dagegen allgemeine staatspolitische und aufsichtsrechtliche Grundsätze zu berücksichtigen sind[108].

---

[103] s. Seite 24 der Arbeit.

[104] s. dazu die Amtl. Begründung, abgedruckt in „Reichsversicherung“ 1936, 97.

[105] Dieser hat sich auch auf die Verwaltung der Haftpflichtversicherungsanstalt zu beziehen.

[106] so Krohn-Zschimmer-Eckert-Knoll-Sauerborn „Aufbau der Sozialversicherung“ Anm. 4 zu § 5 der 14. AufbauVO.

[107] s. S. 24 der Arbeit und das dort unter Fußnote 33 angeführte Schrifttum, ferner S. 26.

[108] s. Lauterbach a. a. O. „Reichsversicherung“ 1936 S. 104.

Ferner hat der Beirat über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Leiters [109] zu beschließen. Die Arbeit des Beirats erstreckt sich auch auf die Haftpflichtversicherungsanstalt des Versicherungsträgers. Ob etwa für die Anstalten in Zukunft ein eigener Beirat gesetzlich bestimmt werden wird, steht noch dahin [110].

Ebenso wie es bei einem einzelnen Unfallversicherungsträger keinen besonderen Beirat für die Haftpflichtversicherungsanstalt gibt, fehlt er auch bei gemeinsamen Einrichtungen gemäß § 847 RVO.

Nach jetziger Rechtslage erfordert daher die Frage eine nähere Untersuchung, ob und inwieweit bei der Haftpflichtversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes eine Beiratstätigkeit rechtlich überhaupt in Betracht kam. Vor Errichtung einer derartigen Anstalt durch eine Vereinbarung mehrerer Versicherungsträger soll jeder einzelne Leiter vorher seinen Beirat anhören, ebenso vor einer Vereinbarung über die Auflösung der Anstalt. Wie steht es jedoch mit jenen Verwaltungsakten, die der Ausgestaltung der Anstalt dienen und zu den Aufgaben der Anstaltsführung gehören, wie Erlaß und Änderung der Anstaltssatzung, Feststellung des Haushaltsplans, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Leiters? In diesen Fällen besteht, wie schon gesagt, eine Pflicht des Leiters zur Anhörung des Beirats, oder es obliegt dem Beirat sogar selbst das Beschlußrecht über die Angelegenheit [111]. Sollen nun bei einer gemeinsamen Haftpflichtversicherungsanstalt alle rechtlich für sich völlig selbständigen Beiräte der verschiedenen Versicherungsträger [112] gemeinsam oder einzeln die gesetzlichen Aufgaben des Beirats erfüllen? Dies ist m. E. nicht möglich. So wäre es nicht gut denkbar, ein Beiratsgutachten bei Erlaß oder Änderung der Satzung und bei Feststellung des Haushaltsplans von mehreren getrennten Beiräten zustandezubringen, die im übrigen nicht von dem Leiter der gemeinsamen Anstalt, sondern von den Leitern der einzelnen Versicherungsträger geführt werden. Die rechtlichen Schwierigkeiten sind noch größer, wenn man auf die Beschlußtätigkeit des Beirats bei der Abnahme der Jahresrechnung und der Entlastung des Leiters eingeht. Außer diesen Schwierigkeiten stehen der Anwendung der Beiratsvorschriften der 14. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. 4. 1936 (§§ 4 und 5) [113] auf eine gemeinsame Haftpflichtversicherungsanstalt noch weitere innere Gründe entgegen. Der Beirat soll den Leiter beraten und unterstützen und innerhalb jedes einzelnen Versicherungsträgers den Gedanken der Selbstverwaltung in

---

[109] s. § 5 Abs. 4 a. a. O.

[110] s. Eckert „Rechte und Pflichten des Beiratsmitgliedes" a. a. O. S. 3.

[111] s. S. 38 der Arbeit.

[112] Rechtsträger der Haftpflichtversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes waren nach der Einleitung ihrer Satzung 12 Berufsgenossenschaften.

[113] RGBl. I S. 400.

besonderem Maße verkörpern [114]. Der Tätigkeitsbereich einer gemeinsamen Haftpflichtversicherungsanstalt geht jedoch über diesen Rahmen hinaus. M. E. muß man danach zu dem Ergebnis kommen, daß die Beiratsvorschriften der 14. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung [115] auf die Gesamtleitung einer gemeinsamen Haftpflichtversicherungsanstalt keine Anwendung finden können. In Anbetracht der wichtigen Aufgaben, die diese Verordnung dem Beirat übertragen hat, wäre es wohl zweckmäßig gewesen, wenn das Reichsversicherungsamt auf Grund der ihm im § 31 Abs. 2 der Fünften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 erteilten Ermächtigung zur Durchführung des Führergrundsatzes auch hier ein dem Beirat entsprechendes Organ geschaffen und dessen Aufgaben und Befugnisse geregelt hätte.

Außerdem kann der Leiter von der Möglichkeit, gemäß § 24 Abs. 1 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse zu bilden, auch für die Zwecke der Haftpflichtversicherung Gebrauch machen [116]. Diese Vorschrift schafft die geeignete Rechtsgrundlage dafür, die unmittelbar an der Anstalt Beteiligten, nämlich gemäß § 843 Ziff. 1 RVO. versicherte Unternehmer und ihnen in der Haftpflicht Gleichstehende, zur verantwortlichen Mitarbeit in besonderen für die Anstalt gebildeten Ausschüssen heranzuziehen.

Weder diese Ausschüsse noch der Beirat und die Stellvertreter des Leiters nehmen indessen die Stellung selbständiger Organe [117] des Anstaltsträgers ein. Gemäß dem im Abschn. II Art. 7 des Aufbaugesetzes übernommenen Führergrundsatz ist der Leiter der verantwortliche Willensträger des Versicherungsträgers, an dessen Weisungen auch die Stellvertreter gebunden sind [118].

c) Gemeinsames und Geschäftsführung. Die ehrenamtlich tätigen Leiter, ihre Stellvertreter, die Beirats- und Ausschußmitglieder haben ihre der Haftpflichtversicherungsanstalt dienenden öffentlichen Ämter genau so wie im übrigen Bereich des Versicherungsträgers als unentgeltliche Ehrenämter gemäß § 21 RVO. wahrzunehmen, sie erhalten nur Ersatz für bare Auslagen

---

[114] s. S. 24 der Arbeit.

[115] RGBl. I S. 400.

[116] Praktische Bedeutung haben jetzt schon vor allem die Rechnungsprüfungsausschüsse, deren Prüfungsberichte regelmäßig die Grundlage bilden für die Abnahme der Jahresrechnung und für die Entlastung des Leiters durch den Beirat (s. Lauterbach in „Berufsgenossenschaft" 1936, 140 und „Reichsversicherung" 1936, 104).

[117] s. Knoll in „Reichsversicherung" 1934, 358 und Lauterbach a. a. O. 1936, 89 ff.

[118] z. vergl. Amtl. Begründung des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung, abgedruckt in „Reichsversicherung" 1934, 137.

und für Zeitverlust. Die Haftungsverpflichtung gegenüber dem Träger der Unfallversicherung für getreue Geschäftsverwaltung, wie sie bei Vormündern gegenüber ihren Mündeln besteht, gilt auch für den Bereich der Haftpflichtversicherungsanstalt auf Grund des § 23 RVO. Aus dem Wesen des öffentlichen Amtes ergibt sich auch die selbstverständliche Verpflichtung, amtlich bekannt gewordene und geheim zu haltende Tatsachen nicht unbefugt zu offenbaren [119]. Gemäß § 142 RVO. steht die unbefugte Offenbarung von amtlich bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen der Unternehmer unter Strafe. Diese Schutzvorschrift für die Unternehmer [120] findet m. E. auch unmittelbare Anwendung auf die Verwaltung der Haftpflichtversicherungsanstalt. Die Strafvorschrift des § 141 RVO. gilt zwar nach ihrem Wortlaut nur im Verhältnis zu den nach der Reichsversicherungsordnung Versicherten und Leistungsberechtigten, die vor der unbefugten Offenbarung von den amtlich erlangten Kenntnissen über ihre Krankheiten, Gebrechen und deren Ursachen geschützt werden sollen [121]. Unter Anwendung der Analogievorschrift des neuen § 2 StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 würde sich jedoch m. E. eine ehrenamtlich tätige Person auch dann strafbar machen, wenn sie aus der Tätigkeit für die Haftpflichtversicherungsanstalt bekannt gewordene Amtsgeheimnisse der im § 141 RVO. bezeichneten Art unbefugt offenbaren würde. Da die Strafen aus den §§ 141 und 142 RVO. unzweifelhaft kriminelle und keine Verwaltungs- [122] oder Ordnungsstrafen sind, stehen der Geltung des neuen § 2 StGB. hierbei keine rechtlichen Bedenken entgegen [123].

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Haftpflichtversicherungsanstalten, die in ihrer täglichen Vielzahl nicht von ehrenamtlich tätigen Personen bewältigt werden können, führt nach § 12 Abs. 2 der 5. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. 12. 1934 [124] bei den ehrenamtlich geleiteten Versicherungsträgern ein besoldeter Geschäftsführer. Dieser ist kraft Gesetzes befugt, unter Weisung des Leiters die „laufenden Geschäfte der Verwaltung“ [125] auch in der Haftpflichtversicherungsanstalt als einer Einrich-

---

[119] vgl. Eckert „Rechte und Pflichten des Beiratsmitgliedes“ a. a. O. S. 23.

[120] s. hierzu RVO. mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des RVA., Bd. I Anm. 1 zu § 142.

[121] s. Entscheidung des RVA. in AN. 1916, 492.

[122] vgl. § 13 GVG.

[123] s. Spohr „Neues Strafrecht“ in „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung“ 1936, 540.

[124] RGBl. I S. 1274.

[125] s. hierzu Rundschreiben des RVA. v. 23. 4. 1935 „über die Geschäfte des Leiters einer gewerblichen Berufsgenossenschaft und seiner Stellvertreter sowie über die Aufgaben der Geschäftsführer“ (EuM. 37, 327 ff.).

tung des Versicherungsträgers zu führen. In der Regel wird die Geschäftsführung der Anstalt durch den Hauptgeschäftsführer der Genossenschaft erfolgen. Der Bestellung eines besonderen Geschäftsführers für die laufende Verwaltung einer Haftpflichtversicherungsanstalt steht jedoch im Bedarfsfalle rechtlich nichts im Wege, ebenso wie für die Sektionen der Genossenschaften (§§ 678, 679 RVO.) besondere Sektionsgeschäftsführer bestellt werden können.

d) Die Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse.

Das Rechtsverhältnis der in den Haftpflichtversicherungsanstalten diensttuenden Angestellten zu den Trägern der Unfallversicherung ist in der Vergangenheit vielfach umstritten gewesen.

Zum Teil wurde die Auffassung vertreten, die Haftpflichtversicherungsanstalt sei, wenn sie auch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitze, trotzdem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Gemeinschaft gemäß §§ 741 ff. BGB. unter Haftung aller die Gemeinschaft Bildenden zur Anstellung von Bediensteten in der Lage [126]. Das Reichsversicherungsamt ist in der Grundsätzlichen Entscheidung vom 20. Oktober 1928 [127] dieser Auffassung nicht gefolgt. Rechtsträger der Anstalt sei die Berufsgenossenschaft nach § 844 RVO. Schaffe diese für sich eine Haftpflichtversicherungsanstalt, so bedeute das lediglich eine Erweiterung ihres Aufgabenkreises in dem gesetzlich zulässigen Rahmen, nicht aber die Errichtung eines neuen Rechtsgebildes. Dafür sprächen auch die Vorschriften der Anstaltssatzung, nach welchen die Organe der Berufsgenossenschaft die Verwaltung der Anstalt führen. Demgemäß sei die Ansicht abwegig, die Haftpflichtversicherungsanstalt stelle eine Gemeinschaft im Sinne der §§ 741 ff. BGB. dar. Diese Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die Vorschriften über die Gleichheit der Anteile, die Früchte, das Verfügungsrecht der Gemeinschafter und die Vorschriften über die Aufhebung der Gemeinschaft ließen zweifelsfrei erkennen, daß eine Gemeinschaft nach bürgerlichem Recht hier nicht vorläge. Infolgedessen konnte der Beschwerdeführer nicht als Angestellter der Haftpflichtversicherungsanstalt, sondern nur als Angestellter der Berufsgenossenschaft eingestellt werden. Hieran würde auch eine Erklärung bei Vertragsabschluß, den Beschwerdeführer nur als Angestellten der Haftpflichtversicherungsanstalt einzustellen, nichts ändern, da der beiderseitige Wille auf Abschluß eines wirksamen Dienstvertrages gerichtet war, der ein zum Aufgabenkreis der Berufsgenossenschaft gehörendes Tätigkeitsgebiet betraf. Die unrichtige Bezeichnung des Dienstberechtigten könne den insoweit allerdings lückenhaften Vertrag jedoch nicht zum Scheitern bringen. Diese Lücke müsse vielmehr im Wege ergänzender Vertragsauslegung dahingehend ausgefüllt

---

[126] s. Entsch. u. Mitt. d. Reichsversicherungsamts Bd. 23 S. 435.
[127] s. Entsch. u. Mitt. d. Reichsversicherungsamts Bd. 23 S. 434 ff.

werden, daß bei Klarheit über die Rechtslage von Anfang an nach dem Willen der Beteiligten die Berufsgenossenschaft als Dienstherrin bezeichnet worden wäre. Nach Sachlage benötigte die Berufsgenossenschaft einen neuen Angestellten für Haftpflichtsachen; sie hätte die Einstellung nicht unterlassen können, selbst wenn sie gewußt hätte, daß der Beschwerdeführer nur als Angestellter der Berufsgenossenschaft eingestellt werden konnte. Andererseits war auch der Wille des Beschwerdeführers auf keinen Fall gegen die Einstellung bei der Berufsgenossenschaft gerichtet. Den in dieser Entscheidung ausgesprochenen Grundsatz, daß auch Angestellte, die ausschließlich für die Aufgaben einer gemäß § 843 Nr. 1 RVO. von einer Berufsgenossenschaft eingerichteten Haftpflichtversicherungsanstalt eingestellt werden, Angestellte der Berufsgenossenschaft sind, hat das Reichsversicherungsamt auch seiner weiteren Rechtsprechung und Verwaltungsübung zu Grunde gelegt [128].

Die Frage, ob eine gemäß § 847 RVO. geschaffene gemeinsame Einrichtung mehrerer Versicherungsträger selbst Angestellte haben kann, wie dies § 12 der Satzung der Haftpflichtversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes vorzusehen scheint, konnte das Reichsversicherungsamt in seiner Entscheidung vom 22. April 1929 [129] dahingestellt sein lassen, da der betreffende Beschwerdeführer unstreitig von einer einzelnen Berufsgenossenschaft seinerzeit angestellt worden war. Sie ist m. E. unter sinngemäßer Auslegung der genannten Satzungsbestimmung dahingehend zu beantworten, daß ein Dienstverhältnis zwar nicht mit der Anstalt, wohl aber mit den eine öffentlich-rechtliche Gesamthandsgemeinschaft [130] bildenden Rechtsträgern der Haftpflichtversicherungsanstalt begründet werden kann, die dabei von dem Anstaltsleiter gesetzlich vertreten werden.

Bei den Haftpflichtversicherungsanstalten von Genossenschaften der Unfallversicherung haben die Angestellten, zu denen auch der Geschäftsführer zählt, demgemäß als *Berufsgenossenschaftsangestellte* die Pflichten und Rechte aus den §§ 690 ff. RVO. [131]. Die Anstellung durch den Leiter erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstvertrages, nicht durch einen öffentlich-recht-

---

[128] s. vor allem Entsch. u. Mitt. d. Reichsversicherungsamts Bd. 25 S. 16.

[129] EuM. 25 S. 12.

[130] s. hierzu S. 29 der Arbeit. Ähnliche Rechtsverhältnisse entstehen infolge Verwaltungsgemeinschaften mehrerer BGn. (vgl. Anm. zu §§ 1 und 4 der Musterdienstordnung (AN. 1912, 1104) ferner bei sonstigen Verwaltungsgemeinschaften nach allgemeinem Verwaltungsrecht, z. B. bei gemeinsamer Verwaltung eines Krankenhauses durch mehrere Gemeinden, die in gesamthänderischer Zweckverbindung Partner von Arbeitsverträgen der Krankenhausangestellten sein können.

[131] s. auch §§ 978 und 1147 RVO., danach gelten die §§ 690 ff. RVO. auch für die Angestellten der landw. und See-Unfall-Versicherung, soweit sie nicht öffentliche Beamte sind.

lichen Verwaltungsakt nach Beamtenrecht. Das Dienstverhältnis ist jedoch beamten„ähnlich“ [132] gestaltet und wird durch öffentlich-rechtliche normative Dienstordnungen geregelt.. Gemäß § 699 RVO. steht dem Träger der Unfallversicherung eine öffentlich-rechtliche Dienststrafgewalt zu. Auch gilt für die in der Haftpflichtversicherungsanstalt Beschäftigten als Angestellte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433), nach dessen Kapitel VIII die Gehälter, die in der Hauptsache durch einen als Tarifordnung noch weiter geltenden Tarifvertrag geregelt sind, den Gehältern vergleichbarer Reichsbeamter anzugleichen sind. Hinsichtlich der Wahrung des Dienstgeheimnisses gelten die schon gemachten Ausführungen entsprechend [133].

Für die Genossenschaften der Unfallversicherung gilt das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220), da diese Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1a dieses Gesetzes darstellen.

Es bedarf der Prüfung, ob dieses Gesetz auf die Haftpflichtversicherungsanstalten als Einrichtungen der Versicherungsträger ebenfalls anzuwenden ist. Nach § 1 Abs. 1b gilt das Gesetz nicht nur für öffentliche Verwaltungen, sondern auch für öffentliche Betriebe, die von einer dieser Verwaltungen geführt werden und der allgemeinen Dienstaufsicht einer öffentlichen Verwaltung unterliegen. Soweit diese Betriebe wirtschaftliche Zwecke verfolgen, gelten sie jedoch als „öffentliche Betriebe“ nur dann, wenn die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, der sie dienen, durch Gesetz oder tatsächliche Übung der öffentlichen Hand ganz oder überwiegend vorbehalten ist. Der Betriebsbegriff ist also hier ein anderer als im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, nach dessen § 4 Abs. 1 auch Verwaltungen als Betriebe gelten [134]. Die Begriffsbestimmung des öffentlichen Betriebes im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben bietet sowohl allgemein als auch für den Einzelfall besondere Schwierigkeiten. Demgemäß ermächtigt das Gesetz selbst im § 1 Abs. 2 und 3 den Reichsarbeitsminister, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern darüber endgültig zu entscheiden, welche Betriebe zu den öffentlichen gehören und welche diesen gleichzustellen sind.

Als Betrieb wird in Anlehnung an § 1 Abs. 2 des Preußischen Gewerbesteuergesetzes vom Schrifttum [135] jede fortgesetzte, im allge-

[132] s. RVO. mit Anm., herausgegeben von Mitgliedern des RVA., Anm. 2 a und 3 zu § 690 RVO., Entscheidungen des RG. v. 18. 6. 26 (EuM. 19, 306 ff.) und des RVA. v. 15. 1. 27 (EuM. 20, 135 ff.).

[133] s. S. 41 der Arbeit, ferner § 22 Abs. 2 der Musterdienstordnung.

[134] s. hierzu Dersch Anm. 2 und 2 a zu § 4 AOG.

meinen auf Gewinnerzielung gerichtete, selbständige Tätigkeit angesehen, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, auch wenn die Absicht der Gewinnerzielung im Einzelfalle im Interesse der Wahrnehmung gemeinnütziger Aufgaben entfällt. Die Grenze zwischen öffentlicher Verwaltung und öffentlichem Betrieb ist flüssig. Der Betriebsbegriff ist jedoch nach dem Sinne des Sondergesetzes für den öffentlichen Dienst weit zu fassen, das ohne Einschränkungen nur für öffentliche Verwaltungen gilt. Zu den Betrieben werden auch öffentliche Banken, Versicherungsunternehmungen, Sparkassen, Theater und Krankenhäuser[136] gezählt. Eine weitere Einschränkung gilt für die Betriebe der öffentlichen Hand mit wirtschaftlichen Zwecken. Sie fallen nur dann unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, wenn die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, der sie dienen, durch Gesetz oder tatsächliche Übung der öffentlichen Hand ganz oder überwiegend vorbehalten ist. Unter wirtschaftlichen Zwecken können sowohl erwerbswirtschaftliche als gemeinnützige Versorgungszwecke verstanden werden. Nach der herrschenden Meinung[137] kommt es mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung des Gesetzesbegriffs allein darauf an, ob das Bedürfnis auch von der Privatwirtschaft befriedigt wird oder werden kann. Dagegen wird die Gewinnabsicht für die Bejahung eines Betriebes mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nicht als entscheidend angesehen. Die Haftpflichtversicherungsanstalten der Reichsversicherungsordnung würden hiernach unter die Betriebe fallen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, da Haftpflichtversicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit auch von Einrichtungen der Privatwirtschaft, nämlich den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, betrieben wird[138]. Auch ist den Haft-

---

[135] s. Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause a. a. O. Anm. 1 zu § 1 AOGöD.; Hueck-Nipperdey-Dietz Anm. III 2 zu § 1 AOGöD., Reuß RArbBl. Teil II 1934 S. 139/140, v. Schmeling-Thiel a. a. O. Anm. 3 b zu § 1 AOGöD.

[136] Im Bescheide des Reichsversicherungsamts v. 3. 9. 1935 (Entsch. u. Mitt. Bd. 38, 168) wird ein Unfallambulatorium einer Berufsgenossenschaft als ein von einer öffentlichen Verwaltung geführter Betrieb angesehen.

[137] s. Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, Anm. 2 zu § 1 AOGöD. und Hueck-Nipperdey-Dietz Anm. III 2 zu § 1 AOGöD.

[138] s. §§ 15 ff. des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung v. 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315). Auch die öffentlichen Versicherungsanstalten, die Privatversicherung betreiben (Feuersozietäten, Lebensversicherungsanstalten), sind durch Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit v. 17. 4. 1934 dem AOG. unterstellt worden (s. Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause Anm. 2 zu § 1 AOGöD.) Sie werden übrigens im § 2 Abs. 3 der 1. VO. zur Durchf. des Gewerbesteuergesetzes v. 26. 2. 1937 (RGBl. I S. 257) den gewerbesteuerpflichtigen Betrieben der öffentlichen Hand zugerechnet.

pflichtversicherungsanstalten weder durch die Reichsversicherungsordnung noch durch tatsächliche Übung der Betrieb von Haftpflichtversicherung ganz oder überwiegend vorbehalten. Für diese Ansicht würde in gewissem Sinne auch der später noch zu behandelnde Erlaß des Reichsarbeitsministers [139] sprechen, in dem die Haftpflichtversicherungsanstalten zu den Wirtschaftsbetrieben von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, 5. Teil Kap. VIII [140], und der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 [141] gerechnet wurden [142].

Allerdings ist auf die Haftpflichtversicherungsanstalten als unselbständige Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit entsprechend anwendbar [143]. Danach gelten Nebenbetriebe und Betriebsbestandteile, die mit dem Hauptbetriebe durch gemeinsame Leitung verbunden sind, nur dann als selbständige Betriebe, wenn sie räumlich weit von dem Hauptbetrieb getrennt sind. Die Leitung und Verwaltung der Anstalten sowie die des Versicherungsträgers sind in personeller und damit in der Praxis durchweg auch in räumlicher Hinsicht eng verbunden. Auch die ausschließlich für die Zwecke der Haftpflichtversicherungsanstalt beschäftigten Angestellten bilden somit zusammen mit allen anderen Bediensteten des Versicherungsträgers eine einzige Betriebsgemeinschaft. Demgemäß ist m. E. im Ergebnis festzustellen, daß für die Haftpflichtversicherungsanstalten als unselbständige Einrichtungen der Unfallversicherungsträger ebenfalls die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben gelten.

Da gemäß Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. April 1934 [144] die Sozialversicherungsträger als öffentliche Verwaltungen anzusehen sind, die Hoheitsbefugnisse ausüben, ist für diese kein Vertrauensrat gemäß § 3 AOGöD. zu bilden. Dieser Grund gilt zwar im wesentlichen nur für die gesetzliche Unfallversicherung, wie später noch im einzelnen zu zeigen sein wird. Die oben geschilderte verwaltungsmäßige und personelle Verknüpfung der Anstalten mit

---

[139] AN. 1935 S. 134.

[140] Reichsgesetzblatt I S. 537.

[141] Reichsgesetzblatt I S. 180.

[142] Materiell gelten allerdings die Vorschriften über die Prüfungspflicht jetzt nicht mehr für die Wirtschaftsbetriebe der Reichsversicherung gemäß 4. Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 29. August 1936 (RGBl. I S.715).

[143] v. Schmeling-Thiel Anm. 1 a zu § 2 AOGöD.; Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause Anm. 2 zu § 1 AOGöD.

[144] „Berufsgenossenschaft" 1934 S. 125.

den Versicherungsträgern verbietet m. E. jedoch eine gesonderte arbeitsrechtliche Behandlung der Anstalten und damit auch die Bildung von Vertrauensräten, die personell und räumlich selbständige Betriebe voraussetzen [145].

V. Das Vermögen der Haftpflichtversicherungsanstalten.

Über das für die Aufgaben der Haftpflichtversicherungsanstalt erforderliche Vermögen fehlt in den §§ 843 ff. RVO. jegliche Bestimmung. Gemäß dem Grundsatz des § 844 RVO. sind die Träger der Unfallversicherung in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger der Anstalten auch Träger des Anstaltsvermögens und werden vermögensrechtlich durch deren Tätigkeit selbst verpflichtet und berechtigt. Bei den gemeinsamen Einrichtungen im Sinne von § 847 RVO. [146] sind die angeschlossenen Versicherungsträger demnach gesamthänderische [147] Rechtsträger des Anstaltsvermögens.

Die Versicherungsträger müßten hiernach an sich mit ihrem gesamten Vermögen auch für die Verbindlichkeiten aus dem Betrieb der Haftpflichtversicherungsanstalt haften, und zwar bei einer Einrichtung nach § 847 RVO. alle beteiligten Rechtsträger als Gesamtschuldner [147]. Die Bestimmung des § 25 RVO., nach der die Mittel der Versicherungsträger außer für die gesetzlich vorgeschriebenen auch für die zugelassenen Zwecke verwendet werden dürfen, würde nach ihrem Wortlaut zwar dieser Folgerung nicht entgegenstehen, da die Haftpflichtversicherungsanstalt eine auf Grund von § 843 Ziff 1 RVO. zugelassene Einrichtung ist. Diese allgemeine Bestimmung wird indessen für die Unfallversicherung durch die Sondervorschrift des § 736 RVO. eingeschränkt. Danach dürfen, soweit Einrichtungen gemäß § 843 RVO. in Betracht kommen, Mittel aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nur zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte (§ 843 Ziff. 3 RVO.) verwendet werden.

Diese Regelung der Mittel zur Arbeitsbeschaffung für Unfallverletzte ist nicht zufällig erfolgt, sondern entspricht völlig der Zweckbestimmung der gesetzlichen Unfallversicherung, neben der Verhütung und Heilung von Unfällen auch dafür zu sorgen, daß die Unfallverletzten entsprechend der ihnen verbliebenen Erwerbsfähigkeit wieder in das Arbeitsleben eingereiht werden [148]. Neben der freiwilligen Aufgabe der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte gemäß § 843 Ziff. 3 RVO. besteht seit dem Jahre 1925 die gesetzliche Pflicht der Unfallversicherungsträger zur Gewährung von „Berufs-

[145] Hueck-Nipperdey-Dietz Anm. III zu § 3 AOGöD.

[146] s. HVA. des dtsch. Baugewerbes.

[147] vgl. hierzu die Darlegungen auf S. 27 ff. bes. S. 29.

[148] vergl. S. 19 der Arbeit; ferner Begründung zu § 843 ff. Ziff. 3 RVO., abgedruckt in RVO. mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des RVA., Anm. 2 zu § 843.

fürsorge" nach §§ 558 Nr. 2, 558 a, f und g RVO. Die Haftpflichtversicherungsanstalt gemäß § 843 Ziff. 1 RVO. hat dagegen keine Aufgaben der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, wie schon der geschichtliche Teil gezeigt hat und später noch näher darzulegen sein wird. Außerdem deckt sich der Kreis der beitragspflichtigen Zwangsmitglieder des Unfallversicherungsträgers regelmäßig nicht mit dem Kreis der freiwillig an der Haftpflichtversicherungsanstalt teilnehmenden Personen[149], so daß eine Verwendung von allgemeinen Mitteln des Unfallversicherungsträgers für Zwecke der Haftpflichtversicherungsanstalt nicht zulässig ist[150].

Vermögensrechtlich muß demgemäß eine reinliche Scheidung zwischen den für die reichsgesetzliche Unfallversicherung verwendbaren Mitteln und dem Vermögensbedarf der Haftpflichtversicherungsanstalt erfolgen. Der ausdrückliche Ausschluß der Haftung des allgemeinen Vermögens des Versicherungsträgers für die Verbindlichkeiten aus den Haftpflichtversicherungsverträgen mit den Unternehmern ist daher in allen Anstaltssatzungen vorgeschrieben[151] und gehört zu ihrem wesentlichen Inhalt[152]. Auch die Verwaltungskosten der Haftpflichtversicherungsanstalt[153], insbesondere die Gehälter der für die Anstalt tätigen Angestellten[154] dürfen demgemäß nicht aus allgemeinen Mitteln des Trägers der Unfallversicherung, sondern nur aus eigenem Anstaltsvermögen bestritten werden. Für unausscheidbare, gemeinsam erwachsene Verwaltungskosten hat das Reichsversicherungsamt eine Abgeltung durch jährlich festzusetzende Pauschalbeträge in den Satzungen zugelassen[155].

Diese Gründe führen zu der Notwendigkeit, daß sich die Träger der Unfallversicherung für ihre Haftpflichtversicherungsanstalten *Sondervermögen* schaffen. Ein Gründungsstock, wie ihn z. B. § 22 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen[156] regelmäßig für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vorschreibt, ist gesetzlich für die Haftpflichtversicherungsan-

[149] s. § 844 Abs. 2 RVO.

[150] so Woedtke-Caspar Anm. 1 zu § 31 GUVG., Schulte-Holthausen Anm. 12 zu § 843, Anm. 2 zu § 844 RVO.

[151] s. z. B. § 10 der Anstaltssatzungen der HVAen. der Tiefbau-BG., der Glas-BG. und der Brauerei- und Mälzerei-BG., ebenso § 5 der Satzung der HVA. der Deutschen Buchdrucker-BG. und § 13 der HVA. des Deutschen Baugewerbes.

[152] vergl. dazu S. 77 der Arbeit.

[153] s. Woedtke-Caspar Anm. 1 zu § 31 GUVG. und Anm. 2 zu § 23 des „Hauptgesetzes" von 1900; Schulte-Holthausen Anm. 2 zu § 844 RVO. Vergl. hierzu auch § 790 RVO. für die Zweiganstalten.

[154] vergl. hierzu S. 42 ff. der Arbeit.

[155] s. z. B. § 9 der Satzung der HVA. d. Brauerei- und Mälz.-BG., § 16 d. Satzung der HVA. d. Dtsch. Baugewerbes, s. auch Stoehr, Protokolle a. a. O. S. 34.

[156] in der Fassung vom 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315).

stalten nicht vorgesehen. Wesentliche Betriebsmittel werden jedoch schon bei der Eröffnung einer Haftpflichtversicherungsanstalt zur Erfüllung der Versicherungsaufgaben benötigt. Da der Träger der Unfallversicherung seinerseits weder Vorschüsse gewähren noch eine Bürgschaft übernehmen darf, müssen die erforderlichen Betriebsmittel anderweit beschafft werden. Teilweise ist dies in der Praxis dadurch geschehen, daß die Versicherungsträger für ihre neu errichteten Anstalten den Vermögensbestand von privaten Versicherungsunternehmungen der Industrie und der Landwirtschaft nach deren Auflösung übernommen haben [157]. Bei Aufnahme von Anleihen ist mit Rücksicht auf die Haftungsfrage erwogen worden [158], ob die Belastung des Versicherungsträgers selbst nicht dadurch ausgeschlossen werden könne, daß vertraglich die Haftung für die Rückzahlung des Darlehns ausschließlich auf das Anstaltsvermögen beschränkt wird, das für die Zwecke der Unfallversicherung bestimmte allgemeine Vermögen aber frei bleibt. Auf Grund dieser Einschränkung würde § 736 RVO. zwar nicht verletzt werden, jedoch wäre wohl unter diesen Bedingungen schwerlich ein Darlehn zu erhalten [159].

Mit Recht ist man in der Praxis daher von Anfang an dazu übergegangen, sich die Mittel aus dem Kreise der Mitglieder des Versicherungsträgers selbst durch Einforderung von Vorschüssen auf die laufenden Beiträge der freiwilligen Teilnehmer zur Aufnahme der Verwaltungsgeschäfte zu beschaffen. Eine nähere rechtliche Würdigung der Beitragsfrage wird später noch bei Behandlung der Beziehungen zu den Versicherungsnehmern erfolgen [160].

Neben den laufenden Einnahmen aus den Beiträgen bilden vor allem die Rücklagen das Anstaltsvermögen. In den §§ 843 ff. RVO. sind darüber Vorschriften nicht enthalten. Die Bestimmungen der §§ 741 ff. RVO., die es den Genossenschaften der Unfallversicherung zur Pflicht machen, Rücklagen anzusammeln, sind Sonderbestimmungen im Rahmen der Vorschriften über die Aufbringung der Mittel für die reichsgesetzliche Unfallversicherung. Sie sollen nach der Begründung des Gesetzes [161] über den gewöhnlichen Zweck eines Reservestocks, verfügbare Mittel für außergewöhnliche Notfälle anzusammeln, hinausgehen und dem beim Umlageverfahren [162] unvermeidlichen Steigen der Unfallast entgegenwirken. Sie sollen es ermöglichen, im Beharrungszustande durch die Verwendung ihrer Zinsen

[157] dies ist z. B. geschehen seitens der Tiefbau-BG., der Glas-BG. und der BG. Oldenburgischer Landwirte (s. Eisenträger a. a. O. S. 31, 34 und S. 15 der Arbeit).

[158] zu vergl. Stoehr „Protokolle" a. a. O. S. 34.

[159] z. vergl. hierzu die Erörterungen von Stoehr „Protokolle" a. a. O. S. 34.

[160] s. § 5 V der Arbeit.

[161] s. Schulte-Holthausen Anm. 2 zu § 741 RVO.

[162] s. § 731 RVO. und Schulte-Holthausen Anm. 1.

zu durchschnittlichen Beiträgen zu gelangen, welche die Mitte halten zwischen den Beiträgen im Kapitaldeckungsverfahren und im reinen Umlageverfahren. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß diese für die Unfallversicherung geltenden Grundsätze auf die wesensverschiedene Haftpflichtversicherung nach § 843 RVO. nicht übertragen werden können, die überdies nicht, wie die gesetzliche Unfallversicherung, mit dem Versicherungszwang ausgestattet ist (§ 844 Abs. 2 RVO.). Trotz Fehlens gesetzlicher Vorschriften kann jedoch gerade die Haftpflichtversicherung nicht der Rücklagen entbehren. Die Anstaltssatzungen, die darüber ausnahmslos Bestimmungen enthalten, sehen mehrere Rücklagen vor. Einmal ist eine Rücklage zu bilden zur Deckung des Geldbedarfs in Jahren, die eine besonders hohe Zahl von angemeldeten Haftpflichtschäden aufweisen. Sodann ist eine Rentenrücklage zu einem besonderen Vermögensstock anzusammeln, aus dem die Mittel zur Zahlung von laufenden Schadenersatzrenten zu entnehmen sind. Die sogenannte Schadenrücklage soll die Mittel bereithalten für Abgeltung derjenigen Ansprüche, bei denen die Ersatzpflicht der Anstalt am Schlusse eines Rechnungsjahres zweifelhaft oder die Höhe der Ersatzleistung noch nicht zahlenmäßig festgestellt ist.

Ebenso wie eine Verwendung von Mitteln aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung für die Anstaltszwecke unzulässig ist, muß entsprechend gemäß § 25 Abs. 1 RVO. angenommen werden, daß auch das zweckgebundene Anstaltssondervermögen vom Versicherungsträger nur für die gesetzlich zugelassenen Zwecke der Haftpflichtversicherungsanstalt verwendet werden darf. Diese Folgerung ergibt sich auch hier aus dem schon erwähnten Umstande[163], daß die Mitgliedschaft beim Unfallversicherungsträger kraft Gesetzes besteht, der Beitritt zur Haftpflichtversicherungsanstalt jedoch gemäß § 844 Abs. 2 RVO. freiwillig ist, so daß sich der Kreis der Anstaltsteilnehmer nicht mit dem Kreis der Mitglieder des Versicherungsträgers deckt. Vor allem ist jedoch von Bedeutung, daß die Haftpflichtversicherungsanstalten, die keinen Gewinn erstreben, auch nicht etwa als „Zuschuß- oder werbende Betriebe" der Versicherungsträger im Sinne des Verwaltungsrechts angesehen werden können und für deren allgemeinen Haushalt keine Einnahmequelle darstellen dürfen[164].

Demgemäß enthalten die Anstaltssatzungen die Vorschrift, daß die Mittel der Anstalt zu anderen Zwecken als zur Deckung der satzungsmäßigen Versicherungsleistungen und der Verwaltungskosten sowie zur Ansammlung von Rücklagen nicht verwendet werden dürfen[165].

[163] s. S. 48 der Arbeit.

[164] s. hierzu Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 139/140 und 165; ferner § 72 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935. Gleiches gilt für die öffentlichen Versicherungsanstalten des Landesrechts: s. Biedermann a. a. O. Spalte 1112 und 1113.

[165] Hieraus erklärt es sich auch, daß die Anstaltssatzungen besonderer

Auch sind gemäß den Anstaltssatzungen die Einnahmen und Ausgaben gesondert von dem übrigen Vermögen des Versicherungsträgers zu verrechnen und die Bestände gesondert zu verwahren [166].

Für die Verwaltung des den Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung unterliegenden Sondervermögens der Unfallversicherungsträger gelten ohne weiteres die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Die §§ 26 ff. RVO., die im einzelnen vorschreiben, in welcher Weise die verzinsliche und wertbeständige Vermögensanlegung zu erfolgen hat, sind ebenso anwendbar wie die Bestimmung des § 745 RVO. über die Bewertung der Wertpapiere. Wenn trotzdem teilweise die Anstaltssatzungen [167] die Vorschriften des BGB. über die Anlegung von Mündelgeldern (§§ 1808 ff.) für die verzinsliche Anlegung verfügbarer Geldbestände der Anstalten maßgebend sein lassen, so verstoßen derartige Bestimmungen indessen nicht gegen die Reichsversicherungsordnung, da die Vorschriften der §§ 1808 ff. BGB. in der Bestimmung der Anlagemöglichkeiten über § 26 RVO. nicht hinausgehen.

Das für die Zwecke der Haftpflichtversicherungsanstalt bestimmte Vermögen der Versicherungsträger verliert die Eigenschaft eines zweckbestimmten Sondervermögens auch nicht ohne weiteres durch Auflösung der Anstalt. Es fällt nicht dem allgemeinen Vermögen des Versicherungsträgers zu, vielmehr bestimmte gemäß den Vorschriften der Anstaltssatzungen [168] früher die Genossenschaftsversammlung, jetzt der Leiter nach Anhörung des Beirats [169] die Verwendung des nach der Berichtigung der Schulden verbleibenden Anstaltsvermögens. Die Anstaltssatzungen [170] sehen regelmäßig entweder eine Ver-

---

Vorschriften bedürfen, wenn die Träger der Anstalt dazu ermächtigt sein sollen, „aus Gründen der Billigkeit oder aus besonderen Rücksichten auf die Belange der Anstalt" auf Antrag des Versicherten „eine Entschädigung auch dann zu gewähren, wenn nach den Bestimmungen der Satzung ein Ersatzanspruch nicht begründet ist".

Wie im Erlaß des RAM. vom 24. 11. 1933 (AN. 1933 IV S. 474) dargelegt wird, ermöglicht § 64 der Durchf.VO. zum Arbeitsspendengesetz vom 24. 7. 33 (RGBl. I S. 549/564) es den Versicherungsträgern, aus ihrem Vermögen Mittel zum Winterhilfswerk beizusteuern, da hiermit diese Spendenleistung der gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Verwendung der öffentlichen Mittel gleichgestellt ist. Diese gesetzliche Sonderregelung gilt ebenfalls für die Anstaltsvermögen der Unfallversicherungsträger.

[166] Entsprechendes bestimmt § 787 Abs. 1 RVO. ausdrücklich für die Sondervermögen der Zweiganstalten.

[167] s. § 10 d. Satzg. d. HVA. d. Dtsch. Baugewerbes.

[168] s. z. B. § 18 Abs. 3 der Satzung der HVA. der Tiefbau-BG., § 61 Abs. 4 der Satzung der HVA. der Glas-BG., § 58 Abs. 2 der Satzung der HVA. der Deutschen Buchdrucker-BG.

[169] vergl. § 3 IV b der Arbeit.

[170] s. Fußnote 168.

teilung des übrig bleibenden Vermögens an die einzelnen Anstaltsmitglieder nach Maßgabe ihrer Beiträge oder die Verwendung für bestimmte soziale Zwecke vor[171].

Im Falle des vertraglichen Überganges des gesamten Versicherungsbestandes einer Haftpflichtversicherungsanstalt auf den Träger einer anderen Anstalt oder auf eine private Versicherungsunternehmung (Verschmelzung) ist demgemäß auch die Übertragung des Sondervermögens der Anstalt zulässig.

§ 4. Die Aufsicht des Reiches.

Die Haftpflichtversicherungsanstalten als Einrichtungen der Träger der Unfallversicherung unterstehen jetzt in gleichem Maße wie diese selbst der Aufsicht des Reichsversicherungsamts. Neben dem Reichsversicherungsamt kamen früher als Aufsichtsbehörden gemäß § 724 RVO. noch die durch die Aufbaugesetzgebung aufgehobenen Landesversicherungsämter in Betracht, soweit es sich um Genossenschaften der Unfallversicherung als Anstaltsträger handelte, deren Bereich nicht über das für das Landesversicherungsamt zuständige Gebiet hinausging (§ 723 RVO.).

Die Aufsicht des Reichsversicherungsamts ist zwar im § 846 RVO. nur vorgeschrieben, soweit Genossenschaften Träger der Versicherung sind. Nachdem nunmehr durch Abschn. IV § 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung die Aufsicht des Reichsversicherungsamts auch auf die Gemeindeunfallversicherungsverbände erstreckt worden ist, muß m. E. jedoch angenommen werden, daß in Abänderung des § 846 RVO. etwaige Haftpflichtversicherungseinrichtungen dieser Verbände ebenfalls vom Reichsversicherungsamt zu beaufsichtigen wären.

Für den Inhalt und Umfang der staatlichen Aufsicht gilt nunmehr auch hier der neue Aufsichtsbegriff im Abschn. IV § 1 des Aufbaugesetzes. Danach hat die Aufsichtsbehörde jetzt nicht allein darüber zu wachen, daß die Versicherungsträger Gesetz und Satzungen beachten und sie im Geiste nationalsozialistischer Weltanschauung anwenden und auslegen[1]. Sie kann vielmehr ihre Aufsicht auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken, sofern dies das Interesse der einheitlichen Staatsführung erfordert[2]. In diesem Falle soll sie sich jedoch auf allgemein-wichtige Angelegenheiten beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverantwortung der Versicherungsträger nicht unnötig eingreifen[2].

[171] so z. B. zur Errichtung oder geldlichen Sicherung von Unfallheilstätten oder zur Unterstützung von Unfallverletzten und Hinterbliebenen in Fällen besonderer Bedürftigkeit, s. auch Fußnote 168.

[1] s. Bescheid des RVA. vom 13. 10. 36 (Zentralblatt für Reichsversicherung 1936, 528).

[2] s. hierzu die amtliche Begründung (abgedruckt „Reichsversicherung" 1934, 142).

Welche Mittel stehen der Aufsichtsbehörde zur Durchführung der Aufsicht über die Haftpflichtversicherungsanstalten hauptsächlich zur Verfügung? Mit dem Schrifttum[3] können auch hier im wesentlichen drei Gruppen unterschieden werden, nämlich ständige Beobachtung der Selbstverwaltung, vorgreifende Mitwirkung und besserndes Eingreifen.

Die Ausübung der Aufsicht erfordert eine nähere Kenntnis von dem Verhalten des Beaufsichtigten. Das Reichsversicherungsamt kann daher[4] von dem Träger der Haftpflichtversicherungsanstalt diejenigen Auskünfte einholen und Unterlagen einfordern, die nach seinem Ermessen zur Beschaffung der Aufsichtsgrundlagen angebracht erscheinen. Diesem Zweck dienen vor allem die in allen Anstaltssatzungen enthaltenen Vorschriften, wonach die Jahresrechnung, die Vermögensübersicht und der Jahresbericht der Haftpflichtversicherungsanstalten laufend dem Reichsversicherungsamt einzureichen sind. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO. kann die Aufsichtsbehörde auch jederzeit die Geschäfts- und Rechnungsführung der Anstalten durch Beauftragte am Sitz der Verwaltungen prüfen[5]. Hierbei ist auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Haftpflichtversicherungsanstalten durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer zu erwähnen. Die vorübergehend gesetzlich[6] vorgeschriebene Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der Reichsversicherung, zu denen gemäß Erlaß des Reichsarbeitsministers[7] auch die Haftpflichtversicherungsanstalten der Unfallversicherungsträger gerechnet wurden, ist zwar durch die Vierte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 29. August 1936[8] wieder aufgehoben worden. Das Reichsversicherungsamt hält jedoch auch künftig

---

[3] s. Kreil „Selbstverwaltung der Versicherungsträger" im Handbuch der Reichsversicherung; ferner Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 212 ff. und „Grundriß" S. 93 ff.

[4] § 31 Abs. 2 RVO. stellt diese Befugnis der Aufsichtsbehörde noch ausdrücklich fest.

[5] s. den Bericht in AN. 1932 S. 143.

[6] Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. v. 6. 10. 1931, 5. Teil Kap. VIII (RGBl. I S. 537) und Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand v. 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 180). Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalten erfolgte die Prüfung ihrer Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer (Bilanzprüfer), deren Bericht dem Reichsarbeitsminister vorzulegen war. Die abschließenden Prüfungsergebnisse waren im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen (§§ 10 und 12 der Durchführungsverordnung; s. z. B. Mitteilung im Reichsarbeitsblatt 1935 IV S. 82).

[7] AN. 1933, S. 134.

[8] s. RGBl. I S. 715.

eine regelmäßige Wirtschaftsprüfung der im § 843 RVO. aufgeführten Einrichtungen für unerläßlich[9].

Eine vorgreifende Mitwirkung der Aufsichtsbehörde kommt in Betracht bei den für die Haftpflichtversicherungsanstalten besonders wichtigen Verwaltungsakten in der Form, daß bestimmte Beschlüsse der Selbstverwaltungskörperschaft der Billigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Diese Mitwirkung stellt nach allgemein herrschender Ansicht einen Teil der staatlichen Aufsicht dar[10]. Gemäß § 845 RVO. bedürfen alle Beschlüsse der Versicherungsträger über Haftpflichtversicherungseinrichtungen und deren Satzungen, soweit sie früher der Genossenschaftsversammlung, jetzt dem Leiter vorbehalten sind, der Genehmigung des Reichsversicherungsamts[11]. Die Mitwirkung des Reichsversicherungsamts bei Errichtung der Anstalt, bei Erlaß und Änderung der Anstaltssatzung und bei Vereinbarungen mehrerer Träger der Unfallversicherung über eine gemeinsame Einrichtung ist gemäß § 847 RVO. zwingenden Rechts. Bei einer Anzahl von weiteren wichtigen Verwaltungsakten ist die Notwendigkeit der aufsichtsrechtlichen Mitwirkung des Reichsversicherungsamts in Form der Genehmigung in den Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalten vorgeschrieben. Hier hat es die Aufsichtsbehörde in der Hand, sich für bestimmte Angelegenheiten ihre Einflußnahme auf die Träger der Anstalten dadurch zu sichern, daß sie auf die ausdrückliche Festlegung der Genehmigungspflicht bei Vorprüfung des Satzungsentwurfs hinwirkt. So bestimmen durchweg die Anstaltssatzungen, daß die Beschlüsse über die Festsetzung der Entschädigungen der für die Anstalten tätigen ehrenamtlichen Personen vom Reichsversicherungsamt zu genehmigen sind[12]. Ferner bedürfen die Vereinbarungen mit anderen Trägern von Haftpflichtversicherungsanstalten und mit privaten Versicherungsunternehmungen über die gemeinsame Tragung einzelner Haftpflichtgefahren und größerer Schäden der Genehmigung der Aufsichtsbehörde[13].

Wesensmäßig kann eine aufsichtsrechtliche Mitwirkung m. E. nur in Frage kommen bei Rechtsgeschäften der Versicherungsträger,

---

[9] s. Rundschreiben v. 28. 9. 1936, „Berufsgenossenschaft" 1936, 271.

[10] Dersch „Verwaltungsakte" a. a. O. S. 115; Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 214; ebenso für die gemeindliche Selbstverwaltung Schattenfroh „Deutsche Gemeindeordnung" § 104 Anm. II 2. Genehmigung ist danach „vorbeugende Staatsaufsicht", „Ausfluß der staatlichen Schutzgewalt".

[11] Bis 1922 war dafür nicht das Reichsversicherungsamt, sondern der Bundesrat bezw. Reichsrat zuständig (s. Woedtke-Caspar Anm. 4 zu § 23 des Hauptgesetzes von 1900). Die jetzige Regelung beruht auf dem Änderungsgesetz vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 654) Art. I Nr. 4.

[12] § 9 Abs. 3 d. Satzg. d. HVA. d. Deutschen Baugewerbes; § 7 Abs. 2 d. Satzg. d. HVA. der Tiefbau-BG.

[13] § 16 Abs. 2 d. Satzg. d. HVA. d. Tiefbau-BG.; § 69 Abs. 2 d. Satzg. d. HVA. d. Brauerei- und Mälzerei-BG.

die rechtsgestaltender Natur sind. Danach kann z. B. der nach einigen Anstaltssatzungen unter bestimmten Voraussetzungen[14] erforderliche Beschluß des zuständigen Selbstverwaltungsorgans, daß die bisherige Anstaltssatzung beizubehalten sei, nicht als genehmigungspflichtiger Verwaltungsakt des Versicherungsträgers angesehen werden. Eine derartige Satzungsvorschrift dürfte danach als rechtlich ungültig anzusehen sein.

Eine Bestimmung darüber, ob neben dem Verwaltungsakt der Auflösung einer Haftpflichtversicherungsanstalt auch der Beschluß über die Übertragung ihres gesamten Versicherungsbestandes[15] einschließlich des Vermögens auf einen anderen Versicherungsträger oder eine andere Versicherungsunternehmung genehmigungspflichtig ist, fehlt in den Anstaltssatzungen. M. E. muß die Notwendigkeit der besonderen Genehmigung eines solchen Beschlusses des Leiters bejaht werden. Die Entscheidung über die Frage, in welcher Weise über das verbliebene Anstaltsvermögen verfügt wird und die Versicherten vor Nachteilen infolge der Aufhebung der Versicherungsverhältnisse bei der Haftpflichtversicherungsanstalt bewahrt bleiben, gehört zu den wichtigen, früher der Genossenschaftsversammlung, jetzt dem Leiter vorbehaltenen, gemäß § 845 RVO. genehmigungsbedürftigen Beschlüssen. Eine entsprechende Genehmigungsbedürftigkeit seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden schreibt auch § 14 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen[16] vor für „jedes übereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand einer Unternehmung in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen mit seinen Rücklagen und Einzelüberträgen (Prämienüberträgen) auf eine andere Unternehmung übertragen werden soll".

Kann nun die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nach freiem Ermessen erteilen oder versagen, oder unterliegt sie hierbei bestimmten Beschränkungen?

In der Wissenschaft hat man zum Teil[17] die Anschauung vertreten, daß die Regelung im § 324 Abs. 2 RVO., wonach die Genehmi-

---

[14] so § 55 Abs. 1 d. Satzg. d. HVA. d. Deutschen Buchdrucker-BG. und § 51 d. Satzg. d. HVA. d. BG. für den Einzelhandel. Danach sind auf Verlangen des RVA. in einer „Vorlage" „die bis dahin gemachten Erfahrungen im allgemeinen und das Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen im besonderen" zu erörtern, worauf der Träger der Anstalt u. a. auch zu beschließen hat, „ob die bisherige Satzung beibehalten wird". Dieser Beschluß „bedarf, sofern er auf die Beibehaltung der bisherigen Satzung oder auf deren Abänderung lautet, der Genehmigung des Reichsversicherungsamts".

[15] dazu AN. 1935 S. 134 u. 1936 S. 83.

[16] In der Fassung v. 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315). Nach § 1 unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetz nur Privatversicherungsunternehmungen.

[17] s. Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 207.

gung nur dann versagt werden darf, wenn die Satzung der Krankenkasse den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt, hierüber hinaus allgemeine Bedeutung für sämtliche Versicherungsträger habe. Die „Genehmigung" stehe danach im Gegensatz zur „Zustimmung". Nur bei letzterer sei eine Prüfung der Zweckmäßigkeitsfragen zulässig, die bei der ersteren völlig ausscheiden müßte. Es komme nur darauf an, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen des zu genehmigenden Verwaltungsaktes vorliegen. Nach herrschender Meinung[18] ist dagegen die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Krankenkassen beschränkt, wähend bei den Trägern der Unfallversicherung und den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde nicht nur reine Rechtsfragen unterliegen (s. §§ 681 und 1339 RVO.). Dies ist auch stets der Grundsatz der Praxis bei den Haftpflichtversicherungsanstalten gemäß § 843 Ziff. 1 RVO. gewesen. Das Reichsversicherungsamt hat im Genehmigungsverfahren stets Zweckmäßigkeitserwägungen in den Bereich der Prüfung einbezogen. So wurde z. B. von Berufsgenossenschaften für die Errichtung einer Haftpflichtversicherungsanstalt der Nachweis einer bestimmten Mindestzahl von Teilnehmeranmeldungen oder einer bestimmten Mindest-Gesamtlohnsumme verlangt. Vor allem wird stets das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung zur Begutachtung herangezogen[19], was keinen Sinn hätte, wenn sich das Reichsversicherungsamt allein auf die Nachprüfung beschränken würde, ob den gesetzlichen Vorschriften Genüge getan ist. Nachdem auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung die Aufsicht sich auch auf wichtige Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken kann[20], entspricht die praktische Handhabung des Genehmigungsverfahrens m. E. vollauf der jetzigen Rechtslage. Gerade bei den wichtigen genehmigungsbedürftigen Selbstverwaltungsbeschlüssen liegt es im Sinne des neuen Rechts, wenn die Aufsichtsbehörde aus allgemeinen staatspolitischen Gesichtspunkten diese Maßnahmen in vollem Umfange nachprüfen kann ohne Rücksicht darauf, ob es sich nun um Rechtsfragen oder um Angelegenheiten handelt, die auf dem Gebiet der Zweckmäßigkeit liegen[21].

Neben der Beobachtung und vorgreifenden Mitwirkung besteht die Aufsichtsführung vor allem darin, erforderlichenfalls in die Tätigkeit der Versicherungsträger bessernd einzugreifen, da die Aufsichtsbehörde insbesondere darüber zu wachen hat, daß Gesetz und Satzungen beachtet und im Geiste nationalsozialistischer Weltanschau-

[18] Moesle-Rabeling, ebenso Schulte-Holthausen, Anm. 2 zu § 845 RVO. und Anm. 2 zu § 681 RVO., Jacobi „Träger" a. a. O. S. 26 Anm. 6, Stier-Somlo, Anm. 2 zu § 845. RVO.

[19] s. Moldenhauer „Haftpflichtversicherungsverbände" S. 30.

[20] s. S. 52 der Arbeit.

[21] s. hierzu Knoll „Der Neuaufbau der Sozialversicherung" a. a. O. S. 69.

ung angewendet und ausgelegt werden[22]. Unter Gesetz ist dabei jede Rechtsnorm zu verstehen. Es rechnen hierzu auch die allgemeinen Anweisungen, die das Reichsversicherungsamt selbst als oberste Aufsichtsbehörde der Reichsversicherung erteilt[23].

Aus der Tatsache, daß zwar die Haftpflichtversicherungsanstalten als Einrichtungen von Unfallversicherungsträgern organisatorisch dem Sozialversicherungsrecht unterliegen, ihre Aufgabe, die Versicherung gegen Haftpflicht gemäß § 843 RVO., wie später noch zu zeigen sein wird[24], indessen nicht zur Sozialversicherung, sondern zur Privatversicherung gehört, ergibt sich von selbst eine enge Zusammenarbeit des Reichsversicherungsamts bei der Aufsichtsführung über die Träger der Haftpflichtversicherungsanstalten mit dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, der obersten Aufsichtsbehörde über die privaten Versicherungsunternehmungen[25]. Diese Zusammenarbeit in Fragen der Aufsicht ist schon bei Schaffung des Gesetzes als notwendig erachtet worden[26]. Bei Beratung des Gesetzentwurfs von 1900, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze[27], wurde teilweise sogar die Übertragung der gesamten Aufsicht auf die für die Privatversicherung zuständige Aufsichtsbehörde gewünscht, jedoch mit Rücksicht auf die rechtliche Organisation im Rahmen der sozialen Unfallversicherung von der Mehrheit als unzweckmäßig abgelehnt. Nach der gegenwärtigen Rechtslage käme allerdings das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung schon deshalb als Aufsichtsbehörde nicht in Betracht, weil es gemäß § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen von 6. Januar 1931[28] nur für private Versicherungsunternehmungen, nicht jedoch auch für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten zuständig ist.

Da somit die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anweisungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung für die Haftpflichtversicherungsanstalten keine unmittelbare Geltung besitzen, gehört es zu den Aufgaben des Reichsversicherungsamts, allgemein wichtige Rechts- und Verwaltungsgrundsätze der Privatversicherung[29] den Trägern

---

[22] s. Bescheid des Reichsversicherungsamts v. 13. 10. 1936 (Zentralblatt für Reichsversicherung 1936, 528).

[23] RVO. mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Bd. I Anm. 2 zu § 30.

[24] s. § 5 I der Arbeit.

[25] s. Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung vom 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315) §§ 1 u. 3

[26] s. Woedtke-Caspar Anm. 5 zu § 23 des Hauptgesetzes von 1900.

[27] s. Fußnote 26.

[28] RGBl. I S. 315.

[29] s. z. B. AN. 1934 S. 100, betr. Verbot des Abschlusses sogen. „Vorverträge" Eine gesetzliche Verpflichtung zur gegenseitigen Mitteilung der

der Haftpflichtversicherungsanstalten zur Beachtung mitzuteilen, weit dies die Eigenart der Haftpflichtversicherungsanstalten zuläßt. Die Mitwirkung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung der Aufsicht über die Haftpflichtversicherungsanstalten bleibt jedoch stets nur anregender und begutachtender[31] Natur. Aufsichtsrechtliche Anweisungsbefugnisse gegenüber den Haftpflichtversicherungsanstalten stehen dagegen nur dem Reichsversicherungsamt zu.

§ 5. Die Rechtsbeziehungen zu den Versicherungsnehmern und Versicherten.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Träger der Haftpflichtversicherungsanstalten zu den Beteiligten bieten die §§ 843 ff. RVO. nur knappe Anhaltspunkte. In Betracht kommt einmal § 843 Ziff. 1 RVO., der die Einrichtung einer Versicherung gegen Haftpflicht auf die Unternehmer im Sinne des § 633 RVO. und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden beschränkt, und ferner § 844 Abs. 2 a. a. O., der die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Einrichtungen feststellt. Die gesamte sonstige Regelung der Rechtsverhältnisse ist dagegen den Satzungen überlassen worden.

I. Gegenstand des Rechtsverhältnisses ist nach § 843 Ziff. 1 RVO die Versicherung gegen Haftpflicht, auf die die Tätigkeit des Trägers der Haftpflichtversicherungsanstalt gesetzlich beschränkt ist. Andere Versicherungszweige dürfen im Rahmen dieser Einrichtung nicht betrieben werden[1]. Dies gilt vor allem auch für die in der Privatversicherungspraxis übliche Verbindung der Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeughalters mit der Versicherung gegen Kaskoschäden und der Versicherung gegen Kraftwagenunfälle der Insassen (Kraftwagenunfallversicherung).

Daß die Haftpflichtversicherung nicht zu den Zweigen der Sozialversicherung („Reichsversicherung") gehört[2], geht eindeutig so-

---

Rechts- und Verwaltungsgrundsätze besteht nach § 152 VAG. nur für das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung und die aufsichtführenden Landesbehörden (s. § 3 VAG.).

[30] Hierbei ist besonders beachtlich, daß das Gesetz über den Versicherungsvertrag gemäß seinem § 190 auf die Versicherungsverhältnisse aus §843 RVO keine unmittelbare Anwendung findet. Weitere Ausführungen hierüber im folgenden Hauptabschnitt.

[31] s. S. 60 Fußnote 11.

[1] Die Einrichtung von Rentenzuschuß- und Ruhegeldkassen sowie einer besonderen Versicherung gegen Unfälle für Genossenschaftsmitglieder, Versicherte usw. nach § 843 Ziff. 2 RVO. erfordert die Schaffung einer von der Haftpflichtversicherungsanstalt gesonderten Organisation. So besteht beispielsweise neben der Haftpflichtversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes eine „Unfallversicherungsanstalt des Deutschen Baugewerbes".

[2] So auch Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 55 Fußnote 2; ebenso „Grundriß der Reichsversicherung" S. 83.

wohl aus § 1 der Reichsversicherungsordnung als auch aus Abschn. I des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung hervor. Diese Vorschriften enthalten eine erschöpfende Aufzählung der zur gesetzlichen Reichsversicherung gehörenden Versicherungszweige.

Vor allem sprechen jedoch innere Gründe gegen eine etwaige Annahme, die in § 843 RVO. erwähnte Haftpflichtversicherung sei deshalb der Sozialversicherung zuzurechnen, weil sie von einem Träger der Reichsversicherung auf Grund einer durch die Reichsversicherungsordnung gegebenen Ermächtigung als freiwillige Nebenaufgabe [3] betrieben werden könne. Zwar ist nicht zu verkennen, daß allgemein eine Haftpflichtversicherung nicht nur dem versicherten Haftpflichtigen einen wirksamen Schutz bietet, indem sie ihn vor schweren wirtschaftlichen Schäden, u. U. sogar vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch bewahrt. Vielmehr ist regelmäßig das Bestehen einer Haftpflichtversicherung in nicht geringerem Maße auch für den schadensersatzberechtigten Dritten von Nutzen, dessen noch so begründetes Recht bei Zahlungsunfähigkeit des Haftpflichtigen nur auf dem Papier stünde [4]. Trotz dieses sozialpolitischen Wertes der Haftpflichtversicherung, der besonders bei dem heutigen Umfang des Kraftfahrzeugverkehrs und der großen Zahl der Verkehrsunfälle in Erscheinung tritt [5], wird jedoch die Sozialversicherung von anderen Grundgedanken beherrscht. Sie soll in erster Hinsicht den in abhängiger Arbeit stehenden Volksgenossen für die Wechselfälle des Lebens, vor allem bei Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Tod, eine gesetzlich geregelte Sicherung im Rahmen bestimmter Gefahrengemeinschaften bieten. Ihre Rechtsgrundlage ist daher in allen ihren Zweigen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis, regelmäßig innerhalb einer Betriebsgemeinschaft, das unmittelbar von Rechts wegen ein Zwangsversicherungsverhältnis begründet. Die Privatversicherung, von dem freien Willen der einzelnen Volksgenossen nach besonderer Siecherheit ausgehend, beruht dagegen mit Ausnahme einzelner landesrechtlicher Sonderregelungen, besonders in der Gebäudefeuerversicherung [6], durchweg auf privatrechtlichen Einzelverträgen.

Im übrigen kann die Versicherung gegen Haftpflicht auch nicht der Unfallversicherung gleichgestellt werden, weder nach dem Recht

---

[3] z. B. ähnlich der satzungsmäßigen und freiwilligen Versicherung der Unternehmer gegen Betriebsunfälle (§§ 548, 550 RVO.).

[4] Die gegenteilige Ansicht von Molt (a. a. O. S. 29, 30), die Haftpflichtversicherung habe „nur für die Besitzenden Wert", ist m. E. längst überholt; s. auch Manes „Versicherungswesen" Bd. 2 S. 238, 239, ferner Geigel a. a. O. S. 250, 251. Vergl. vor allem Würdinger „Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge" in „Deutsches Recht" 1937, 59 ff.

[5] vergl. hierzu Würdinger „Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge" in „Deutsches Recht" 1937, 59 ff.

[6] s. hierzu § 192 RVG.

der Privatversicherung[7] noch im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Denn während der Versicherungsschutz der Unfallversicherung sich auf diejenigen Schäden erstreckt, die der Versicherte an seinem eigenen Körper erleidet[8], deckt die Haftpflichtversicherung nur diejenigen Schäden, die an fremden Rechtsgütern entstehen (Personen- und Sachschäden), für die der Versicherte gesetzlich zu haften hat[9]. Die dem Versicherten obliegende Schadensersatzverpflichtung als Versicherungsfall der Haftpflichtversicherung[10] findet ihre gesetzliche Einzelregelung stets außerhalb des Versicherungsverhältnisses in zahlreichen nicht versicherungsrechtlichen Gesetzen. Als Rechtsnormen für die Schadensersatzpflicht kommen vor allem die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über „unerlaubte Handlungen" (§ 823 ff.) und die Haftung des Tierhalters (§§ 833 bis 835), ferner § 618 BGB., entsprechend § 62 des Handelsgesetzbuches und § 120 a der Reichsgewerbeordnung, sodann das Reichshaftpflichtgesetz von 1871, das Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen von 1909 (§§ 7 ff.), das Luftverkehrsgesetz u. a. m. in Betracht.

Ergeben sich somit grundsätzliche Unterschiede zwischen Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung, so kann jedoch gerade zum Verständnis der Haftpflichtversicherungsanstalten als Einrichtungen von Trägern der sozialen Unfallversicherung nicht an den Berührungspunkten der beiden Rechtsgebiete vorübergegangen werden. Wie schon in der amtlichen Begründung zu § 23 des Gesetzes, betr. Änderung der Unfallversicherungsgesetze, von 1900[11] dargelegt wurde, ist „eine der wohltätigen Wirkungen der Unfallversicherung, abgesehen von ihren sozialen Folgen, die Übertragung der Haftpflicht des einzelnen Unternehmers auf die leistungsfähigere Gemeinschaft der Berufsgenossen". Dieser dem Gesetz zu Grunde liegende Gedanke der Doppelnatur der Unfallversicherung ist seit jeher auch in der Wissenschaft[12] weitgehend anerkannt und hat eine erneute Bestätigung bei

---

[7] s. Würdinger „Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge" in „Deutsches Recht" 1937, 59 ff.; vor allem auch §§ 149 und 179 Abs. 1 VVG.

[8] vgl. §§ 179 VVG. und 544, 547, 555 RVO.

[9] z. vergl. § 149 des Versicherungsvertragsgesetzes, ferner Otto Hagen „Versicherungsrecht" S. 267 ff.

[10] vergl. die gesetzliche Begriffsbestimmung im § 149 VVG.

[11] s. Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Leg. Per. I. Sess. 1898/1900 4. Anl. Bd. S. 3069.

[12] vergl. Dersch in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht" 1936, 1039/40, derselbe in der Anm. zur RAG.-Entscheidung: Arbeitsrechtssammlung 25, 249; Schuhmann-Brucker „Sozialpolitik im neuen Staat". S. 397; Brucker-Muthesius-Hartrodt-Richter-Süß „Die Sozialversicherung" III, 49; Lutz Richter „Grundriß der Reichsversicherung" S. 14; Stahl „Die Rechtsnatur der Reichsunfallversicherung" S. 51; „50 Jahre Unfallversicherung" a. a. O. S. 25; Schulz „Die Deutsche Sozialversicherung" S. 19; Sigloh „Die Leistungen der Unfallversicherung" S. 120; Stiegler „Die Ersatzansprüche auf

der Beratung des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 erfahren[13]. Die soziale Unfallversicherung, deren Mittel nur durch Beiträge der Unternehmer aufgebracht werden[14], wirkt wie eine Versicherung der Unternhmer gegen Haftung aus Betriebspersonenschäden[15], da gemäß § 898 RVO. Schadensersatzansprüche aus Betriebsunfällen gemäß §§ 544 bis 546 RVO. gegen den Unternehmer[16] des Unfallbetriebes grundsätzlich ausgeschlossen sind, es sei denn, daß strafgerichtlich die vorsätzliche Verursachung des Unfalls durch den Unternehmer festgestellt worden ist. Eine gleiche Befreiung von der privatrechtlichen Haftung gilt gemäß § 899 RVO. für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Bevollmächtigte oder Repräsentanten des Unternehmers und gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher. Die Haftung des Unfallversicherungsträgers erstreckt sich allerdings nicht nur auf Körperschäden der Beschäftigten infolge Verschuldens des Unternehmers und seiner Aufsichtspersonen, sondern darüber hinaus auf alle Unfälle, die mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängen. Diese umfassende Gesamthaftung der Unternehmerschaft findet ihren Grund[17] darin, „daß die Unternehmer allein verantwortlich sind für die Gestaltung des Betriebes und es zum anderen gerechtem wirtschaftlichen Denken entspricht, daß die Unternehmer als Träger des Gewinns und Verlustes aus dem Betriebe die gesamten, durch den Betrieb verursachten Aufwendungen wirtschaftlich zu tragen haben, also nicht nur die Sachaufwendungen, sondern auch die Aufwendungen, die zur Wiederherstellung der durch den Betrieb verursachten Schädigungen erforderlich sind".

Der Haftungsgedanke der sozialen Unfallversicherung geht damit wesensmäßig über die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätze der Verschuldens- und der Gefährdungshaftung hinaus und bedeutet m. E. eine besondere Ausgestaltung des arbeitsrechtlichen Ge-

---

Grund §§ 903, 904 und 1542 RVO." S. 1; Nationalsozialistischer Ausschuß für Sozialversicherung: „Der Nationalsozialismus und die Sozialversicherung" a. a. O. S. 162.

[13] vergl. hierzu Knoll „Der Neuaufbau der Sozialversicherung" S. 23 und 32 ff., derselbe „Die Unfallversicherung im neuen Aufbau der Sozialversicherung" a. a. O. S. 190.

[14] s. §§ 731, 989, 1162 RVO.; Art. 8 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung.

[15] vergl. Dersch in der Anm. zur RAG. Entsch. in „Arbeitsrechtssammlung" Bd. 25 S. 249, ebenso in Zeitschrift der „Ak. f. dtsch. R." 1936, S. 1039/40.

[16] Wie das RAG. im Urt. v. 5. 10. 1935 dargelegt hat, gilt dies auch für juristische Personen („Arbeitsrechtssammlung" Bd. 25 S. 247 ff.), ebenso Dersch a. a. O.; a. A. Schnorr von Carolsfeld in „Deutsches Arbeitsrecht" 1936 S. 98.

[17] s. Knoll „Die Unfallversicherung im neuen Aufbau der Sozialversicherung" a. a. O. S. 190.

meinschaftsgedankens der Fürsorge- und Treuepflicht der Unternehmer, wie sie nunmehr im § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit klaren gesetzlichen Ausdruck gefunden hat. Trotzdem hat jedoch auch heute noch, wie wir gesehen haben, die allgemein vertretene Rechtsanschauung von der Doppelnatur der Reichsunfallversicherung ihre volle Berechtigung.

II. über die teilweise Ablösung der Haftpflicht hinaus soll durch § 843 Ziff. 1 RVO. die Möglichkeit einer weiter gehenden Versicherung gegen Haftpflicht geschaffen werden. Auf Grund der Zusammenhänge dieser Versicherungseinrichtung mit der sozialen Unfallversicherung ist es klar, daß der Personenkreis nicht unbegrenzt sein kann, dem durch die Träger der Unfallversicherung Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche gewährt werden darf. Das Gesetz beschränkt vielmehr den Personenkreis auf „Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden".

a) Welche Personen sind als Unternehmer im Sinne dieser Vorschrift anzusehen? Zur Auslegung des Unternehmerbegriffs verweist das Gesetz selbst auf § 633 RVO., zu dem eine umfangreiche und ins einzelne gehende Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts vorliegt [18]. Unternehmer eines Betriebes oder einer Tätigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist derjenige, „für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht", dem das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereicht. Danach können nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen (A.G., G.m.b.H., juristische Personen des öffentlichen Rechts usw.) Unternehmer sein. Nach Abs. 2 des § 633 RVO. gilt als Unternehmer von „Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 637 Nr. 6 und 7 RVO.)" der Halter des Reittieres oder Fahrzeuges [19].

Es entsteht die Frage, ob jeder Unternehmer sich einer Haftpflichtversicherungsanstalt im Sinne von § 843 RVO. anschließen kann, oder ob er dazu Mitglied eines Trägers der Unfallversicherung sein muß. M. E. ist die letztere Voraussetzung zu bejahen, da § 843 Ziff. 1 auf § 633 RVO. verweist und die Vorschriften der §§ 630 ff. RVO. nur versicherungspflichtige Betriebe und Tätigkeiten behandeln [20]. Hierzu gehören auch diejenigen Betriebe, in denen nicht regelmäßig Arbeiter beschäftigt werden, wenn sie auch nach ständiger Ver-

---

[18] RVO. mit Anm., herausgegeben von Mitgliedern des RVA., Anm. 1 a bis 1 i zu § 633 RVO.; Schulte-Holthausen, Anm. 1 und 2 zu § 633 RVO.

[19] s. Begründung zur RVO. 3. Buch S. 329, hierzu ferner die Vorschläge von Koehne a. a. O.

[20] RVO. mit Anm, herausgegeben von Mitgliedern des RVA. Anm. 3 zu § 630 RVO.

waltungsübung des Reichsversicherungsamts aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht in das Betriebsverzeichnis des Versicherungsträgers aufzunehmen sind[21]. Demgemäß würde die Beitrittsmöglichkeit zur Haftpflichtversicherungsanstalt für diese Unternehmer nicht davon abhängen, daß sie selbst satzungsmäßig oder freiwillig gegen Betriebsunfälle gemäß §§ 548, 550 RVO. versichert sind. Die Notwendigkeit, Mitglied eines Unfallversicherungsträgers zu sein, hat zur Folge, daß beim Erlöschen der Mitgliedschaft auch die Voraussetzung entfällt, an der Haftpflichtversicherungsanstalt teilnehmen zu können. Demgemäß sehen sämtliche Anstaltssatzungen für diesen Fall die automatische Beendigung des Haftpflichtversicherungsverhältnisses vor[22].

Ist nun weiterhin Voraussetzung, daß die Unternehmer, die der Haftpflichtversicherungsanstalt beitreten wollen, mit ihrem Betriebe gerade bei demjenigen Träger der Unfallversicherung gesetzlich versichert sein müssen, der Träger der Anstalt ist? Aus dem Wortlaut des § 843 Ziff. 1 RVO. ist eine derartige Beschränkung nicht zu entnehmen; vielmehr dürfte ein Vergleich mit Ziff. 2 des § 843 RVO., wo anstelle des Wortes „Unternehmer" der Ausdruck „Mitglieder der Genossenschaft" gewählt ist, mit Hilfe des Umkehrschlusses zu dem Ergebnis führen, daß für Ziff. 1 eine solche Einschränkung nicht beabsichtigt war. Gegen diese Wortauslegung könnte man allerdings einwenden, daß die enge Verbindung der Haftpflichtversicherungsanstalt mit dem Träger der Unfallversicherung sich auch bezüglich des Kreises der Beteiligten auswirken müsse. In Würdigung dieses Gedankens hat die Praxis satzungsmäßig mit Billigung der Aufsichtsbehörde eine Beschränkung des Kreises der Versicherungsnehmer insofern vorgenommen, als außer den Mitgliedern des eigenen Versicherungsträgers nur diejenigen Unternehmer zur Versicherung zugelassen werden, die verwandten Gewerbezweigen angehören[23]. Hierdurch sollte wohl den Mitgliedern auch derjenigen Unfallversicherungsträger der Beitritt zu einer Haftpflichtversicherungsanstalt ermöglicht werden, bei denen keine eigene Haftpflichtversicherungsanstalt ermöglicht werden, bei denen keine eigene Haftpflichtversicherungsanstalt im Sinne von § 843 bzw. 847 RVO. besteht.

aa) In welchem Umfange genießen nun die Unternehmer Versicherungsschutz bei der Haftpflichtversicherungsanstalt? Hier ist in

---

[21] AN. 1917 S. 570.

[22] z. vergl. § 24 der Satzung der HVA. d. Brauerei- und Mälz.-BG.; ebenso § 23 d. Satzg. d. HVA. d. Deutschen Baugewerbes, § 30 der Satzung der HVA. der Tiefbau-BG., § 18 der Satzung der HVA der dtsch. Buchdrucker-BG., § 22 der Satzung der HVA. der Glas-BG., § 18 Abs. 1 der Satzung der Gemeinnützigen HVA. der Anhaltischen landw. BG.

[23] z. vergl. § 13 d. Satzg. der HVA. d. Brauerei- und Mälz.-BG.; ebenso § 17 d. Satzg. d. HVA. d. Dtsch. Baugewerbes.

Sonderheit auf die Frage einzugehen, ob die Versicherung bei der Anstalt nur zulässig ist, soweit Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit Einrichtungen des Betriebes geltend gemacht werden, oder ob der Versicherungsschutz darüber hinausgeht. Der Wortlaut der §§ 843 bis 847 RVO. gibt hierzu keinerlei Anhaltspunkte.

Aus der Fassung des § 23 des Gesetzes, betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, von 1900 (Abs. 2 Satz 2), des Vorgängers des § 843 RVO., geht jedenfalls eindeutig hervor, daß die Versicherung auch die aus den Unfallversicherungsgesetzen herzuleitende Regreßpflicht der Unternehmer und seiner Aufsichtspersonen gegenüber den Versicherungsträgern [24] mit umfassen darf und darauf nicht ausschließlich beschränkt ist. Die versicherungsmäßige Deckung derartiger Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger, die auf Grund des § 23 des „Hauptgesetzes" von 1900 nur bis zu $^2/_3$ erfolgen durfte, unterliegt seit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, wie dargelegt wurde [25], keiner gesetzlichen Begrenzung mehr. Eine derartige Deckungsbeschränkung kann jetzt nur durch die Satzung vorgenommen werden. Gerade gegen diese Gesetzesvorschrift wurden in den ersten Jahren heftige Angriffe gerichtet. So erklärte u. a. Molt [26], ein bedeutender Praktiker der Privatversicherung, es sei doch unmöglich, daß die Berufsgenossenschaften, die Träger einer Haftpflichtversicherungsanstalt sind, „in ein und derselben Person Strafrichter, Strafvollzieher, Verteidiger, Urteilssprecher, Schadensersatzforderer und Wohltäter, d. h. Versicherer", der schuldigen Unternehmer sein können.

Es trifft zwar zu, daß bei Regreßansprüchen aus § 903 RVO. gegen Personen, die in der eigenen Haftpflichtversicherungsanstalt versichert sind, der Träger der Unfallversicherung einerseits Gläubiger des Ersatzanspruches und zum anderen gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Rechtsträger der Anstalt gemäß dem Versicherungsvertrage auch verpflichtet ist, den Haftpflichtigen schadlos zu halten. Diese eigenartige Rechtslage darf jedoch nicht daran hindern, auch in einem solchen Falle die Rückgriffsfrage nach pflichtmäßigem Ermessen im Sinne von § 905 RVO. gewissenhaft zu prüfen. Die Gewähr für eine sorgfältige Behandlung dieser Ansprüche wird durch das Gesetz noch dadurch erhöht, daß die Entscheidung sowohl über die Regreßnahme (§ 906 RVO.) als auch über den Verzicht (§ 905 a. a. O.) dem Leiter des Versicherungsträgers selbst vorbehalten ist. Ebenso wie es ein Mißbrauch des pflichtmäßigen Ermessens wäre, grundsätzlich auf sämtliche Haftpflichtansprüche zu verzichten, sofern diese sich gegen Betriebsunternehmer richten, die bei der eigenen Haft-

[24] s. § 136 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, jetzt § 903 RVO.

[25] s. S. 16 der Arbeit.

[26] „Zur Haftpflichtversicherung" a. a. O. S. 36 und 37, s. auch „Grundzüge der Haftpflichtversicherung" a. a. O. S. 41.

pflichtversicherungsanstalt versichert sind, wäre es selbstverständlich auch unzulässig, einen Regreßanspruch ohne genügende rechtliche Begründetheit nur mit Rücksicht auf die Versicherung bei der eigenen Anstalt anzuerkennen. Da der Gesetzgeber die geschilderte Rechtslage ausdrücklich vorgesehen hat, kann man m. E. nur dann, wie dies vielfach geschehen ist, von einem „Pflichtenkonflikt“ [27] sprechen, wenn man an die Frage mit privatwirtschaftlichen Erwägungen herangeht, während es sich hier um eine öffentliche Verwaltung handelt, die nach den gleichen Grundsätzen des Gemeinnutzes wie die Staatsverwaltung geführt werden soll, und bei der ein Gewinnstreben nicht, wie in der Privatwirtschaft, Berücksichtigung finden darf. Die bei Beratung des Hauptgesetzes von 1900 [28] geäußerte Befürchtung, die Unfallverhütung in den Betrieben könnte durch die Versicherung der Unternehmer gegen die Rückgriffsansprüche der Berufsgenossenschaft benachteiligt werden, hat sich nicht bestätigt. Vielmehr wird heute allseitig anerkannt [29], daß die von den Berufsgenossenschaften seit Jahrzehnten durchgeführte betriebliche Unfallverhütung, zu der u. a. auch die Regreßpflicht nachlässiger Betriebsunternehmer erziehen sollte, große Erfolge erzielt hat.

Die Frage, ob entsprechend der reichsgesetzlichen Unfallversicherung auch die ihr angegliederte Haftpflichtversicherung sich nur auf diejenigen Ansprüche erstrecken dürfe, die gegen den Unternehmer aus dem Betriebe heraus geltend gemacht werden, ist mehrfach erörtert worden [30]. Zum Teil hat man sogar den sächlichen Umfang der Versicherung noch enger gezogen und einen Verstoß gegen das Gesetz schon darin erblickt, daß Betriebe eines Unternehmers, die nicht in das Betriebsverzeichnis des die Haftpflichtversicherungsanstalt unterhaltenden Versicherungsträgers aufgenommen sind, trotzdem in die Haftpflichtversicherung miteinbezogen wurden [31]. Die Beschränkung der Haftpflichtversicherung nach § 843 Ziff. 1 RVO. nur auf den gesetzlich versicherten Betrieb findet jedoch weder im Gesetz selbst noch in den Motiven und Gesetzesberatungen eine Stütze [32]. Die Erklärung

---

[27] Protokolle a. a. O. S. 40; Moldenhauer „Haftpflichtversicherungsverbände“ S. 178 bis 180; Elbertzhagen a. a. O. S. 203, 204; Spreuer a. a. O. S. 54 ff.; Korn a. a. O. S. 16 ff.; Manes „Haftpflichtversicherung“ S. 112, Herzfelder a. a. O. S. 92.

[28] vgl. S. 13 der Arbeit.

[29] vgl. Knoll „Der Neuaufbau der Sozialversicherung“ S. 28.

[30] vgl. hierzu das in den Fußnoten 31—34 angegebene Schrifttum.

[31] Brandt a. a. O. S. 696.

[32] Stenographische Reichstagsberichte, 10. Leg. I. Sess. 1898/1900 S. 3684; Kommissionsberichte S. 31; Graef a. a. O., Anm. zu § 23 d. Hauptgesetzes; Moldenhauer „Haftpflichtversicherungsverbände“ S. 27/28; Manes „Haftpflichtversicherung“ S. 112, behauptete, „nur durch eine ungenaue Fas-

in den Motiven zu § 23 des Hauptgesetzes von 1900, es solle den Berufsgenossenschaften „auf verwandtem Gebiet ein weiteres Feld für ihre Tätigkeit" eröffnet werden [33], spricht schon gegen diese Begrenzung. Auch im Reichstag wurde hervorgehoben, daß die Versicherung jede Art Haftpflicht erfassen könne, die überhaupt nach Maßgabe der Gesetze in Frage komme. Dieser Grundsatz wurde noch einmal anläßlich der Ausschußberatungen des Entwurfs zur Reichsversicherungsordnung von dem Bundesratsbevollmächtigten bestätigt, der erklärte, daß gegenüber den Betriebsunternehmern der Wirkungskreis der Anstalten nicht beschränkt sei [34]. Eine solche Auslegung des Gesetzes wird auch allein dem Grundgedanken der §§ 843, 1029 und 1198 RVO. gerecht, den von der sozialen Unfallversicherung erfaßten Unternehmern und den ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden über diese hinaus einen umfassenden, möglichst vollkommenen Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche zu ermöglichen. Da überdies die Haftpflichtversicherungsanstalten keinen Zwangscharakter tragen (§ 844 Abs. 2 RVO.), haben sie für die Teilnehmer nur dann Sinn, wenn sie im Umfang ihres Versicherungsschutzes nicht den privaten Versicherungsunternehmungen nachstehen.

Von der Haftpflichtversicherungsanstalt können danach nicht nur diejenigen Haftpflichtansprüche in Deckung genommen werden, die gegen diese Personen in ihrer Eigenschaft als Unternehmer von Betrieben geltend gemacht werden [35], sondern es kann auch Versicherungsschutz gewährt werden für den Tätigkeitsbereich der Unternehmer als Hauseigentümer, als Halter von Fahrzeugen und Reittieren, selbst wenn diese nicht dem Betriebe dienen, als Haushaltungsvorstand, für Jagdunfälle und für jegliche sonstige private Betätigung. Besondere Bedeutung hat diese Möglichkeit für die landwirtschaftliche Unfallversicherung, in der die Unternehmer der landwirtschaftlichen Betriebe vielfach politische und Kirchengemeinden sind. Das Interesse dieser Körperschaften an einer Ausdehnungsmöglichkeit des Versicherungsschutzes bei den berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherungsanstalten auf ihre sonstigen Betriebe, Einrichtungen und Verpflichtungen stößt danach auf keine rechtlichen Bedenken. Diesem Wunsche ist durch entsprechende Vorschriften in den Anstaltssatzungen mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts Rechnung getragen worden [36].

---

fung d. Entw. scheine man seitens der Regierung auf Einbeziehung aller Haftpflichtfälle gekommen zu sein".

[33] s. S. 9 der Arbeit.

[34] Reichstagsdrucksachen, 12. Leg. II. Sess. 1909/1911, Bericht S. 237, 238.

[35] s. Moesle-Rabeling, ebenso Schulte-Holthausen, Anm. 5 zu § 843 RVO., Elbertzhagen a. a. O. S. 203, 204, Protokolle a. a. O. S. 35.

[36] betr. vor allem gemeindliche Schulen, Krankenhäuser, Feuerwehren, Wegeunterhaltspflichten u. ä.; s. Satzg. d. Gemeinnützigen HVA. d. Anhaltischen landw. BG. § 24 Ziff. 9.

b) § 843 Ziffer 1 RVO. schafft eine Versicherungsmöglichkeit gegen Haftpflicht nicht allein für Unternehmer, sondern erstreckt sie auch auf die im Sinne des Gesetzes „den Unternehmern in der Haftpflicht Gleichstehenden". Welcher Personenkreis ist hiermit gemeint?

Die Fassung des Gesetzes ist nicht eindeutig und sehr farblos. Teilweise hat man angenommen [37], daß es sich hierbei um diejenigen Personen handele, die gemäß § 899 RVO. in der Beschränkung der Schadensersatzpflicht gegenüber den Betriebsunfallverletzten (§ 898 RVO.) den Unternehmern gleichgestellt sind. Dies sind Bevollmächtigte und Repräsentanten des Unternehmers, ferner Betriebs- und Arbeiteraufseher. Diese Annahme liegt sehr nahe, da gegenüber den Betriebsunfallverletzten und deren Hinterbliebenen die Einzelhaftung dieser Personen, ohne daß diese allerdings zu den Kosten der Unfallversicherung beitragen, durch die Gesamthaftung des Versicherungsträgers abgegolten wird [38], andererseits jedoch der Sondertatbestand des § 903 RVO. auch ihre Haftpflicht in gleicher Weise wie die der Unternehmer gegenüber dem Träger der Unfallversicherung, den Krankenkassen und Gemeinde- und Armenverbänden begründet. Wie bereits gezeigt wurde, war für die Schaffung der Haftpflichtversicherungsanstalten ursprünglich zwar auch das Rückgriffsrecht der Berufsgenossenschaften ein wichtiger, aber niemals der ausschließliche Beweggrund. Daher ist der gesetzlich bestimmte Wirkungskreis der Haftpflichtversicherungsanstalten von Anfang an nicht auf die mit der Reichsunfallversicherung zusammenhängenden Haftpflichtansprüche, wie schon dargelegt [39], beschränkt gewesen. Wenn das Gesetz ausschließlich den im § 899 RVO. genannten Personenkreis mit dem Wortlaut des § 843 Ziff. 1 gemeint hätte, wäre es das Nächstliegende gewesen, im Gesetzeswortlaut auf § 899 RVO. zu verweisen, wie dies seinerzeit in entsprechender Weise im ursprünglichen Beschluß des Reichstagsausschusses zu § 20 des Gesetzentwurfes, betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, von 1900 geschehen war [40]. Eine derartige Verweisung fehlt jedoch im § 843 Ziff. 1 RVO.; auch deckt sich der Gesetzesbegriff „die in der Haftpflicht Gleichstehenden" nicht mit

---

[37] s. Moesle-Rabeling, ebenso Schulte-Holthausen, Anm. 7 zu § 843 RVO., ferner Manes-Mentzel-Schulz, „Die Reichsversicherungsordnung", Handausgabe, 3 Bd. Anm. zu § 843.

[38] s. S. 61 der Arbeit.

[39] s. S. 14 der Arbeit.

[40] Danach sollte eine Versicherung gegen Haftpflicht bei den Berufsgenossenschaften zulässig sein für die „im § 96 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 117 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 110 des See-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Personen (s. Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 10. Leg. Per. I. Sess. 1898/1900, 6. Anl. Bd. Aktenstück Nr. 703 S. 4430).

der sonst (s. §§ 902, 903 RVO.) vom Gesetz gewählten Bezeichnung[41] des im § 899 Abs. 1 aufgezählten Personenkreises. Auch die Vorschrift des § 151 des Versicherungsvertragsgesetzes, daß die Haftpflichtversicherung, die für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers genommen ist, sich auch auf die Haftpflicht seines Vertreters sowie solcher Personen erstreckt, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, kann nicht ohne weiteres zur Auslegung herangezogen werden, da das Versicherungsvertragsgesetz gemäß seinem § 190 auf die vorliegenden Versicherungsverhältnisse keine Anwendung findet. Dabei ist zugleich beachtlich, daß § 151 VVG. nur den gesetzlichen Mindestumfang des durch die Betriebshaftpflichtversicherung geschützten Personenkreises unabdingbar vorschreibt. Darüber hinausgehend ist es jedoch, den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens entsprechend, den allgemeinen Versicherungsbedingungen ebenso wie den Einzelversicherungsverträgen völlig freigestellt, auch andere Beschäftigte und die Familienangehörigen des Unternehmers in die Haftpflichtversicherung miteinzuschließen. In entsprechender Weise muß m. E. aus der absichtlich unbestimmten Fassung des § 843 Ziff. 1 RVO. geschlossen werden, daß das Gesetz die nähere Bestimmung des Kreises der Versicherten den Anstaltssatzungen der Selbstverwaltungskörper überlassen will. Einen Anhalt für die dem Sinne der Vorschrift entsprechende Begrenzung des Versicherungsumfanges bietet die Erklärung des Regierungsvertreters[42] im RVO.-Ausschuß, wonach in die Haftpflichtversicherung auf Grund des § 843 Ziff. 1 RVO. außer den Unternehmern auch diejenigen Personen eingeschlossen werden können, für deren Handeln rechtlich eine Haftung des Unnehmers in Betracht kommen könnte[43]. Dies gilt nicht allein für gesetzliche Vertreter des Unternehmers und Organe von Unternehmungen juristischer Personen (§ 31 BGB.) und für die übrigen im § 899 Abs. 1 RVO. aufgezählten Personen, deren Kreis sich im wesentlichen mit dem Kreis der nach § 151 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes Versicherten deckt. Vielmehr schließen die Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalten darüber hinaus in verschiedenem

---

[41] Dort ist stets von den den Unternehmern „nach § 899 Gleichgestellten" die Rede.

[42] vergl. Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 12. Leg. Per. II. Sess. 1909/1911, Bericht der 16. Kommission über den Entwurf einer RVO., 3. Teil, S. 237/238; s. ferner auch „Protokolle" a. a. O. S. 35 und Hoffmann Handkommentar zur RVO. a. a. O. Anm. 2 zu § 843.

[43] Der Versicherungsschutz wird jedoch nicht davon abhängig gemacht, ob der Unternehmer in dem bestimmten Einzelfall für die von Betriebsangehörigen verursachten Schäden einzutreten hat. Gerade hierin liegt der Vorzug einer personellen Ausdehnung des Versicherungsschutzes, da die hier genannte Frage oft der Kernpunkt langwieriger und für die Beteiligten unerfreulicher Rechtsstreitigkeiten ist.

Umfange auch sonstige Arbeiter und Angestellten in die Versicherung ein. Es handelt sich dabei im besonderen um diejenigen Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern, deren dienstliche Tätigkeit erfahrungsgemäß in gesteigertem Umfange Anlaß zu Haftpflichtansprüchen bietet, so vor allem um die in der Fahrzeug- und Tierhaltung sowie in Haus- und Grundstücksverwaltungen beschäftigten Personen. Da eine Haftung des Unternehmers für diese Beschäftigten aus vielfachen Rechtsgründen, bes. gemäß §§ 278, 831 BGB. in Betracht kommen kann, ist es m. E. zulässig, diesen Personen nach § 843 Ziff. 1 RVO. Versicherungsschutz zu gewähren. Die außerdienstliche private Betätigung der Gefolgschaftsmitglieder könnte dagegen nicht in die Versicherung miteingeschlossen werden [44]. Ebenso wird man danach Bestimmungen in den Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalten billigen können, die die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Versicherungsnehmers dem Versicherungsschutz unterstellen. Denn auch hier begründen zahlreiche Rechtsvorschriften eine Verantwortlichkeit des Ehemannes und Vaters für die von der Ehefrau und den Kindern herbeigeführten Haftpflichtschäden, ohne daß es rechtlich im Einzelfalle auf deren Zusammenhang mit dem Betriebe des versicherten Unternehmers ankommt [45]. M. E. mit Recht haben daher derartige Bestimmungen der Anstaltssatzungen [46] die Genehmigung des Reichsversicherungsamts gefunden, da sie der Zweckbestimmung des § 843 Ziff. 1 RVO. entsprechen, nämlich den Unternehmern einen möglichst umfassenden Versicherungsschutz gegen Haftpflichtansprüche zu gewährleisten [47]. Nach den Bedürfnissen des Lebens, dem die Rechtsordnung Rechnung tragen soll, hat eine Haftpflichtversicherung für die Betriebsunternehmer nur dann einen wirklichen Wert und erfüllt die sozialen Anforderungen, wenn in diese auch die Gefolgschaftsmitglieder und die nächsten Familienangehörigen einbezogen werden können. Da der Beitritt zur Haftpflichtversicherungsanstalt freiwillig ist, würden auch anderenfalls zu enge Fesseln die Lebensfähigkeit der Anstalten in Frage stellen, die keinerlei Zwangs- und Monopolcharakter tragen und daher auf Werbung [48] angewiesen sind.

---

[44] s. Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 12. Leg. Per., II. Sess. 1909/11, Bericht der 16. Kommission über den Entwurf einer RVO., 3. Teil, S. 237/238.

[45] vergl. hierzu Fußnote 44.

[46] Sie befinden sich ausnahmslos in allen Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalten, s. z. B. § 27 Abs. 1 b d. Satzg. der HVA. der Glas-BG., § 35 Abs. 1 b d. Satzg. d. HVA. der Tiefbau-BG.

[47] s. Moldenhauer „Haftpflichtversicherungsverbände" S. 28; Stoehr, Protokolle a. a. O. S. 35.

[48] s. hierzu § 6 I der Arbeit.

III. Nach Behandlung der Art und des Umfanges der Versicherung soll nun auf die Frage eingegangen werden, auf welcher Rechtsgrundlage die Versicherungsverhältnisse nach § 843 Ziff. 1 RVO. beruhen, ob sie wie in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der sonstigen Sozialversicherung öffentlich-rechtlicher Art sind, oder ob ihre Grundlage ein Vertragsverhältnis privatrechtlicher Natur darstellt, wie dies grundsätzlich [49] in der Privatversicherung der Fall ist. Daß der Gegenstand des Rechtsverhältnisses, die Versicherung gegen Haftpflicht, ihrem Wesen gemäß nicht zur öffentlich-rechtlich geregelten Sozialversicherung, sondern zur Privatversichrung gehört, ist bereits dargelegt worden [50].

Auch die Grundsätze der Versicherung kraft Gesetzes und der Versicherungspflicht, auf denen die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Versicherungsträgern und ihren Mitgliedern und Versicherten nach den Gesetzen der Reichsversicherung aufgebaut sind, gelten nicht für die Haftpflichtversicherung im Sinne von § 843 RVO. § 844 Abs. 2 besagt ausdrücklich, daß die Teilnahme an dieser Einrichtung freiwillig ist.

Sonst regeln die Sozialversicherungsgesetze in den verschiedenen Versicherungszweigen die Leistungen für die einzelnen Versicherungsfälle (z. B. Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Berufsunfähigkeit, Tod) genau und abschließend, vor allem die Leistungsvoraussetzungen und die Höhe der Leistungen [51]. Hier fehlen dagegen derartige Bestimmungen völlig. Wie dargelegt [52], erklärt sich dies daraus, daß die Leistungsvoraussetzung für die Haftpflichtversicherung, die Schadensersatzpflicht, im einzelnen nicht durch Versicherungsgesetze geregelt werden kann, sondern ihre Rechtsgrundlage in zahlreichen anderen Gesetzen fast ausschließlich privatrechtlichen Inhalts findet.

Sodann sind auch die Verfahrensvorschriften [53] der Sozialversicherungsgesetze nicht anwendbar [54] auf die Rechtsverhältnisse aus § 843 Ziff. 1 RVO., ebenso wie den besonderen Verwaltungsgerich-

---

[49] vergl. hierzu § 1 VVG.; die vereinzelt landesrechtlich geregelten Versicherungsverhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen, bilden eine Ausnahme, die vom VVG. gemäß seinem § 192 Abs. 1 unberührt bleiben.

[50] s. § 5 I der Arbeit.

[51] z. B. Kranken- und Sterbegeld (§§ 179 ff. RVO.), Unfallrente (§§ 544 ff. RVO.), Invalidenrente (§§ 1250 ff. RVO.), Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung (§§ 23 ff. AVG.).

[52] s. S. 60 der Arbeit.

[53] s. bes. die §§ 1545 bis 1805 RVO., §§ 214 bis 312 AVG., §§ 191 ff. RKG.

[54] Das Gleiche gilt übrigens auch für die eigenen Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger, die im ordentlichen Rechtsweg gerichtlich verfolgt werden müssen (s. §§ 903, 907 Abs. 2, 1542 und 1543 RVO., § 49 AVG.).

ten[55] der Sozialversicherung hierfür die Zuständigkeit fehlt. Zwar enthält das 6. Buch der Reichsversicherungsordnung im 6. Abschnitt eine Bestimmung über das Verfahren bei Leistungen besonderer Einrichtungen der Unfallversicherungsträger auf Grund des § 843 RVO. Jedoch behandelt § 1770 b, der einzige Paragraph dieses Abschnitts, nur Ziff. 2 des § 843 RVO. (die besondere Rentenzuschuß-, Ruhegeld- und Unfallversicherung) und läßt die Leistungen dieser Einrichtungen als „Leistungen der Unfallversicherung" gelten[56]. Die Sonderregelung nur eines Teiles der im § 843 RVO. erwähnten Einrichtungen verbietet eine ausdehnende Auslegung des § 1770 b RVO. und dessen Anwendung auf die vorliegenden Versicherungsverhältnisse. Denn bei jenen Einrichtungen handelt es sich um Leistungen, die vorwiegend eine Ergänzung der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen und sich in diese weitgehender einfügen lassen, als dies bei der Haftpflichtversicherung in der Hauptsache der Fall sein kann. Die durch das 2. Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung von 1925 neueingefügte Vorschrift des § 1770 b RVO. hängt überdies nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich mit der ebenfalls vorgenommenen Ausdehnung der Ziff. 2 des § 843 RVO. auf eine „besondere Versicherung gegen Unfall" zusammen[57].

Der Annahme eines Privatrechtsverhältnisses steht auch nicht § 190 des Versicherungsvertragsgesetzes entgegen, der die bei den Trägern der Unfallversicherung nach § 843 Ziff. 1 RVO. begründeten Versicherungsverhältnisse von der Anwendung des Versicherungsvertragsgesetzes ausnimmt. Nach der Gesetzesbegründung[58] ist diese Ausnahmeregelung unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß „die im § 190 VVG. aufgeführten Versicherungseinrichtungen sich durchweg in die öffentliche Kranken- und Unfallversicherung einfügen und diese zu ergänzen" haben, obgleich „die für diese Kassen geltenden Vorschriften nicht ausschließlich dem öffentlichen Recht angehören, sondern in zahlreichen Beziehungen zugleich privat-

[55] Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und Reichsversicherungsamt als Spruch- und Beschlußbehörden (§ 35 RVO.).

[56] Dies hat besonders zur Folge, daß eine entsprechende Anwendung des § 1569 a RVO. in Betracht kommt und für Streitfälle die Versicherungsbehörden zuständig sind (s. Roewer, „2. Gesetz über Änderungen in der UV." a. a. O. Anm. 3 zu Art. 129).

[57] Diese Einrichtung einer besonderen Unfallversicherung im Anschluß an die Berufsgenossenschaften entsprang vor allem einem Bedürfnis der kleingewerblichen Unternehmer und schuf die Möglichkeit, Voraussetzungen und Inhalt derartiger Versicherungsleistungen unabhängig von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu regeln, z. B. für den Todesfall eine Kapitalversicherung einzuführen (s. Eckert-Hartmann, Handbuch der Reichsversicherung, 1925/26 S. 71).

[58] Begründung zum VVG. S. 192 u. Bericht d. 1. Kommission 1905/1906 S. 135.

rechtliche Verhältnisse zwischen den Kassen und ihren Mitgliedern regeln". Bei den Reichstagsberatungen hat man teilweise gegen diese Sondervorschrift eingewendet, daß eine Herausnahme dieser Versicherungsverhältnisse aus dem Versicherungsvertragsgesetz der inneren Begründung entbehre, da diese nicht zur Arbeiterversicherung zu rechnen seien [59]. Jedenfalls kann m. E. aus der Bestimmung des § 190 VVG. nicht das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnisses gefolgert werden; diese bringt vielmehr nur zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber hier die besonderen organisatorischen Verhältnisse berücksichtigt und ein Bedürfnis für die Anwendung des Versicherungsvertragsgesetzes, das als ausgesprochenes Schutzgesetz für die Versicherungsnehmer gedacht ist, auf die Rechtsbeziehungen nach §§ 843 ff. RVO. nicht angnommen hat [60].

Die Versicherungsverhältnisse sind demgemäß nach ihrem Wesen und mangels abweichender gesetzlicher Regelung dem Privatrecht zuzuschreiben [61]. Ihnen liegt ein bürgerlich-rechtlicher gegenseitiger Vertrag zu Grunde. Der Leistung des Versicherers, nämlich der Gewährung des versprochenen Ersatzes bei Eintritt des Versicherungsfalles, entspricht auf der anderen Seite als Gegenleistung des Versicherungsnehmers die Zahlung des vereinbarten Versicherungsbeitrages [62].

Verträgt sich nun mit dieser Feststellung der privatrechtlichen Natur des Versicherungsverhältnisses die frühere Begriffsbestimmung der öffentlichen Anstalt? [63] Diese Frage muß mit dem Schrifttum des Verwaltungsrechts [64] bejaht werden. Die Rechtsbeziehungen zu den Anstaltsbenutzern brauchen nach übereinstimmender Ansicht nicht öffentlich-rechtlich, sondern können auch privatrechtlich geregelt sein, wie dies in der Praxis vielfach der Fall ist. Als Beispiele dafür seien vor allem die Rechtsbeziehungen der Reichsbahn, der öffentlichen Sparkassen und sonstigen Kreditinstitute zu ihren Benutzern angeführt. Während bei der ersteren die Regelung der Rechtsverhältnisse

---

[59] Stenographische Reichstagsberichte, 11. Leg. Per. II. Sess. 1905/1906 1. Bd. S. 737 C, 750 B, 752 B. Vgl. hierzu auch S. 127 ff. der Arbeit.

[60] vergl. die Erklärung des Staatssekretärs Nieberding: „Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 11. Leg. Per. II. Sess. 1905/1906 S. 727 A.

[61] Die gleiche Ansicht wird für die Versicherungsverhältnisse bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten nach Landesrecht vertreten: s. Warneyer, Anm. Abs. 3 zu § 192 VVG.; Prölß, Anm. 1 zu § 192 VVG.; Schneider, Anm. zu § 190 VVG.; Stachnik a. a. O. S. 42 bis 45; Weber a. a. O. S. 39; Ehrenberg a. a. O. S. 5.

[62] vergl. hierzu § 1 VVG.

[63] s. S. 21 ff. der Arbeit.

[64] vergl. Fleiner „Institutionen des Verwaltungsrechts" S. 325; Koellreutter „Deutsches Verwaltungsrecht" S. 123; Schattenfroh, Anm. 4 zu § 3 der Deutschen Gemeindeordnung; v. Köhler „Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts" S. 325.

im 7. Abschnitt des HGB. auf geschichtlichen Gründen beruht[65], ist bei letzteren Anstalten die Anwendung der privatrechtlichen Form schon deshalb unumgänglich, weil die komplizierten Rechtsbeziehungen des Geldverkehrs bisher nur im Privatrecht eine allen technischen Bedürfnissen genügende Regelung gefunden haben[66]. Diese Gründe gelten in entsprechender Weise auch für die Rechtsbeziehungen der Haftpflichtversicherungsanstalten zu ihren Teilnehmern. Auch hier fehlen Rechtsnormen zur Regelung der privatrechtlichen Versicherungsverhältnisse aus § 843 Ziff. 1 RVO., wie wir gesehen haben[67], in der Reichsversicherungsordnung fast völlig.

Aber auch ebenso wie die Geltung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag für diese Rechtsverhältnisse durch seinen § 190[68] ausgeschlossen wird, kommen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches in keiner Weise zur Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Handelsgesetzbuches gilt jeder Gewerbebetrieb als kaufmännisches Handelsgewerbe, der die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie zum Gegenstand hat. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[69] steht der Charakter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Annahme der Kaufmannseigenschaft und damit der Anwendung des HGB. zwar nicht unbedingt entgegen, wie schon die enge Ausnahmevorschrift des § 42 HGB. ergibt, wonach für Handelsbetriebe in Händen öffentlicher Verwaltungen nur eine Sonderregelung der Rechnungsabschlüsse zulässig ist. Zum kaufmännischen Betrieb eines Handelsgewerbes im Sinne des § 1 HGB. gehört jedoch nach Rechtsprechung und Schrifttum[70] wesensmäßig, daß die Absicht vorliegen muß, aus dieser Tätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen, aus ihr dauernd Gewinn zu ziehen. Bei den Haftpflichtversicherungsanstalten entfällt dagegen diese Absicht der Gewinnerzielung[71]. Im Zusammenhang damit muß den Trägern von Haftpflichtversicherungsanstalten auch deshalb die Kaufmannseigenschaft abgesprochen werden, weil nach den Anstaltssatzungen keine Versicherungen gegen feste Prämie im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff 3 HGB. um des Erwerbes willen abgeschlossen werden. Dies würde dem reinen Gegenseitigkeitsgrundsatz[72] widerstreben, nach dem die Haftpflichtversicherungsanstalten arbeiten.

---

[65] vergl. Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 39.

[66] s. Köttgen a. a. O. S. 40/41 und 162.

[67] vergl. S. 58 der Arbeit.

[68] s. S. 71 der Arbeit.

[69] s. JW. 1928 S. 1141.

[70] vergl. hierzu RGZ. 116, 227 und 116, 247; ferner Staubs Kommentar zum HGB., Anm. 6 und 7 zu § 1.

[71] vergl. S. 50 der Arbeit.

[72] vergl. Staubs Kommentar zum HGB., Anm. 60 und 61 zu § 1; s. ferner § 5 V der Arbeit.

Damit entfällt die Anwendbarkeit des Handelsgesetzbuches auf die vorliegenden Versicherungsverhältnisse.

Als wesentlichste Grundlage der Versicherungsverträge kommen die Anstaltssatzungen in Betracht. Die Antwort auf die Frage, ob die in ihnen enthaltenen Vorschriften über die Versicherungsverhältnisse als Rechtsnormen anzusprechen sind, bereitet besondere rechtliche Schwierigkeiten. Nach herrschender Ansicht[73] besitzen die Satzungen der Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß §§ 675 ff. RVO. normative Kraft, da sie unmittelbar verpflichtende und berechtigende Wirkung innerhalb eines Personenkreises haben, ohne daß die Einzelnen eine besondere rechtliche Bindung zu dem mit autonomer Satzungsgewalt ausgestatteten Selbstverwaltungskörper, z. B. durch Abschluß eines Vertrages, einzugehen brauchen. So können z. B. die Satzungen gemäß den §§ 548, 552, 559 e, 559 l RVO. den Kreis der Versicherten und die gesetzlichen Leistungen erweitern.

Hiermit in Übereinstimmung steht die in der Verwaltungsrechtslehre vertretene Anschauung, nach der eine autonome Satzung dann Rechtssatzeigenschaft besitzt, wenn sie für eine unbestimmte, nicht namentlich bezeichnete Vielheit von Personen unmittelbar und allgemein verbindlich gilt[74]. Außerhalb der Sozialversicherung erfüllen diese Voraussetzungen vor allem die Satzungen der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper[75]. Diese sogen. Ortsstatuten, die z. B. nach dem Ortsstraßenrecht, vor allem aber auf Grund des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen, Steuer und die Leistung von Naturaldiensten, erhebliche Verpflichtungen der Gemeindemitglieder begründen können, gelten grundsätzlich und unmittelbar für alle davon Betroffenen. Mangels Allgemeinverbindlichkeit werden dagegen Bestimmungen, die nicht für einen unbestimmten Kreis von Personen gelten, sondern nur für die bestimmten Teilnehmer einer öffentlichen Anstalt, nicht als Rechtsnormen angesehen.

Die Rechtssatzeigenschaft von Satzungsvorschriften öffentlicher Anstalten wird weiterhin abgelehnt unter Berufung auf den Unterschied zwischen „Rechtsverordnungen" und „Verwaltungsverordnungen"[76], zu denen auch die Anstaltssatzungen gezählt werden. Diesen Verwaltungsverordnungen hat die bisherige Verwaltungsrechtslehre allerdings vorwiegend wegen des Fehlens einer nach außen wirken-

---

[73] s. Schulte-Holthausen, Anm. 1 zu § 675 RVO.; Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 207; Kaskel-Sitzler „Grundriß des sozialen Versicherungsrechts" S. 26; a. A. Jacobi „Grundlehren des Arbeitsrechts" S. 141 ff.

[74] vergl. v. Köhler „Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts" S. 78.

[75] vergl. § 3 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935; s. dazu Schattenfroh „Die Deutsche Gemeindeordnung" Anm. 4 zu § 3.

[76] vergl. v. Köhler a. a. O. S. 78; Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 28.

den Geltungsmacht, wie sie die Rechtsverordnungen besitzen, die Eigenschaft von Rechtsnormen abgesprochen. Demgegenüber geht die heutige Verwaltungsrechtswissenschaft[77] davon aus, daß als „Gesetze" im materiellen Sinne alle auf Schaffung einer bestimmten Ordnung abzielenden abstrakten und allgemein geltenden Regeln zu bezeichnen seien. Es sei auch die Aufgabe einer Verwaltungsverordnung, wie schon ihr Name besage, eine bestimmte Ordnung aufzurichten. Die Tatsache, daß die Verwaltungsverordnung lediglich eine Ordnung innerhalb des bestimmten Verwaltungsbereichs schaffe, während die Rechtsverordnung auch außerhalb der Verwaltung stehende Personen treffe, begründe keinen grundlegenden Unterschied zwischen beiden mehr. Trotzdem hält Köttgen die Verwaltungsverordnung und damit auch die Anstaltssatzungen nicht für eine der Rechtsverordnung völlig gleichwertige Regelung, da der Verwaltungsverordnung die der Rechtsverordnung eigene Verbindlichkeit fehle[78]. Die Verwaltung, die sich die Ordnung in der Gestalt der Verwaltungsverordnung gegeben habe, sei in der Lage, von dieser im Einzelfall abzuweichen. Es fehle der Verwaltungsverordnung daher der Vorrang des Rechtssatzes vor dem Einzelakt.

Auch die Satzungen der öffentlichen Feuer- und Lebensversicherungsanstalten sind in der Rechtsprechung des Reichsgerichts[79] und im Schrifttum[80] nicht als materielle Rechtsnormen angesehen worden. Die Satzungsbestimmungen stellen vielmehr nur Verwaltungsvorschriften dar, nach denen sich die Verwaltung bei Abschluß der Versicherungsverträge richten solle. Der Versicherungsnehmer trete erst durch Abschluß des einzelnen Vertrages in Rechtsbeziehungen zur öffentlichen Versicherungsanstalt[81].

Zum Wesen einer Rechtsnorm gehört nach übereinstimmender Anschauung in der Rechtslehre die allseitig bindende Kraft, die unabhängig von dem Willen der Parteien automatisch auf deren Rechtsbeziehungen einwirkt (sogen. automatische Wirkung). Dieser Grundsatz hat besonders auf dem Gebiet des Arbeitsrechts eine besondere Prägung erfahren und hat zur Anerkennung der Rechtssatzeigenschaft der Betriebsordnungen gemäß §§ 26 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ebenso wie früher der Tarifverträge,

---

[77] s. bes. Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 35; vergl. dazu auch Jerusalem in Frank „Verwaltungsrecht" S. 289.

[78] Köttgen a. a. O. S. 36; ebenso Otto Mayer „Verwaltungsrecht" I S. 85 ff. und Jacobi „Grundlehren des Arbeitsrechts" S. 141.

[79] Die maßgebenden Entscheidungen stammen allerdings aus den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts; vergl. RGZ. 16, 370 und 31, 235.

[80] s. vor allem die ausführlichen Darlegungen von Warneyer im Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz Anm. zu § 192 VVG.; ferner Stachnik „Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Preußen" S. 32.

[81] s. dazu Warneyer a. a. O.

Arbeitsordnungen und auch der Dienstordnungen der Sozialversicherungsträger[82] geführt[83]. Die Rechtsverbindlichkeit und normative Kraft der autonomen Vorschriften des heutigen Arbeitsrechts ergibt sich notwendig aus ihrem Wesen als Ordnungsregeln der nationalsozialistischen Betriebsgemeinschaft und ist überdies im Gesetz ausdrücklich festgelegt[84].

Diese für die Zuerkennung der Rechtssatzeigenschaft geltenden Gründe können jedoch nicht in gleichem Maße für die Bestimmungen der Anstaltssatzungen über den Inhalt der Rechtsbeziehungen zu den Versicherungsnehmern und Versicherten in Anspruch genommen werden. Diese Versicherungsverhältnisse gehören, wie wir gesehen haben[85], nicht dem Sozialrecht an. Die Bestimmungen der Anstaltssatzungen über die Versicherungsverhältnisse entsprechen in ihrem Wesen mehr den allgemeinen Versicherungsbedingungen der privaten Versicherungsgesellschaften und vor allem den Versicherungsvorschriften in den Satzungen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit[86]. Wie diese werden die Satzungsvorschriften der Haftpflichtversicherungsanstalten erst dadurch Bestandteile der einzelnen Versicherungsverhältnisse, daß die Verträge nach Maßgabe der Satzung abgeschlossen werden und die Versicherungsnehmer sich dadurch der Satzung unterwerfen[87]. Soweit die Anstaltssatzungen scheinbar eigene normative Rechtsvorschriften enthalten, wie z. B. bezüglich der Haftungsbeschränkung der Anstaltsträger für Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen auf die Beiträge der Versicherungsnehmer, die Rücklagen und das sonst für die Anstaltszwecke bestimmte Ver-

---

[82] Bezügl. der Berufsgenossenschaften vergl. §§ 690 ff. RVO.

[83] s. Dersch „Lehrbuch des Arbeitsrechts" S. 15/16, 43 bis 45 und 85, betr. Tarifverträge, Dienstordnungen und Arbeitsordnungen, derselbe Kommentar zum AOG. Anm. 2 a und 5 a zu § 26, Anm. 3 a zu § 30, betr. Betriebsordnungen, derselbe im DArbR. 1934, 65 und „Verwaltungsakte" a. a. O. S. 126; Reuß DArbR. 1935, 221 mit Fußnote 6; Lutz Richter DArbR. 1935, 312 ff.; Huber JW. 1934, 1019; v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung 2. Bd. 2. Teil Anm. 1 b zu § 134 a; RVO. mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Bd. III Anm. 3 zu § 690; RG. Entscheidung vom 18. 6. 1926 in EuM. 19, 306 ff.; RAG. Entscheidung v. 21. 9. 1935 in JW. 1936, 1232; Entscheidungen des RVA. v. 5. 11. 1923 und 15. 1. 1927 in EuM. 16, 151 und 20, 135 ff.

[84] s. vor allem § 30 AOG., und bezügl. der Dienstordnungen der BGen. § 701 RVO.

[85] s. § 5 I der Arbeit.

[86] vergl. §§ 10 und 37 ff. des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung vom 6. 6. 1931.

[87] s. dazu die entsprechenden Darlegungen über die öffentlichen Versicherungsanstalten in Warneyer, Kommentar zum VVG. Anm. zu § 192, ferner auch RGZ. 81, 117.

mögen, handelt es sich m. E., wie früher dargelegt[88], nur um eine aus dem Gesetz (§ 736 RVO.) sich notwendig ergebende Rechtsfolge.

Können somit die Bestimmungen in den Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalten über die bei ihnen einzugehenden Versicherungsverhältnisse m. E. nicht als Rechtsnormen angesehen werden, so gelten für sie jedoch die Grundsätze der Rechtsprechung über typische Vertragsbedingungen. Da die in den Anstaltssatzungen enthaltenen allgemeinen Versicherungsbedingungen dazu bestimmt sind, als maßgebende Grundsätze alle Vertragsverhältnisse der entsprechenden Art übereinstimmend zu regeln, ist nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts[89] für eine Auslegung dieser Bestimmungen an Hand des für jeden Einzelfall besonders zu ermittelnden Vertragswillens kein Raum. Zur Sicherstellung der einheitlichen Auslegung unterliegen demgemäß diese Satzungsbestimmungen als typische Vertragsbedingungen auch der freien Nachprüfung durch das Reichsgericht, sofern der Wirkungskreis der Haftpflichtversicherungsanstalt über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinausgeht[90].

Zur Ausfüllung von Lücken in den Satzungsvorschriften, zur Entscheidung von Fragen, die in den Satzungen überhaupt keine Regelung erfahren haben oder können, sind die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften heranzuziehen, da die Versicherungsverhältnisse dem Privatrecht angehören und ihr Gegenstand, die Versicherung gegen Haftpflicht, zur Privatversicherung zu zählen ist. Soweit es danach gilt, den vernünftigen Parteiwillen nach Treu und Glauben und der allgemeinen Verkehrsanschauung[91] festzustellen, dürfte nichts im Wege stehen, die im Versicherungsvertragsgesetz, das ja unmittelbar gemäß § 190 keine Anwendung findet, niedergelegten allgemeinen Rechtsgrundsätze entsprechend anzuwenden[92]. Ebenso kommt vor allem eine entsprechende Anwendung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes[93] über die sehr ähnlich gearteten Versicherungsverhältnisse bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) in Betracht.

Allerdings ist eine entsprechende Anwendung dieser Rechtsvorschriften nur möglich, soweit nicht rechtliche Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Haftpflichtversicherungsanstalten auf Grund der §§ 843 ff. RVO. berührt werden und soweit es sich um Vorschriften handelt, die die Rechtsbeziehungen zwischen Versicherern und Ver-

---

[88] s. S. 48 der Arbeit.

[89] s. RGZ. 81, 117; 83, 322; 86, 165 und 283; 111, 278; Juristische Rundschau für Privatversicherung 1935, 361; JW. 1934, 346 und 1937, 673.

[90] vergl. Fußnote 89.

[91] s. §§ 157 und 242 BGB.

[92] so Bruck, Anm. 1 zu § 190 VVG.

[93] Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931.

sicherungsnehmern oder Versicherten betreffen. Diese Möglichkeit scheidet dagegen m. E. aus bei unbedingt zwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes über Rechte und Pflichten von Personen, die außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehen. Da die Anstaltssatzungen z. B. eine dem § 157 VVG.[94] entsprechende Bestimmung nicht enthalten, könnte demgemäß bei Konkurs über das Vermögen eines Versicherungsnehmers der Haftpflichtversicherungsanstalt dem schadenersatzberechtigten Dritten ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherungsträger m. E. nicht zugestanden werden.

Mangels normativer Kraft der Anstaltssatzungen können Änderungen dieser Bestimmungen nicht automatisch, unmittelbar von Rechts wegen eine entsprechende Änderung der Versicherungsverhältnisse während der Geltungsdauer der Einzelverträge bewirken[95]. Soweit die allgemeine Versicherungsbedingungen enthaltenden Satzungsvorschriften Bestandteile der Versicherungsverträge bilden, können diese nur durch ausdrückliche oder durch schlüssiges Verhalten erfolgende Willenseinigung der Vertragsparteien abgeändert werden[96]. Es genügt allerdings ein Vorbehalt in der Anstaltssatzung, der bestimmt, daß sie auch mit Wirkung auf bestehende Versicherungsverhältnisse einseitig ohne Zustimmung der Versicherten geändert werden kann[97]. Ebenso ist es zulässig, wenn Anstaltssatzungen den Versicherungsnehmern nur das Recht zubilligen, bei Satzungsänderung zu ihren Ungunsten die einzelnen Versicherungsverhältnisse bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen[98]. Bei nicht fristgemäßer Kündigung würde somit eine Satzungsänderung für diese Versicherungsnehmer verbindlich werden, während ohne den genannten Satzungsvorbehalt eine Satzungsänderung zu Ungunsten des Versicherungsnehmers die schon bestehenden Versicherungsverhältnisse nicht ergreifen würde.

Da die Anstaltssatzungen zwar ihrem Sinn gemäß die allgemeine Grundlage aller Versicherungsverhältnisse bilden sollen, ihre Versicherungsbedingungen jedoch keine zwingenden Rechtsnormen darstellen, wären m. E. Vereinbarungen mit Versicherungsnehmern, die mit den Satzungsvorschriften nicht übereinstimmten, nicht ohne wei-

---

[94] Diese Gesetzesvorschrift ist unbedingt zwingend: s. Bruck, Anm. 4 zu § 157 VVG.

[95] Ebenso Warneyer bezügl. der Versicherungsverhältnisse bei den landesrechtlichen Versicherungsanstalten: Anm. Abs. 3 zu § 192 VVG.

[96] vergl. Bruck „Versicherungsvertrag", Allgemeine Vorbemerkungen Nr. 12; ferner RGZ. 113, 278.

[97] Entsprechendes bestimmt § 41 VAG. für die Satzungen der VVaG., s. auch RGZ. 113, 178.

[98] so z. B. § 62 Abs. 3 d. Satzg. d. HVA. d. Glas-BG.; vergl. auch RGZ. 113, 278.

teres als nichtig im Hinblick auf § 134 BGB.[99] anzusehen. So wäre z. B. der Abschluß eines Vertrages über die Versicherung einer nicht zu den Versicherten im Sinne des § 843 Ziff. 1 RVO. gehörenden Person m. E. nicht rechtsungültig. Allerdings gäbe ein derartiger Verstoß gegen die Anstaltssatzung der Aufsichtsbehörde ein Recht zum Einschreiten auf Grund Abschn. IV § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung. Eine Behebung der Satzungsverletzung könnte hier durch ein Aufheben des satzungswidrigen Versicherungsverhältnisses mittels Kündigung erfolgen. Keinesfalls würde jedoch ein derartiger Verstoß gegen die Anstaltssatzung den Versicherungsträger in die Lage versetzen, den Versicherungsschutz schon für die Zeit vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu versagen. Wenn sich der Versicherungsträger bei Eintritt eines Versicherungsfalles darauf berufen würde, er dürfe nach seiner Anstaltssatzung grundsätzlich dem Versicherten keinen Versicherungsschutz gewähren, so würde ein solches Verhalten, wie das Reichsgericht in einer neuen Entscheidung festgestellt hat[100], mit der notwendigen Rücksicht auf Treu und Glauben im Rechtsverkehr nicht zu vereinigen sein. In anderen Fällen der Satzungsverletzung dürfte es regelmäßig ausreichen, wenn die Aufsichtsbehörde nur eine Abänderung des Vertrages im Sinne der Anstaltssatzung anordnet. Dies gilt vor allem dann, wenn Versicherungsnehmer und Versicherte infolge eines Verstoßes gegen die Anstaltssatzung einen Nachteil erleiden würden[101], aber auch für den Fall, daß einzelnen Versicherungsnehmern unzulässige Sondervergünstigungen, dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zuwider, gewährt würden.

Der durchweg in den Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalt vorgesehene Rechtsübergang des von der Anstalt entschädigten Versicherten gegen ersatzpflichtige Dritte[102] auf den Anstaltsträger stellt mangels Vorliegens von Rechtsnormen keinen gesetzlichen Forderungsübergang (cessio legis) dar, wie z. B. § 1542 RVO. und § 67 VVG. Diese Satzungsbestimmung bewirkt vielmehr eine nach der Rechtsprechung[103] zulässige, im voraus erklärte vertragliche Abtretung des Schadensersatzanspruchs des Versicherten an den Träger der Haftpflichtversicherungsanstalt. Für die sonstigen Privatversiche-

---

[99] Auch eine Abweichung von den allgemeinen Versicherungsbedingungen der privaten Versicherungsunternehmungen zu Ungunsten des Versicherten, die nach § 10 Abs. 3 VAG. grundsätzlich verboten ist, bewirkt keine bürgerlich-rechtliche Nichtigkeit des Versicherungsvertrages gemäß § 134 BGB.; s. Bericht der VII. Kommission, betr. den Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, Reichstagsdrucksachen Nr. 244 der 10. Leg. Per. II. Sess. 1900/01, Begr. zu § 9 S. 31 ff., Stenogr. Bericht S. 2369.

[100] s. Urteil des RG. vom 20. 11. 1936 in JW. 1937, 673, 1.

[101] s. dazu Fußnote 99.

[102] vergl. z. B. § 40 d. Satzg. der HVA. der Tiefbau-BG.

[103] s. RGZ. 22, 145; ferner Warneyer, Anm. Abs. 3 zu § 192 VVG.

rungsverträge schreibt § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes zwar den gesetzlichen Übergang derartiger Ersatzansprüche vor. Diese Vorschrift findet jedoch gemäß § 190 VVG. auf die Versicherungsverhältnisse bei den Haftpflichtversicherungsanstalten auf Grund des § 843 RVO. keine unmittelbare Anwendung.

In diesem Zusammenhang ist schließlich auf die Frage des sogen. Kontrahierungszwanges einzugehen. Der Beitritt zur Haftpflichtversicherungsanstalt erfolgt freiwillig durch Abschluß eines Versicherungsvertrages. Demgemäß muß m. E. die Frage, ob die Anstalt ihrerseits ebenfalls frei ist in der Annahme oder Ablehnung eines satzungsgemäß gestellten Versicherungsantrages, bejaht werden. Zu § 550 RVO., der den Unternehmern das Recht gibt, sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern, hat allerdings das Reichsversicherungsamt den Grundsatz aufgestellt [104], daß der Versicherungsantrag des Unternehmers, sofern die Voraussetzungen der Selbstversicherung gegeben sind, zur Begründung des Versicherungsverhältnisses ausreicht, die Annahme des Antrages durch den Versicherungsträger demnach nicht konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung hat. Dieser für die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung geltende Grundsatz läßt sich jedoch nicht auf den vorliegenden Sachverhalt entsprechend anwenden, da es sich hier um einen privatrechtlichen Vertrag handelt und auch die sonstigen privaten und öffentlich-rechtlichen Unternehmungen der Individualversicherung mit bestimmten, gesetzlich festgelegten Ausnahmen (z. B. bei der Gebäudefeuerversicherung) [105] nach dem bürgerlichen Recht keinem Kontrahierungszwang unterliegen. Die Haftpflichtversicherungsanstalten besitzen auch keine Monopolstellung, aus der sich ein Abschlußzwang ergeben könnte [106]. § 844 Abs. 2 RVO. stellt vielmehr die Freiwilligkeit der Teilnahme ausdrücklich fest.

Dem hier geltenden allgemeinen Grundgedanken der Vertragsfreiheit steht weiterhin auch nicht der Umstand entgegen, daß die Anstaltssatzungen regelmäßig die Ablehnungsgründe näher angeben, da es sich hierbei, wie dargelegt, nicht um Rechtsnormen handelt. Daß über die Annahme des Antrages das Ermessen des Versicherungsträgers entscheidet, ergibt sich schon aus den Satzungsbestimmungen selbst [107]. Diese billigen zwar regelmäßig dem Antragsteller ein Einspruchsrecht gegen den ersten Ablehnungsbescheid zu, ermöglichen jedoch gegen die endgültige Entscheidung des Anstaltsleiters nicht die

---

[104] Schulte-Holthausen, Anm. 5 a zu § 550 RVO.

[105] s. z. B. § 9 d. Preuß. Gesetzes, betr. die öffentl. Feuer-Versicherungsanstalten (GS. S. 241).

[106] s. die ständige Rechtsprechung des RG., RGZ. 48, 114; 132, 273; 133, 388; ferner Nipperdey „Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag" a. a. O. bes. S. 28, 29. Ein Kontrahierungszwang besteht vor allem bei den Eisenbahnen, Post- und Telegraphenanstalten.

Inanspruchnahme weiterer Rechtsbehelfe. Für den Fall einer völlig willkürlichen Ablehnung des Versicherungsantrages bliebe allerdings das Recht zur Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde.

IV. Nachdem nunmehr Inhalt, Wesen und Rechtsnatur der Versicherungsverhältnisse bei den Haftpflichtversicherungsanstalten der Reichsversicherungsordnung klargestellt und daraus die wesentlichen rechtlichen Folgerungen gezogen sind, bleibt noch die Frage offen, wer die Vertragspartner dieses Versicherungsverhältnisses sind. Daß auf der Seite des Versicherers nicht die Anstalt als solche Vertragspartei sein kann, sondern rechtlich stets der Träger der Unfallversicherung und bei einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne von § 847 RVO. die beteiligten Rechtsträger in Gesamthandsgemeinschaft, ist schon nachgewiesen worden.

Der andere Partner im Versicherungsvertrag ist der „Versicherungsnehmer". Der Begriff des Versicherungsnehmers deckt sich nach Privatversicherungsrecht nicht mit dem des „Versicherten". Zu den Versicherten zählen alle Personen, die den vereinbarten Versicherungsschutz genießen. Während Vertragspartner ausschließlich der Versicherungsnehmer ist, den außer den Rechten auch die Vertragspflichten treffen, besteht für die übrigen Versicherten, die nicht zugleich Versicherungsnehmer, also vertragschließende Partei sind, eine „Versicherung für fremde Rechnung" im Sinne des § 74 des Versicherungsvertragsgesetzes. Hiernach kann die Versicherung von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer schließt, in eigenem Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten genommen werden. Diese Vorschrift über die „Versicherung für fremde Rechnung", die einen Vertrag zu Gunsten Dritter[108] im Sinne der §§ 328 ff. BGB. darstellt, ist zwar unmittelbar gemäß § 190 VBG. hier nicht anwendbar. Ihrer entsprechenden Anwendung steht aus den schon erörterten Gründen[109] jedoch nichts im Wege. Die Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalten[110] bezeichnen demgemäß als Versicherte außer dem Versicherungsnehmer auch die sonstigen Personen, die auf Grund der Satzungsbestimmungen in die Haftpflichtversicherung eingeschlossen sind.

Es fragt sich hiernach, welche von den im § 843 Ziff. 1 RVO. genannten Personen als „Versicherungsnehmer" anzusehen sind. Hinsichtlich der Unternehmer, auch soweit dies juristische Personen sind[111],

---

[107] s. z. B. §§ 19 u. 20 d. Satzg. d. HVA. des dtsch. Baugewerbes.

[108] vergl. Bruck a. a. O. Anm. 3 zu § 74 VVG.

[109] s. S. 77 der Arbeit.

[110] vergl. z. B. § 22 Abs. 3 d. Satzg. d. HVA. d. Deutschen Buchdrucker-BG.; § 26 Abs. 3 d. Satzg. d. HVA. d. Glas-BG.; § 20 Abs. 3 d. Satzg. d. HVA. d. Tiefbau-BG.

bestehen hierbei keine Bedenken, wenn man die geschichtliche Entwicklung und den Sinn des Gesetzes berücksichtigt. Die den Unternehmern „in der Haftpflicht Gleichstehenden" im Sinne des § 843 Ziff. 1 RVO., deren Kreis schon behandelt wurde [112], kommen dagegen m. E. nur als „Versicherte", nicht auch als „Versicherungsnehmer" der Haftpflichtversicherungsanstalten in Betracht [113]. Wie dargelegt [114], nehmen sie im Rahmen der Haftpflichtversicherung auf Grund der RVO. keine selbständige Stellung ein, sondern genießen nur als Angehörige des Betriebes [115] und als Familienangehörige des haftpflichtversicherten Unternehmers den satzungsmäßigen Versicherungsschutz. Eine gegenteilige Ansicht würde dem Wesensgefüge der Unfallversicherungsträger, in denen die Unternehmer von gleichartigen versicherungspflichtigen Betrieben gesetzlich zusammengeschlossen sind [116], keine Rechnung tragen und damit auch den vom Gesetzgeber beabsichtigten inneren Zusammenhang der Anstaltstätigkeit mit dem Versicherungsträger sprengen. Der Grundsatz der Selbstverwaltung wird in den Haftpflichtversicherungsanstalten gerade dadurch gewahrt, daß die Versicherungsnehmer regelmäßig auch Mitglieder des betreffenden Trägers der Unfallversicherung sind [117].

M. E. zutreffend unterscheiden die Anstaltssatzungen demgemäß zwischen „Versicherungsnehmern" und „Versicherten" und lassen als Versicherungsnehmer nur Unternehmer im Sinne von § 633 RVO. zu [118]. Diese allein treffen sämtliche Rechtspflichten aus dem Versicherungsverhältnis. Die Ansprüche auf die Versicherungsleistungen können dagegen auch von den übrigen Versicherten auf Grund der zu ihren Gunsten abgeschlossenen Verträge selbständig geltend gemacht werden. Allen Versicherten stehen gleichfalls die satzungsmäßigen Rechtsbehelfe zu gegen die Entscheidungen des Anstaltsleiters und das selbständige Beschreiten des Rechtsweges [119] offen. Nur für den Fall, daß der entschädigungsberechtigte Dritte von dem haftpflichtigen Versicherten bereits befriedigt ist, verlangen die Anstaltssatzungen die

---

[111] vergl. S. 62 der Arbeit.

[112] s. S. 67 ff. der Arbeit.

[113] ebenso der Bericht über den Entwurf einer RVO. 3. Teil, Reichstagsaktenstück Nr. 948, 12. Leg. Per. II. Sess. 1909/11 S. 237/238 (zu § 1032).

[114] s. S. 68 ff. der Arbeit.

[115] Der Kreis der Versicherten geht über die gemäß § 899 RVO. dem Unternehmer „Gleichgestellten" hinaus; s. S. 67 ff. der Arbeit.

[116] s. S. 19 der Arbeit.

[117] vgl. S. 62, 63 der Arbeit.

[118] vergl. z. B. § 17 d. Satzg. d. HVA. d. Deutschen Baugewerbes.

[119] soweit nicht ein schiedsgerichtliches Verfahren zur Anwendung kommt; vergl. S. 88 ff. der Arbeit und § 56 a. a. O.

Einwilligung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Schadensumme an den Versicherten [120].

Die Versicherten, die nicht zugleich auch Versicherungsnehmer sind, haben nur die Rechte, nicht jedoch die Pflichten des Versicherungsvertrages, da es sich anderenfalls um einen rechtlich unzulässigen Vertrag „zu Lasten Dritter" handeln würde. Zwar schreiben die Anstaltssatzungen vor, daß ebenso wie die Versicherungsnehmer auch alle anderen Versicherten verpflichtet sind, der Anstalt innerhalb einer bestimmten Frist von den gegen sie gerichteten Schadensersatzansprüchen Anzeige zu machen [121]. Hierbei handelt es sich jedoch m. E. nicht um eine Rechtspflicht [122], sondern vielmehr um eine Anspruchsvoraussetzung, bei deren Nichterfüllung der Versicherte in gewissem Umfange seines Ersatzanspruches gegen die Anstalt verlustig geht [123]. Entsprechendes gilt auch für andere durch die Satzungen bestimmte „Verpflichtungen" der Versicherten [124].

Die Versicherungsnehmer werden in den Satzungen der Haftpflichtversicherungsanstalten durchweg auch als „Mitglieder" bezeichnet [125]. Es entsteht hier die Frage, ob dies mehr als eine bloße Bezeichnung ist. Das die in den Genossenschaften der Unfallversicherung zusammengeschlossenen Unternehmer nicht nur auf Grund des § 649 RVO. die Bezeichnung „Mitglieder" führen, sondern auch im Rechtssinne als Mitglieder anzusehen sind, ist im Schrifttum anerkannt [126]. Zum Wesen der Mitgliedschaft gehört es, daß diese Angehörigen des Versicherungsträgers in der juristischen Person genossenschaftlich zusammengefaßt sind und an deren Selbstverwaltung verfassungsmäßig mitwirken, daß sie das persönliche Fundament des Gemeinwesens, der Selbstverwaltungskörperschaft bilden [127]. Im Verhältnis zu den anderen Versicherungsträgern ist gerade bei den Genossenschaften der Unfallversicherung dieses Mitgliedschaftsverhältnis besonders stark ausgeprägt.

---

[120] s. z. B. § 51 d. Satzg. d. HVA. d. Deutschen Buchdrucker-BG., § 54 d. Satzg. d. HVA. d. Glas-BG.

[121] s. z. B. § 47 d. Satzg. d. HVA. d. Brauerei- und Mälz.-BG.; ebenso § 48 d. Satzg. d. HVA. d. Dtsch. Baugewerbes.

[122] Hierbei handelt es sich um eine „Obliegenheit" im Sinne des Privatversicherungsrechts, d. h. um eine zum Vertragsinhalt erhobene Voraussetzung für die Bewirkung der Leistung oder für das sonstige Tun des Versicherers: so herrschende Ansicht in Schrifttum und Rechtsprechung, s. Bruck a. a. O. Anm. 1 ff. zu § 6 VVG.; RGZ. 133, 117.

[123] vgl. § 47 Abs. 3 bzw. § 48 Abs. 3 a. a. O.

[124] s. z. B. §§ 48, 53, 54 bzw. §§ 49, 54 u. 55 a. a. O.

[125] s. z. B. § 13 Abs. 1 d. Satzg. d. HVA. d. Brauerei- und Mälz.-BG.; ebenso § 17 Abs. 1 d. Satzg. d. HVA. d. Dtsch. Baugewerbes.

[126] s. Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 57; Jacobi „Die Träger der Sozialversicherung und ihre Angehörigen" S. 36 ff.

[127] so Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 111.

Die Zugehörigkeit zur Haftpflichtversicherungsanstalt ist allerdings mit der öffentlich-rechtlichen Mitgliedschaft bei dem Versicherungsträger weder identisch noch, wie schon ausgeführt [128], von letzterer notwendigerweise abhängig, wenn auch regelmäßig der Versicherungsnehmer Mitglied des betreffenden Unfallversicherungsträgers ist. Der Annahme eines besonderen privatrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnisses für die Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherungsanstalten steht m. E. die Tatsache entgegen, daß der Anstalt die eigene Rechtspersönlichkeit fehlt. Soweit uns nämlich auf privatrechtlichem Gebiet Mitgliedschaftsverhältnisse begegnen, bestehen diese bei rechtsfähigen juristischen Personen, z. B. rechtsfähigen Vereinen im Sinne von § 21 BGB. und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gemäß § 15 VAG., oder von den Mitgliedern wird ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß §§ 54, 705 ff. BGB. gebildet. Beide Fälle scheiden hier aus, da die Haftpflichtversicherungsanstalten weder eigene Rechtsfähigkeit besitzen noch nichtrechtsfähige Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellen, vielmehr rechtlich unselbständige, öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Unfallversicherungsträger sind. Die abschließende öffentlich-rechtliche Regelung der Mitgliedschaft bei den Genossenschaften der Unfallversicherung durch die Reichsversicherungsordnung (§§ 623, 649) verbietet m. E. die Annahme einer daneben noch bestehenden privatrechtlichen Mitgliedschaft für die Versicherungsnehmer der Haftpflichtversicherungsanstalten. Ebenso werden von der Rechtslehre über die öffentliche Anstalt [129] die Anstaltsbenutzer nicht als Mitglieder im Rechtssinne angesehen, da die Anstalt grundsätzlich keine eigene persönliche Grundlage besitzt, sondern diese lediglich mittelbar durch ihre Verbindung mit einem körperschaftlichen Gemeinwesen (Muttergemeinwesen) erhält. Schließlich ist zu beachten, daß die Unternehmer nicht auf Grund ihres Versicherungsverhältnisses zur Haftpflichtversicherungsanstalt, sondern vielmehr als Mitglieder des Unfallversicherungsträgers an der Selbstverwaltung der Anstalt verfassungsmäßig teilhaben [130], die dem Gegenseitigkeitsgrundsatz zufolge die Aufgabe hat, vor allem den Belangen der Genossenschaftsmitglieder zu dienen.

V. Dem genossenschaftlichen Grundsatz der Gegenseitigkeit entsprechend werden die für die Haftpflichtversicherungsanstalt erforderlichen Mittel von den Versicherungsnehmern durch laufende Beiträge [131] aufgebracht. In der reichsgesetzlichen Unfallversicherung werden ebenfalls gemäß §§ 731, 989 und 1162 RVO. die Aufwendun-

[128] vgl. S. 62, 63 der Arbeit.

[129] vergl. Köttgen „Deutsche Verwaltung" S. 111.

[130] s. S. 19, 20 der Arbeit, insbesondere § 3 IV (S. 30 ff.).

[131] Den Gegensatz dazu bildet die Versicherung gegen feste Prämie, wie sie Voraussetzung ist für ein kaufmännisches Handelsgewerbe gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 3 HGB.; vergl. dazu S. 73 der Arbeit.

gen der Genossenschaften durch umlagemäßig zu erhebende Mitgliederbeiträge gedeckt. Allein die Zweiganstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und die Versicherungsgenossenschaft für das nichtgewerbsmäßige Halten von Reittieren und Fahrzeugen bilden hiervon aus organisatorischen Gründen [132] eine Ausnahme, da sie gemäß § 731 Abs. 3 RVO. feste Prämien erheben.

Im Bereich der Privatversicherung erheben die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von §§ 15 ff. VAG. Beiträge statt fester Prämien. Obgleich die für diese Vereine als selbständige juristische Personen des Privatrechts geltenden Vorschriften auf die Haftpflichtversicherungsanstalten nicht anwendbar sind, weisen diese zu den Versicherungsvereinen gewisse Ähnlichkeiten in wirtschaftlicher und besonders in finanztechnischer Hinsicht auf, die sich aus dem beiden gemeinsamen Gegenseitigkeitsprinzip ergeben.

Das Gleiche gilt für den Vergleich mit den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, die ebenfalls nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gemeinnützigkeit betrieben werden [133], somit keine privatwirtschaftlichen Gewinne erstreben. Auch sie erheben Beiträge, die ausschließlich der Deckung der laufenden Versicherungsleistungen und der Verwaltungskosten sowie der Speisung bestimmter Rücklagen dienen.

Die Beiträge zur Haftpflichtversicherungsanstalt werden durch die Anstaltssatzungen und durch Beitragstarife geregelt, die vom Reichsversicherungsamt zu genehmigen sind [134]. Gewöhnlich ist danach als Grundbeitrag alljährlich ein bestimmter Vorschuß zu entrichten, für dessen Berechnung auch die Lohnnachweisungen der Betriebsunternehmer für den Unfallversicherungsträger verwertet werden können. Für besondere Versicherungen und für besondere, die Gefahr erhöhende Umstände sind von den Versicherungsnehmern Sonderbeiträge oder Zuschlagsbeiträge nach Maßgabe des Beitragstarifs zu leisten [135]. Der endgültige Beitrag wird im Umlageverfahren zur Deckung des gesamten Ausgabebedarfes des abgelaufenen Rechnungsjahres erhoben.

Für den Fall, daß die endgültigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben eines Jahres zu decken, machen die Satzungen ge-

[132] s. hierzu d. Ausführungen i. d. Festschrift „Das RVA. u. d. Deutsche Arbeiterversicherung" S. 51 ff.

[133] Moldenhauer, Art. „Öffentl. Versicherungsanstalten" im Hdwbch. d. R.; Weber „Die öffentl. Lebensversicherungsanstalten" S. 51; derselbe „Die Betriebsform d. öffentl.-rechtl. Vers. Anst." a. a. O. S. 102; Lewerenz a. a. O. S. 43/44. — In einem Urt. v. 13. 6. 1922 hatte d. Reichsfinanzhof auch d. Gemeinnützigk. d. bgl. HVA. anerkannt (VG. 1922 S. 160 ff. u. AN. 1929, Beil. z. Nr. 12 S. 20).

[134] s. AN. 1933 S. 130.

[135] § 37 d. Satzg. d. HVA. d. Brauerei- u. Mälz.-BG. u. d. Dtsch. Baugewerbes.

mäß dem Gegenseitigkeitsgrundsatz den Vorbehalt, daß der Mehrbedarf erforderlichenfalls durch Umlegung von Nachschüssen von den Versicherungsnehmern des Rechnungsjahres aufzubringen ist[136], sofern nicht der Mehrbedarf aus der Rücklage entnommen wird[137]. Die Höhe der Nachschüsse ist mangels anders lautender Satzungsbestimmungen unbegrenzt. Die Anstaltssatzung kann jedoch, ebenso wie die Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nach § 24 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, für die Nachschüsse einen Höchstbetrag festsetzen[138].

Zur Vermeidung der etwaigen Notwendigkeit, Nachschüsse[139] erheben zu müssen, können die Rechtsträger der Anstalten Rückversicherungsverträge abschließen sowie mit anderen Trägern von Haftpflichtversicherungsanstalten Vereinbarungen über die gemeinsame Tragung von besonderen Haftpflichtgefahren und größeren Schäden treffen. Diese Mitversicherungsverträge bedürfen als Vereinbarungen im Sinne von § 847 RVO. der Genehmigung des Reichsversicherungsamts[140].

Soweit der Rechnungsabschluß des Geschäftsjahres nach Deckung aller Ausgaben und Speisung aller Rücklagen bei der Haftpflichtversicherungsanstalt einen Einnahmeüberschuß ergibt, kann andererseits der Leiter eine Rückvergütung an die Versicherungsnehmer nach Maßgabe der Beiträge beschließen[141]. Die Rückgewähr von Beiträgen hat besondere Bedeutung für die Versicherung der Kraftfahrzeuge erlangt, nachdem die Haftpflichtversicherungsanstalten auf Wunsch der beteiligten Ministerien und der Aufsichtsbehörde ebenfalls den, für sie allerdings höheren, Einheitstarif für die Haft-

---

[136] s. z. B. § 39 Abs. 2 d. Anstaltssatzg. a. a. O.; ferner Stoehr, Protokolle a. a. O. S. 36/37.

[137] Nach den Anstaltssatzungen kann durchweg die Rücklage (vergl. hierzu die Ausführungen auf S. 49, 50 der Arbeit) bis zur Hälfte ihres Bestandes zur Schadendeckung herangezogen werden.

[138] so § 35 Abs. 3 d. Satzg. d. HVA. d. Glas-BG. in der Fassung des 2. Nachtrages vom 17. 1. 1935.

[139] Hierauf gehen in der Kritik an den HVAnstalten besonders Elbertzhagen in der Abhandlung „Zur Frage der genossenschaftlichen Haftpflichtversicherung" a. a. O. und Brandt „Die Haftpflichtversicherungsanstalten der BGen. bis zur Neuordnung der RVO." a. a. O. S. 715 ein. Es wird darin jedoch nicht erwähnt, daß die Nachschußpflicht keine Sonderheit der Haftpflichtversicherungsanstalten ist, sondern auch bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und bei den öffentlich-rechtlichen Feuer- und Lebensversicherungsanstalten besteht und durch den Grundsatz der Versicherung auf Gegenseitigkeit bedingt ist.

[140] s. z. B. § 60 d. Satzg. d. HVA. d. Brauerei- u. Mälz.-BG. u. d. dtsch. Baugewerbes; ferner Stoehr, Protokolle S. 38; AN. 1933 S. 130. Ihr rechtliches Wesen ist auf Seite 30 der Arbeit näher behandelt worden.

[141] s. z. B. § 39 Abs. 1 d. zitierten Anstaltssatzungen.

pflichtversicherung der Kraftfahrzeuge eingeführt hatten [142]. Mit Rücksicht darauf, daß die früheren Kraftfahrzeugtarife der Anstalten durchweg niedrigere Beitragssätze enthielten, ist den Trägern der Anstalten auf ihr Betreiben das Recht zugestanden worden, Überschüsse auf Grund des Einheitstarifs ihren Versicherungsnehmern zurückzuvergüten.

Bei der Einziehung der Beiträge für die Haftpflichtversicherungsanstalten ist die Frage praktisch geworden, ob und inwieweit eine gleichmäßige Behandlung mit den Unfallversicherungsbeiträgen zulässig ist. Dies gilt vor allem für die zwangsweise Beitreibung der Beiträge.

Zwecks Einziehung der Unfallversicherungsbeiträge ist gemäß § 754 RVO. den Betriebsunternehmern ein Auszug aus der Heberolle zuzustellen, der der Rechtskraft fähig ist und von den Beitragspflichtigen nach erfolglosem Einspruch (§ 757 RVO.) im öffentlichrechtlichen Beschlußverfahren nach § 758 RVO. mit der Beschwerde beim Oberversicherungsamt angefochten werden kann. Der Heberollenauszug kann durch den Geschäftsführer der Genossenschaft durch Beifügung der Vollstreckungsklausel für vollstreckbar erklärt werden (§ 754 a RVO.). Aus solchen vollstreckbaren Ausfertigungen, die kraft Gesetzes den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergangenen Urteilen gleichstehen, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. Daneben steht den Versicherungsträgern die Möglichkeit offen, die Beitragsrückstände gemäß § 28 RVO. wie Gemeindeabgaben beitreiben zu lassen.

Finden diese öffentlich-rechtlichen Vorschriften nun auch Anwendung auf die Einziehung der Anstaltsbeiträge von den Versicherungsnehmern? Nach den Satzungen einiger Haftpflichtversicherungsanstalten soll die Einziehung der Beiträge für die Anstalt „tunlichst zusammen mit den Berufsgenossenschaftsbeiträgen" erfolgen [143]. Die Inanspruchnahme der Gemeindebehörden für die Einnahme dieser Beiträge zusammen mit den berufsgenossenschaftlichen Beiträgen für die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist vom Reichsversicherungsamt für zweckmäßig erachtet worden [144]. Dagegen verbietet die Rechtsnatur der Anstaltsbeiträge ihre Zwangsbeitreibung im Wege des § 28 RVO.; Rückstände von Anstaltsbeiträgen haben auch nicht gemäß § 28 Abs. 3 RVO. das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung. Im Ge-

---

[142] AN. 1936 S. 84.

[143] s. u. a. § 19 d. Satzg. d. HVA. d. Braunschweigischen landw. BG.; § 29 Abs. 1 d. Satzg. d. HVA. der Anhaltischen landwirtschaftlichen BG.; ferner Stoehr, Protokolle a. a. O. S. 37.

[144] vergl. dazu „30 Jahre Unfallversicherungsverband" a. a. O. S. 9; ferner die in der Fußnote 143 angegebenen Satzungsbestimmungen.

genſatz zu den öffentlich-rechtlichen Unfallverſicherungsbeiträgen beruhen die Anſtaltsbeiträge auf einem freiwillig eingegangenen Privatrechtsverhältnis, ſo daß die daraus ſich ergebenden Zahlungsverpflichtungen ebenfalls nach bürgerlich-rechtlichen Grundſätzen zu behandeln ſind. Zur zwangsweiſen Einziehung dieſer Beiträge iſt demgemäß die Erwirkung eines vollſtreckbaren Titels nach den Vorſchriften der Zivilprozeßordnung erforderlich, wie es auch die meiſten Anſtaltsſatzungen vorſchreiben[145]. Eine unmittelbare oder auch nur mittelbare Anwendung des vorher behandelten § 754 a RVO. iſt dagegen unmöglich wegen der anders gearteten Rechtsgrundlage der Beiträge zur Haftpflichtverſicherungsanſtalt.

VI. Das Verfahren bei Rechtsſtreitigkeiten aus den Verſicherungsverhältniſſen.

Der privatrechtliche Charakter der Rechtsbeziehungen der Verſicherungsnehmer und der Verſicherten zu den Trägern der Haftpflichtverſicherungsanſtalten hat weiterhin zur Folge, daß für Rechtsſtreitigkeiten aus dem Verſicherungsvertrage der ordentliche Rechtsweg gemäß § 13 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes offen ſteht[146]. Die meiſten Anſtaltsſatzungen[147] ſehen ein ſchiedsrichterliches Verfahren vor zur Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten aus dem Verſicherungsverhältnis, z. B. für die Fälle des Vertragsrücktritts, der Kündigung, vor allem bei Streit über die Leiſtungsanſprüche. Zur Beurteilung des rechtlichen Weſens dieſer Schiedsgerichte und ihres Aufgabenbereichs iſt vorerſt auf ihre Rechtsgrundlage einzugehen. Sie werden zwar durch die Anſtaltsſatzungen vorgeſchrieben, beruhen jedoch damit, wie früher dargelegt[148], nicht auf einer allgemein verbindlichen Norm des objektiven Rechts. Dieſe Satzungsvorſchriften ſtellen vielmehr Beſtandteile allgemeiner Verſicherungsbedingungen dar und werden erſt durch Abſchluß der einzelnen Verſicherungsverträge Grundlage der Rechtsverhältniſſe des Anſtaltsträgers zu den Verſicherungsnehmern und den ſonſtigen Verſicherten. Nach den Satzungsvorſchriften iſt das einzelne Schiedsgericht auch keine von vornherein feſtſtehende

---

[145] ſ. z. B. § 46 Abſ. 4 d. Satzg. d. HVA. d. Tiefbau-BG., ebenſo § 42 Abſ. 2 d. Satzg. d. HVA. der Glas-BG., ferner § 39 Abſ. 2 d. Satzg. der HVA. der Deutſchen Buchdrucker-BG.

[146] Für Rechtsſtreitigkeiten aus den Verſicherungsverhältniſſen bei den nach Landesrecht errichteten öffentlich-rechtlichen Verſicherungsanſtalten hat das Reichsgericht ebenfalls den ordentlichen Rechtsweg für zuläſſig erklärt mit der Begründung, daß die Anſprüche dem Privatrecht angehören; vergl. RGZ. 116, 28, ferner Stachnik a. a. O. S. 35/36, Hahn-Gaida a. a. O. S. 600.

[147] ſo ſämtliche Satzungen der Haftpflichtverſicherungsanſtalten der gewerblichen Berufsgenoſſenſchaften.

[148] ſ. S. 74 ff. der Arbeit.

Einrichtung, sondern wird von Fall zu Fall auf Antrag des Versicherten gebildet aus je einem von dem Leiter der Anstalt und einem von dem antragstellenden Versicherten aus dem Kreise der Genossenschaftsmitglieder zu wählenden Schiedsrichter. Vor Eintritt in die Verhandlungen haben die Schiedsrichter einen Obmann zu bestimmen, der im Bedarfsfalle in Tätigkeit tritt. Da Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens ausschließlich Rechtsstreitigkeiten aus dem bürgerlich-rechtlichen Versicherungsverhältnis des Trägers der Haftpflichtversicherungsanstalt zu den Versicherungsnehmern und sonstigen Versicherten bilden, handelt es sich somit nicht um öffentlich-rechtliche Schiedsgerichte[149], denen die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten des öffentlichen Rechts obliegt[150], zumal hier die am Verfahren beteiligte Person des öffentlichen Rechts selbst Partei ist. Mit Recht erklären daher die Anstaltssatzungen die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung auf das vorliegende schiedsrichterliche Verfahren für anwendbar[151].

Durch Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933[152] Ziff. 33 sind die Formvorschriften für die Gültigkeit eines Schiedsverfahrens wesentlich verschärft worden. Nach § 1027 ZPO. (in neuer Fassung) muß der Schiedsvertrag[153] ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Zwar wird im Abs. 2 des neuen § 1027 die Einhaltung dieser Form nicht für den Fall verlangt, daß der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft unter Vollkaufleuten ist. Diese Ausnahme findet jedoch hier keine Anwendung, da der Träger einer Haftpflichtversicherungsanstalt gemäß § 843 ff., 1028 und 1198 RVO. aus den früher dargelegten Gründen[154] nicht als Kaufmann im Sinne des Handels-

---

[149] s. Baumbach „Zivilprozeßordnung", Vorbemerkung 1 A vor §§ 1025 ff.

[150] s. die Ausführungen über öffentlich-rechtliche Verträge auf S. 29 d. Arbeit.

[151] s. z. B. § 59 Abs. 5 d. Satzg. d. HVA. d. Glas-BG u. d. Deutschen Buchdrucker-BG., § 63 Abs. 7 d. Satzg. d. HVA. d. Tiefbau-BG.

[152] RGBl. I S. 780.

[153] Voraussetzung ist eine auf Rechtsgeschäft, nicht auf Gesetz oder anderer Rechtsnorm (s. S. 88 d. Arbeit) beruhende Zuständigkeit eines Schiedsgerichts (s. Gaupp-Stein-Jonas, Vorbem. II 1 vor § 1025 ZPO.). Gemäß § 1048 ZPO. finden die Bestimmungen des 10. Buches auch entsprechende Anwendung auf Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden (s. hierzu Sydow-Busch, Anm. 1 zu § 1048 ZPO. bezügl. autonomer Satzungen, abweichend Gaupp-Stein-Jonas, Anm. 1 zu § 1048 ZPO.).

[154] s. S. 73 ff. der Arbeit.

gesetzbuches anzusehen ist. Die Vorschriften der Anstaltssatzungen über das schiedsrichterliche Verfahren erfüllen daher m. E. nicht mehr die Formvoraussetzungen des § 1027 ZPO. Für den Bereich der privaten Versicherungsunternehmungen hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bereits in einem Rundschreiben vom 19. Juli 1935 [155] darauf hingewiesen, daß die bisherigen Satzungsbestimmungen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit über Schiedsgerichte seit dem 1. Januar 1934 nicht mehr gültig seien. Vielmehr sei für jeden Einzelfall eine ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung des Schiedsgerichts in einer besonderen Urkunde erforderlich. Sonst stehe den Versicherten die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen. Gleiches gilt m. E. auch für die Haftpflichtversicherungsanstalten.

Eine etwaige Zwangsvollstreckung aus einem zivilrechtlichen Titel gegen den Rechtsträger einer Anstalt könnte nicht nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozeßordnung erfolgen, da der Vorbehalt des § 15 Ziff. 3 EG. ZPO. durchgreift [156]. Danach bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung unberührt. Maßgebend sind somit für die Vollstreckung gegen die der Reichsaufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Preußen auch jetzt noch die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung (Anhang § 153 zu Teil I, Titel 24, § 45) [157]. Danach kann der Gläubiger nicht den Gerichtsvollzieher beauftragen, sondern hat sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden, das dem Justizminister zu berichten hätte. Dieser wiederum müßte mit dem Reichsarbeitsminister als dem für die Träger der Reichsversicherung zuständigen Minister „Rücksprache nehmen" [157], damit sodann von Aufsichtswegen die notwendigen Maßnahmen ergehen. Nach der Grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 21. Februar 1927 [158] erfolgt die Vollstreckung von Entscheidungen, durch die ein Versicherungsträger zur Leistung verurteilt worden ist, ausschließlich durch Ersuchen der Aufsichtsbehörde des Versicherungs-

---

[155] abgedruckt in „Veröffentlichungen d. Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung" 1936 Nr. 1 S. 56/57.

[156] s. hierzu Baumbach „Zivilprozeßordnung" Anm. 4 zu EGZPO.

[157] vergl. die Verfügung des Reichs- u. Preuß. Justizministers v. 8. 3. 1935 mit eingehender Bezugnahme auf das Schrifttum und die Rechtsprechung, abgedruckt in „Reichsversicherung" 1935 S. 179. Das pr. Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juris. Personen des öff. Rechts, v. 11. 12. 34 (GS. S. 457) betrifft lt. § 2 nur juris. Personen des öff. Rechts, die der Aufsicht des pr. Staates oder seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehen, nicht jedoch auch solche, die der Aufsicht des Reichs unterliegen (so Amtl. Erläuterung zu § 2 in Schlegelberger-Hoche a. a. O. Heft 12 1935 S. 315).

[158] AN. 1927 S. 274.

trägers, die erforderlichenfalls Zwangsmaßnahmen ergreifen kann [159]. Gemäß § 31 Abs. 3 RVO. kann das Reichsversicherungsamt die Mitglieder der Organe und die Angestellten des Versicherungsträgers in Sonderheit durch Zwangsstrafen in Geld anhalten, der gerichtlichen Anordnung nachzukommen. Bei weiterer Weigerung würde es der Aufsichtsbehörde obliegen, entweder selbst oder durch Beauftragte im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 689 RVO. die vom Vollstreckungsgericht angeordnete Maßnahme auf Kosten der Genossenschaft zu bewirken [160].

Diese Grundsätze des Vollstreckungsverfahrens, die in erster Linie für Entscheidungen auf Grund der Sozialversicherungsgesetze gelten, dürften m. E. auch hier Anwendung finden, da Schuldner der Leistungen aus den Haftpflichtversicherungsverträgen die Unfallversicherungsträger als Rechtsträger der Anstalten sind, die auch in dieser Eigenschaft der Aufsicht des Reichsversicherungsamts unterstehen [161].

§ 6. Sonstige Rechtsfragen.

Am Schlusse dieser Untersuchung soll noch auf die Frage eingegangen werden, ob und inwieweit die Träger der Unfallversicherung auch für die Aufgaben der Haftpflichtversicherung gemäß § 843 Ziff. 1 RVO. von ihren allgemeinen Verwaltungseinrichtungen und -befugnissen Gebrauch machen können.

I. Aus der rechtlichen Stellung der Haftpflichtversicherungsanstalten als Teile der Unfallversicherungsträger ergibt sich von selbst die Folgerung, daß deren allgemeine Verwaltungseinrichtungen für die Anstaltszwecke mitbenutzt werden dürfen [1]. Dies entspricht den Absichten des Gesetzgebers und den Bestrebungen, die in den §§ 843 ff. RVO. ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden haben [2]. Durch Angliederung von Haftpflichtversicherungseinrichtungen an die Träger der Unfallversicherung versprach man sich eine vorteilhafte Versicherungsmöglichkeit für die Betriebsunternehmer. Gerade die Mitbenutzung des Verwaltungsapparates des Versicherungsträgers soll die praktische Durchführung der im § 843 Ziff. 1 RVO. zugelassenen Haftpflichtversicherung vereinfachen und auch dadurch zu einer Verbilligung der Beiträge führen.

In der Praxis kommt vor allem die Verwendung der Betriebsverzeichnisse der Genossenschaften der Unfallversicherung gemäß

---

[159] s. RVO. mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des RVA., Bd. I Anm. 2 e zu § 30 RVO.

[160] vergl. Schulte-Holthausen, Anm. 3 zu § 689 RVO.

[161] s. § 4 der Arbeit.

[1] bezgl. der Verteilung der Verwaltungskosten vergl. S. 48 der Arbeit.

[2] Woedtke-Caspar, Anm. 1 zu § 31 Gew. Unf. Vers. Ges.; Stoehr, Protokolle a. a. O. S. 32/33.

§§ 657 ff. RVO. für die Haftpflichtversicherungsanstalten in Betracht[3]. Diese Betriebsverzeichnisse bilden die Grundlage für die Werbung zur Teilnahme an der Haftpflichtversicherungsanstalt. Eine Werbetätigkeit[4] kann nicht entbehrt werden, da der Beitritt zu diesen Einrichtungen freiwillig und ihre Wirtschaftlichkeit nur bei einer größeren Teilnehmerzahl gesichert ist. Die enge Verbindung der Haftpflichtversicherungsanstalten mit den Versicherungsträgern bedeutet für die Werbung einen unbestreitbaren Vorteil[5]. Die Werbung erfolgt nicht, wie regelmäßig in der Privatversicherung, durch Provisionsvertreter und -agenten, sondern fast ausschließlich auf schriftlichem Wege. Aus Kreisen der Privatversicherung[6] ist in diesem Zusammenhang den Anstalten der Vorwurf einer „ungerechtfertigten Geschäftsbegünstigung durch Behörden und Beamten" gemacht worden, da namentlich Werbeschreiben von Haftpflichtversicherungsanstalten landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften vielfach die Unterschriften von höchsten Beamten der Provinzial- bzw. Landesverwaltung trügen. Wie dargelegt wurde[7], sind nach dem Gesetz die Leiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und deren Haftpflichtversicherungsanstalten jetzt in Preußen die Oberpräsidenten und in den anderen Ländern höhere Landesbeamte. Ihre Unterschrift unter allgemeine Bekanntmachungen, Werberundschreiben usw., ist somit an sich nicht zu beanstanden. Jedoch muß m. E. aus Form und Inhalt dieser Schriftstücke klar erkennbar sein, daß es sich hierbei nicht um behördliche Anordnungen handelt, daß auch kein Haftpflichtversicherungszwang besteht, daß vielmehr die Werbung von dem Versicherungsträger in seiner Eigenschaft als Träger der Haftpflichtversicherung ausgeht. Hier dürfte m. E. der Grundsatz anwendbar sein, den die 2. Bekanntmachung des Werberats der Deutschen Wirtschaft vom 1. November 1933[8] in Ziff. 6 Abs. 5 enthält. Danach ist die miß-

---

[3] Woedtke-Caspar, Anm. 1 zu § 31 Gew. Unf. Verf. Ges.

[4] vergl. dazu den Runderlaß des RAM. v. 10. 4. 1937 (AN. 1937 IV S. 158), in dem die Notwendigkeit der Mitgliederwerbung ebenfalls für die mit Wirkung vom 1. 4. 1937 zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärten Ersatzkassen der Krankenversicherung erneut anerkannt wird. Die Werbung müsse jedoch in Formen geschehen, die mit der jetzigen rechtlichen Stellung dieser Körperschaften vereinbar sind.

[5] Heyn a. a. O. S. 314; Stoehr, Protokolle a. a. O. S. 32/33.

[6] s. „30 Jahre Unfallversicherungsverband" S. 9.

[7] s. S. 32 der Arbeit. Die meisten landwirtschaftlichen BGn. wurden auch früher schon auf Grund des § 1037 RVO. behördlich verwaltet; vor allem gilt dies für Preußen. Vgl. die Zusammenstellung im Handbuch der Unfallversicherung Bd. II S. 323 ff.

[8] Reichsanzeiger vom 1. November 1933 Nr. 256, abgedruckt in „Wirtschaftswerbung", Mitteilungsblatt des Werberats der Deutschen Wirtschaft 1934 S. 3; s. auch Troeger „Das gesamte Recht der Wirtschaftswerbung". – Die Bekanntmachung beruht auf der 2. Durchführungsverordnung vom 27.

bräuchliche Verquickung der Werbung mit der obrigkeitlichen (hoheitlichen) Tätigkeit staatlicher und kommunaler Stellen und öffentlich-rechtlicher Körperschaften unstatthaft und verstößt gegen die Forderung lauteren Wettbewerbs. In Übereinstimmung steht damit auch die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Ausnutzung behördlicher Machtmittel zur Werbung für öffentliche Versicherungsanstalten [9]. Diese können durch Mißbrauch behördlicher, hoheitlicher Autorität zum Nachteil der privaten Gesellschaften unlauteren Wettbewerb begehen, für den sie als juristische Personen des öffentlichen Rechts genau so wie jede Person des bürgerlichen Rechts auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verantwortlich gemacht werden können [10]. Demgemäß können auch Träger von Haftpflichtversicherungsanstalten, die „im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs Handlungen vornehmen, die gegen die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden [11].

II. Besondere Bedeutung für die Praxis hat die Frage, ob und in welchem Umfange die Träger der Unfallversicherung befugt sind, für die Aufgaben der Haftpflichtversicherungsanstalt Gerichte, Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, insbesondere andere Träger der Sozialversicherung, um Amtshilfe zu ersuchen.

Der Begriff der „Amtshilfe" ist weitergehend als der der „Rechtshilfe" im engeren Sinne. In den §§ 156 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes [12] werden unter „Rechtshilfe" nur Amtshandlungen verstanden, die von dem ersuchenden Gericht zwar sachlich vorgenommen werden könnten, jedoch ausschließlich aus Zweckmäßigkeitsgründen, z. B. wegen örtlicher Entfernung, von einem anderen Gericht erbeten werden. Kann dagegen eine Verwaltungsbehörde eine bestimmte Amtshandlung nicht selbst vornehmen, z. B. einen Zeugen eidlich vernehmen und muß darum eine andere Behörde ersuchen, so liegt kein eigentliches Ersuchen um Rechtshilfe, sondern besser gesagt ein Ersuchen um Amtshilfe [13] vor.

Oktober 1933 (RGBl. I S. 791) zum Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933 (RGBl. I S. 625).

[9] z. vergl. die Urteile des Reichsgerichts vom 25. 1. 1927 (RGZ. 116, 28) u. v. 26. 4. 1932 (JW. 1932, 2529); ferner Prölß „Das Wettbewerbsrecht der Versicherung" in „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft" 34. Bd. 1934 S. 126.

[10] so ständige Rechtsprechung des RG., s. RGZ. 116 S. 1 u. 28; JW. 1932, 2529.

[11] s. §§ 1 und 14 Unl. WG.

[12] s. Baumbach „Zivilprozeßordnung", Vorbemerkungen vor § 156 GVG.

[13] s. Baumbach „Zivilprozeßordnung", Vorbemerkungen vor § 156 GVG.; Delius „Amtshilfe" a. a. O.; ferner Peters „Rechtshilfe als Recht und Pflicht der Sozialversicherungsträger" in „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung" 1936, 460; Scherf a. a. O. S. 561.

Rechtsgrundlage der Amtshilfe der Sozialversicherungsträger sind vor allem die §§ 115 ff. RVO.[14]. Gemäß § 115 RVO. sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungsträger zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken. Diese Amtshilfepflicht haben nach § 116 RVO. auch die Versicherungsträger einander sowie den Behörden und Fürsorgeverbänden gegenüber zu erfüllen.

Handelt es sich nun im Aufgabenbereich der Haftpflichtversicherungsanstalten um Ersuchen der Versicherungsträger „im Vollzuge" der Reichsversicherungsordnung? Schrifttum und Rechtsprechung[15] stimmen im wesentlichen dahin überein, daß dazu die Vornahme jeder Amtshandlung zu rechnen ist, die sich im Rahmen des Gesetzes hält und den Zweck verfolgt, dem Versicherungsträger die Durchführung der ihm in der Reichsversicherungsordnung übertragenen Aufgaben zu erleichtern. Unzweifelhaft besteht danach eine Rechtshilfebefugnis der Versicherungsträger nicht nur, wenn es sich um die geschäftliche Behandlung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen handelt, sondern auch zwecks Erledigung ihrer sonstigen pflichtmäßigen und freiwilligen Aufgaben. Hierzu gehört z. B. die Beschaffung von Unterlagen für die Rückgriffsansprüche der Unfallversicherungsträger aus § 903 RVO.[16] gegen Betriebsunternehmer und aus § 1542 RVO. gegen Dritte. Es liegt ferner auch im Rahmen der Aufgaben der Versicherungsträger und somit im Vollzuge der Reichsversicherungsordnung, wenn diese darüber wachen, daß ihre Mittel nicht zu anderen als den gesetzlich vorgeschriebenen und zugelassenen Zwecken verwendet werden (§§ 25, 736 RVO.)[17], denn nach § 23

---

[14] Die Überschrift zu den §§ 115 bis 117 RVO. lautet zwar Rechtshilfe, jedoch handelt es sich in Bezug auf die Versicherungsträger unzweifelhaft um Amtshilfe. Diese Bezeichnung wird in obigem Sinne auch in den neueren Gesetzen gebraucht, s. z. B. § 25 d. Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Den §§ 115 ff. RVO. entsprechen § 318 AVG., § 220 RKG., § 204 AVA.-VG. Eine dem § 115 RVO. entsprechende Vorschrift über Amtshilfe enthielt schon das erste Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884 im § 101. Nach der Begründung dieser Gesetzesvorschrift sollte die Mitwirkung der öffentlichen Behörden zu dem Zweck sichergestellt werden, daß die Genossenschaften der Unfallversicherung die ihnen gestellten Aufgaben in möglichst befriedigender Weise lösen können (Reichstagsdrucksache Nr. 4, 5. Leg. Per. IV. Sess. 1884 S. 84).

[15] s. Hoffmann „VG." 1926, 281 ff.; Beschluß d. OLG. Hamm, 11. Zivilsenat, v. 26. 11. 1931; EuM. 32, 251; Entscheidung d. Regierung v. Oberbayern, Kammer d. Innern, v. 6. 8. 1925; VG. 1925, 395; RVO. m. Anmerkungen, herausgegeben v. Mitgl. d. RVA., Bd. I Anm. 1 und 2 zu § 115.

[16] s. RVO. mit Anmerkungen, herausgegeben v. Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Bd. I Anm. 2 zu § 115; ebenso VG. 1925, 395; Hoffmann in VG. 1926, 282/83.

[17] s. EuM. 32, 251.

RVO. haften die Organe ihren Versicherungsträgern für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln [18]. Zu den Aufgaben der Unfallversicherungsträger gehört nun nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts [19] im Sinne dieser Darlegungen auch die Errichtung und der Betrieb einer Haftpflichtversicherungsanstalt in dem durch §§ 843 ff. RVO. festgelegten Rahmen. Es dürfte zufolge der gesetzlich ermöglichten Verbindung von Haftpflichtversicherungsanstalten mit öffentlich-rechtlichen Trägern der Unfallversicherung auch im Sinne des Gesetzes liegen, daß die Aufgaben der Haftpflichtversicherungsanstalt durch die Versicherungsträger in einer der Erledigung der Hauptaufgaben entsprechenden Weise unter Anwendung ihrer allgemeinen Befugnisse erfüllt werden. Wenn es der Zweck der Rechtshilfebefugnis ist, die ersuchende Stelle instandzusetzen, ihre Aufgaben in möglichst befriedigender Weise durch Beschaffung objektiver Unterlagen zu lösen, so gilt dieser Grund mangels einer entgegenstehenden rechtlichen Bestimmung auch für die Aufgaben der Haftpflichtversicherungsanstalten, die nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Gegenseitigkeit ihre Mittel nur für die gesetzlich und satzungsmäßig bestimmten Zwecke verwenden dürfen [20], und für die gleichfalls die Vorschriften über die gesteigerte Haftung der Organe gemäß § 23 RVO. gelten [21].

Allerdings könnte schließlich eingewendet werden, daß ein Amtshilfeersuchen nur dann im Vollzuge der Reichsversicherungsordnung ergehe, wenn die Inanspruchnahme einer öffentlichen Behörde usw. zur Durchführung der Reichsversicherung erforderlich ist [22], die Haftpflichtversicherung auf Grund des § 843 RVO. dagegen nach ihrem Wesen zur Privatversicherung zu rechnen ist [23].

---

[18] s. dazu Hoffmann in VG. 1926, 282.

[19] s. Entscheidung v. 20. 10. 1928; EuM. 23, 434.

[20] s. S. 50 der Arbeit.

[21] s. S. 41 der Arbeit.

[22] s. Peters „Rechtshilfe als Recht und Pflicht der Sozialversicherungsträger" a. a. O. Sp. 463.

[23] s. § 5 I der Arbeit. Obgleich auch die Ersatzkassen jedenfalls nach früherem Recht nicht öffentlich-rechtliche Reichsversicherung durchführten (s. §§ 503 ff. RVO.; Lutz Richter „Sozialversicherungsrecht" S. 26, 66), sondern damals wie nach jetzigem Recht ihre Aufgaben auf Grund bürgerlich-rechtlicher Versicherungsverträge mit ihren Mitgliedern erledigten (s. § 20 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen v. 6. 6. 1931 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der 12. Verordnung über den Aufbau der Sozialversicherung in der Fassung des Art. 1 der 15. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung; Erlaß des RAM. v. 10. 4. 1937 — AN. 1937 IV S. 158), hat das RVA. in der Grundsätzlichen Entscheidung v. 10. 9. 1914 (AN. 1914, 779) in übereinstimmung mit dem Schrifttum das Fehlen des Rechts auf allgemeine Amtshilfe nach § 115 RVO. bei den Ersatzkassen ausschließlich damit begründet, daß diese

Nach der Rechtsübung der obersten Gerichte[24] und einhelliger Ansicht im Schrifttum besteht jedoch neben den einzelnen besonders normierten Rechtshilfeverpflichtungen kraft Gewohnheitsrechts die Dienstpflicht für alle deutschen Behörden, sich bei Erledigung ihrer Amtsgeschäfte wechselseitig nach Möglichkeit Beistand zu leisten. Diesen Grundgedanken hat in übereinstimmung mit dem Reichsgericht und dem Preußischen Oberverwaltungsgericht[25] auch das Reichsversicherungsamt in ständiger Rechtsprechung und Verwaltungsübung vertreten und die Beistandspflicht der Behörden untereinander gleichfalls auf den Verkehr zwischen Behörden und Versicherungsträgern über §§ 115 und 116 RVO. hinaus ausgedehnt[26]. Nachdem die Geltung und weitgehende Auslegung[27] dieses Rechtsgedankens schon früher als gewisse Selbstverständlichkeit[28] bezeichnet wurde, muß dieser zum Wesen jeder geordneten öffentlichen Verwaltung gehörende Grundsatz der Beistandspflicht heute im Sinne nationalsozialistischen Gemeinschaftsdenkens umso mehr gelten[29].

Auch die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten nach Landesrecht, von denen besonders die Lebensversicherungsanstalten ebenfalls den Zweig der Haftpflichtversicherung betreiben[30], haben über § 3 des Preußischen Sozietätengesetzes[31] hinaus das vielfach satzungsmäßig verankerte Sonderrecht, die Mitwirkung und Unterstützung

---

seinerzeit nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften, sondern privatrechtliche Gebilde waren, die dem Privataufsichtsgesetz unterstanden.

[24] s. Beschluß des RG. in JW. 1910 S. 717, Urteil d. Pr. OVG. in Entscheidungen, Bd. 20 S. 448; RVO. m. Anm., herausgegeben v. Mitgl. d. RVA., Bd. I Anm. 1 zu § 115 RVO.; Hanow, Komm. zur RVO. 1. Bd. Anm. zu § 115 u. Anm. 3 f zu § 116; AN. 1919 S. 442; EuM. 4, 423; 8, 20; 11, 11; 40, 210; ferner Delius „Amtshilfe" a. a. O., Peters a. a. O. Sp. 463 und Kleeis „Rechtshilfe" in „Handbuch der Reichsversicherung" a. a. O.

[25] Entsch. Bd. 20 S. 448.

[26] AN. 1919 S. 442; EuM. 4 S. 20 u. 8 S. 20. Wie das RVA. in einem Bescheide vom 17. 11. 36 (EuM. 40, 210) darlegt, liegt auf Seiten des rechtshilfegewährenden Versicherungsträgers regelmäßig kein unbefugtes Offenbaren im Sinne der §§ 141, 142 RVO. vor, wenn einem anderen Versicherungsträger der Akteninhalt zugänglich gemacht wird, um ihm die Durchführung einer ihm obliegenden Aufgabe zu ermöglichen, da die §§ 141 ff. RVO. auch für die Organe und Angestellten des um Amtshilfe ersuchenden Versicherungsträgers gelten (s. auch RVO. m. Anm. Bd. I Anm. 2 c zu § 141).

[27] s. EuM. 11 S. 11.

[28] Delius „Amtshilfe" a. a. O.

[29] s. hierzu Frick „Probleme des neuen Verwaltungsrechts" in „Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht" 1936, 964.

[30] s. Weber „Die öffentl. Lebensvers. Anst." S. 20.

[31] Gesetz, betr. d. öffentl. Feuervers. Anstalten v. 25. 7. 1910 (Preuß. Ges. Samml. 1910 S. 241 ff.).

anderer Behörden und Beamten gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen, soweit gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen [32].

Welchen Inhalt und Umfang hat nun die Amtshilfe? Im Rahmen der Rechts- und Amtshilfe werden zwei Gruppen unterschieden. Die erste umfaßt die bloße geschäftliche Mitwirkung in Form von Auskunfterteilung und Mitteilung der Akten. Die zweite Gruppe betrifft eine gesteigerte Mitwirkung der ersuchten Dienststelle durch Vornahme richterlicher Akte, d. h. durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen einschließlich der Eidesabnahme, richterliche Augenscheinseinnahmen, Vollstreckung von Urteilen u. ä. [33].

Voraussetzung für die Befugnis, um Vornahme richterlicher Handlungen zu ersuchen, ist indessen ein gesetzlich festgelegtes materielles Bestimmungsrecht der ersuchenden Stelle [34]. Um die Vornahme derartiger Prozeßhandlungen können die Versicherungsträger z. B. im öffentlich-rechtlichen Unfallentschädigungsverfahren ersuchen, in dem sie der Rechtskraft fähige Entscheidungen zu fällen haben [35]. Derartige Prozeßhandlungen müssen dagegen im Verfahren der Haftpflichtversicherungsanstalt zur Erledigung der bürgerlich-rechtlichen Versicherungsansprüche dem ordentlichen Rechtsweg [36] überlassen bleiben, so daß m. E. für die Haftpflichtversicherung gemäß § 843 RVO. die gesteigerte Rechtshilfe nicht beansprucht werden kann. Soweit sich übersehen läßt, vertritt den gleichen Standpunkt auch die Praxis, die sich auf die erste Gruppe, auf die Einforderung von Akten, Einholung von Auskünften u. ä., beschränkt. Für die Beurteilung von Haftpflichtfragen sind von besonderem Wert die polizeilichen Ermittlungsakten [37] und die Strafakten der Staatsanwaltschaften, deren Einsichtnahme durch die Träger der Anstalten demnach m. E. zulässig ist.

III. Neben der Amtshilfe spielt für die Haftpflichtversicherung ebenso wie für die Unfallversicherung die Frage der Auskunftspflicht

---

[32] vergl. Weber „Die öffentl. Lebensversicherungsanstalten" S. 41; Stratmann a. a. O. S. 84; Hahn-Gaida a. a. O. S. 590; Biedermann a. a. O. Sp. 1114.

[33] s. Delius „Handbuch des Rechtshilfeverfahrens" S. 63 und „Amtshilfe" a. a. O.

[34] so Delius „Handbuch des Rechtshilfeverfahrens" S. 64. Auch nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts umfaßt die über die Grenzen der §§ 115, 116 RVO. hinausgehende gewohnheitsrechtliche Beistandspflicht nur die geschäftliche Mitwirkung in Form von Aktenübersendungen und Auskünften (s. EuM. 40, 210).

[35] vergl. §§ 1571, 1583, 1590 RVO.

[36] s. § 5 VI der Arbeit.

[37] vergl. den Erlaß des Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei vom 5. 11. 36, abgedruckt in „Berufsgenossenschaft" 1937 S. 44, 45.

der Ärzte eine wesentliche Rolle. Gemäß § 13 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 ist jeder Arzt unter Strafandrohung zur Wahrung seines Berufsgeheimnisses verpflichtet. Eine unbefugte Offenbarung des fremden Geheimnisses liegt aber gemäß Abs. 3 a. a. O. dann nicht vor, wenn sie erfolgt „zur Erfüllung einer Rechts- bzw. sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck, und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt". Da in der gesetzlichen Unfallversicherung den Ersuchen der Versicherungsträger um ärztliche Auskunft in der Praxis vielfach unter Hinweis auf das Schweigegebot des § 300 StGB. (a. F.) Schwierigkeiten bereitet wurden, ist zu deren Behebung durch Gesetz vom 14. Juli 1935 die Vorschrift des § 1543 d in die Reichsversicherungsordnung eingefügt worden. Danach ist der behandelnde Arzt gesetzlich verpflichtet, dem Träger der Unfallversicherung Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten zu erteilen. Die Nichterfüllung dieser Rechtspflicht ist durch Bezugnahme auf § 1502 RVO. sogar gesetzlich unter Ordnungsstrafe gestellt. Sinn und Zweck [38] dieser Vorschrift ist vor allem, den Unfallversicherungsträgern die Durchführung eines Frühheilverfahrens [39] für die Unfallverletzten zu erleichtern, da die Versicherungsträger ohne die Mitwirkung der behandelnden Ärzte „den ihnen vom Gesetzgeber bezüglich der Durchführung des Heilverfahrens auferlegten Pflichten nicht gerecht werden" können [40]. Diese enge Verbindung des § 1543 d RVO. mit den Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung verbietet m. E. die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf die Beziehungen der Träger der Haftpflichtversicherungsanstalten zu den Ärzten. Die Haftpflichtversicherungsanstalten haben die ihnen obliegenden Aufgaben nicht unmittelbar den Unfallverletzten sondern den haftpflichtigen Versicherten gegenüber im Rahmen eines bürgerlichrechtlichen Versicherungsverhältnisses zu erfüllen.

Daß den Trägern der Haftpflichtversicherungsanstalten nicht die Möglichkeit zu Gebote steht, Zeugen und Sachverständige, also auch Ärzte, im Wege der Rechtshilfe gemäß § 1571 Abs. 2 RVO. durch das Versicherungsamt oder in besonderen Fällen durch das Amtsgericht vernehmen zu lassen, ergibt sich aus den vorangegangenen Darlegungen über die Vornahme richterlicher Handlungen im Rahmen der Amtshilfe [41].

---

[38] s. die Darlegungen des RVA. in den Beschlüssen v. 11. 10. 1928 und 31. 10. 1929 (EuM. 23, 186 und BG. 1930, 137).

[39] Die Verpflichtung der Unfallversicherungsträger zur Gewährung von Krankenbehandlung ist durch das gleiche Gesetz von 1925 gegenüber dem früheren Recht wesentlich erweitert worden in den §§ 558 ff. RVO. (s. dazu RVO. mit Anm., herausgegeben von Mitgl. d. RVA., Bd. III Anm. 2 zu § 558).

[40] s. Beschluß d. RVA. v. 31. 10. 1929 (BG. 1930, 137).

[41] s. S. 97 der Arbeit.

Darüber hinaus kann auch eine ungeschriebene allgemeine Rechtspflicht des behandelnden Arztes zur Auskunfterteilung gegenüber öffentlich rechtlichen Körperschaften nicht angenommen werden. Somit kann der Arzt daher dem Auskunftsersuchen nur dann entsprechen, wenn die ausdrückliche oder aus schlüssigem Verhalten zu entnehmende Einwilligung des Beschädigten vorliegt.

§ 7. Zusammenfassung und Schluß.

Zusammenfassend seien nunmehr die wesentlichsten Ergebnisse der rechtlichen Untersuchung festgestellt.

Durch die soziale Unfallversicherung werden die bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzverpflichtungen der Unternehmer nur teilweise abgelöst, nämlich soweit es sich um die Schadensersatzansprüche aus Betriebsunfällen im Sinne der Reichsversicherungsordnung handelt. Auf Grund des § 23 des Hauptgesetzes vom 30. Juni 1900 und anschließend durch § 843 Ziff. 1 RVO. in Verbindung mit §§ 844 bis 847, 1029 und 1198 RVO. sollten die Träger der Unfallversicherung, in denen die Unternehmer gleichartiger Betriebe genossenschaftlich zusammengeschlossen sind, auch für eine umfassende Versicherung gegen allgemeine Schadensersatzansprüche Dritter nutzbar gemacht werden.

Den Trägern der Unfallversicherung ist gemäß § 843 Ziff. 1 RVO. die ihrem freien Ermessen unterliegende Befugnis verliehen, sich derartige Versicherungseinrichtungen anzugliedern. Diese Möglichkeit ist allerdings den Trägern der sogenannten Eigenunfallversicherung wesensmäßig verschlossen.

Träger dieser Einrichtungen zur Versicherung gegen Haftpflicht sind gemäß § 844 RVO. die Träger der Unfallversicherung, die sie errichtet haben. Die Einrichtungen sind damit rechtlich unselbständige Anstalten von Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Führung und Verwaltung der Haftpflichtversicherungsanstalten gehört zu den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen des Leiters des Versicherungsträgers und zum Mitwirkungsbereich des Beirats. Sie unterliegt demnach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Gesetzgebung zum Aufbau der Sozialversicherung. Die Beschlüsse des Leiters über Errichtung und über Auflösung einer Haftpflichtversicherungsanstalt, über Erlaß und Änderung der Anstaltssatzung und die sonstigen Führungsakte stellen sich als Verwaltungsakte des Versicherungsträgers dar, die gemäß § 845 RVO. der Genehmigung des Reichsversicherungsamts bedürfen.

Mangels eigener Rechtspersönlichkeit besitzen die Haftpflichtversicherungsanstalten auch keine Dienstherreneigenschaft. Die für die

Haftpflichtversicherungsanstalt tätigen Angestellten sind Bedienstete des Versicherungsträgers. Grundsätzlich gelten für sie beim Vorhandensein einheitlicher Verwaltungskörper auch die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Die Haftpflichtversicherungsanstalten erstreben keinen Gewinn; sie sind keine Erwerbsunternehmungen der Unfallversicherungsträger. Die für die Zwecke der Haftpflichtversicherungsanstalt erforderlichen Mittel, die nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von den Teilnehmern selbst aufgebracht werden, sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung zu verwalten. Sie bilden ein von dem allgemeinen Vermögen getrennt zu führendes zweckgebundenes Sondervermögen des Versicherungsträgers, das allein der Befriedigung der Ansprüche aus den Versicherungsverhältnissen, der Bildung von Rücklagen und der Bestreitung der besonderen Verwaltungskosten der Anstalt zu dienen hat.

Auf Grund von § 847 RVO. können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen von Unfallversicherungsträgern auch gemeinsame rechtlich unselbständige Haftpflichtversicherungsanstalten geschaffen werden, deren Rechtsträger die beteiligten Versicherungsträger sind. Diese bilden im Rahmen und für die Zwecke der Haftpflichtversicherungsanstalt eine öffentlich rechtliche Gesamthandsgemeinschaft und sind die Träger aller daraus entstehenden Rechte und Pflichten als Gesamtgläubiger und -schuldner. Die Bestimmung über die Führung solcher gemeinsamen Haftpflichtversicherungsanstalten trifft allgemein oder für den Einzelfall das Reichsversicherungsamt. Eine Rechtsgrundlage für die Bildung eines Gesamtbeirats fehlt bisher für diese Einrichtungen. Die einzelnen Beiräte der beteiligten Versicherungsträger wirken nur bei der Errichtung und der Auflösung der gemeinsamen Haftpflichtversicherungsanstalt mit.

Soweit die Träger der Unfallversicherung der vom Reichsversicherungsamt ausgeübten Reichsaufsicht unterstehen, erstreckt sich die Aufsicht über den Wortlaut des § 846 RVO. hinaus auch auf die Haftpflichtversicherungsanstalten dieser Selbstverwaltungskörperschaften. Hinsichtlich Wesen und Umfang der Aufsicht finden die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Aufbaugesetzgebung Anwendung. Die zum Aufsichtsrecht gehörende Genehmigung von wichtigen Beschlüssen der Träger der Haftpflichtversicherungsanstalten durch das Reichsversicherungsamt ist nicht auf Rechtsfragen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Fragen des Ermessens. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung wirkt bei der Aufsichtsführung nur beratend mit.

Die gemäß § 843 Ziff. 1 RVO. betriebene Versicherung gegen Haftpflicht gehört ihrem Wesen gemäß nicht zur öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung, sondern zur Privat-(Individual-)Versicherung. Der

Berührungspunkt zwischen dieser besonderen Haftpflichtversicherung und der reichsgesetzlichen Unfallversicherung liegt in der Doppelnatur der Unfallversicherung, die zugleich eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer auf Gegenseitigkeit gegen Betriebspersonenschäden darstellt.

Da die Tätigkeit der Haftpflichtversicherungsanstalten gesetzlich auf die Versicherung gegen Haftpflicht beschränkt ist, dürfen auch im Zusammenhang mit dieser andere Zweige der Privatversicherung nicht betrieben werden. Der Umfang der Haftpflichtversicherung ist gesetzlich hinsichtlich des Personenkreises auf die von der sozialen Unfallversicherung erfaßten Unternehmer und auf „die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden" begrenzt. Unter diesen „Gleichstehenden" sind nach Sinn und Zweck der unbestimmt gehaltenen Gesetzesvorschrift diejenigen Personengruppen zu verstehen, für deren Handlungen ein Einstehen der Unternehmer allgemein in Betracht kommen kann. Die nähere Bestimmung des Kreises der Versicherten ist mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der jeweils beteiligten Berufs- und Gewerbezweige den einzelnen Anstaltssatzungen vorbehalten. Sächlich ist die Versicherung der Unternehmer nicht auf den Betrieb beschränkt; der Versicherungsschutz der durch die Satzung mit in die Versicherung eingeschlossenen Gefolgschaftsmitglieder erstreckt sich dagegen nur auf ihre dienstliche Tätigkeit.

Die Versicherung bei den Trägern der Haftpflichtversicherungsanstalt kommt weder kraft Gesetzes noch unmittelbar auf Grund der Anstaltssatzung mangels deren Rechtssatzeigenschaft zustande. Sie beruht auf einem bürgerlich-rechtlichen Versicherungsvertrag zwischen dem Träger der Haftpflichtversicherungsanstalt und den Versicherungsnehmern ohne Versicherungs- und Annahmezwang. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist die Anstaltssatzung, die jedoch keinen normativen Charakter hat. Die unmittelbare Anwendung der Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 190 VVG.); ihrer entsprechenden Anwendung zur Auslegung allgemeiner versicherungsrechtlicher Bestimmungen der Anstaltssatzungen und zur sinngemäßen Ausfüllung von Lücken steht jedoch nichts im Wege. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind auf die Versicherungsverhältnisse nicht anwendbar, da die Haftpflichtversicherungsanstalten keine kaufmännisch betriebenen Handelsgewerbe darstellen.

„Versicherungsnehmer", d. h. Vertragspartei mit allen Pflichten und Rechten, kann grundsätzlich nur ein Unternehmer sein, der Mitglied eines Trägers der Unfallversicherung ist. Der Versicherungsvertrag stellt sich hinsichtlich der sonstigen Versicherten als ein Vertrag zu Gunsten Dritter dar.

Die Versicherungsnehmer leisten keine festen Versicherungsprämien, sondern Umlagebeiträge, durch die die Mittel für die Haft-

pflichtversicherungsanstalt nach dem Gegenseitigkeitsgrundsatz aufgebracht werden. Die Beiträge sind weder nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung noch sonst als öffentliche Abgaben zu behandeln. Für Beitragsstreitigkeiten steht ebenso wie für Rechtsstreitigkeiten über Leistungsansprüche der ordentliche Rechtsweg offen.

Das in Anstaltssatzungen vorgesehene schiedsrichterliche Verfahren unterliegt den Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozeßordnung, so daß die Gültigkeit des einzelnen Schiedsvertrages jetzt von der Einhaltung der im § 1027 ZPO. in der Fassung des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 vorgeschriebenen Form abhängig ist.

Die Träger der Unfallversicherung dürfen sich zur Durchführung der Aufgaben der Haftpflichtversicherungsanstalten ihrer allgemeinen Verwaltungseinrichtungen bedienen. Die Werbung für den Beitritt zur Haftpflichtversicherungsanstalt darf jedoch nicht mit der hoheitlichen Tätigkeit des Versicherungsträgers auf dem Gebiet der Unfallversicherung in unlauterer Weise verquickt werden.

Den Versicherungsträgern steht auch zur Erledigung der auf §§ 843 ff. RVO. beruhenden Aufgaben die Befugnis zu, Amtshilfe zu beanspruchen, soweit dadurch nicht richterlichen Prozeßhandlungen vorgegriffen wird, die den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben müssen. Die gesetzliche Auskunftspflicht der behandelnden Ärzte gemäß § 1543 d RVO. dient allein der Durchführung der sozialen Unfallversicherung; diese Vorschrift ist in Angelegenheiten der Haftpflichtversicherungsanstalten nicht anwendbar.

Die Verwaltung der Haftpflichtversicherungsanstalten der RVO. stellt somit nach ihrem Gegenstand und Wesen im Sinne des Verwaltungsrechtes eine nicht hoheitsrechtliche, „fiskalische" Verwaltung dar, die von Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechtes in Form rechtlich unselbständiger öffentlicher Anstalten auf Grund gesetzlicher Ermächtigung (§ 843 RVO.) geführt wird.

Sozialversicherung und Privatversicherung weisen, wie wir im einzelnen im Rahmen dieser Arbeit gesehen haben, auch heute noch wesentliche Unterschiede auf. Es steht dahin, ob bei der zu erwartenden einheitlichen Fassung der für die gesamte Sozialversicherung geltenden Vorschriften in einer neuen Reichsversicherungsordnung die Bestimmungen über die Privatversicherung betreibenden Haftpflichtversicherungsanstalten der Unfallversicherungsträger mitübernommen werden. Beiden Teilen der Versicherung gemeinsam ist jedoch nach nationalsozialistischer Rechtsanschauung der Grundgedanke der Gemeinschaft. Nach der Begriffsbestimmung von Riebesell[1] ist Versicherung „eine Gemeinschaft zum Ausgleich zufälligen, schätzbaren Bedarfs mit dem geringsten Aufwand an Mitteln, die von der Gemein-

[1] „Begriff, Gegenstand und Grenzen der Versicherung" a. a. O.

schaft nach Maßgabe der zu tragenden Gefahr aufgebracht werden". Es ist die Aufgabe unserer Zeit, „das private Versicherungsrecht noch vollkommener als bisher dem Gedanken der genossenschaftlichen gegenseitigen Hilfe unter Betonung des Pflichtbegriffs des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft anzupassen" [2]. Dieser Wille zur genossenschaftlichen gegenseitigen Hilfe, der die Sozialversicherung beherrscht [3] und in der Privatversicherung namentlich bei den öffentlichen landesrechtlichen Versicherungsanstalten [4] und den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit [5] vorhanden ist, findet in den öffentlich-rechtlichen Genossenschaften der Unfallversicherung und ihren Einrichtungen zur Versicherung gegen Haftpflicht besonders sinnfälligen Ausdruck. Auf Gedanken Bismarcks [6] zurückgehend, werden in den Haftpflichtversicherungsanstalten der Reichsversicherungsordnung die Kräfte der überwiegend beruflich [7] gegliederten Gemeinschaften der Unfallversicherungsträger zu uneigennütziger genossenschaftlicher Hilfe bei Haftpflichtschäden zusammengefaßt.

Möge die vorliegende Arbeit zu einem bescheidenen Teil dazu beitragen, das rechtliche Wesen der auf §§ 843 ff. RVO. beruhenden Haftpflichtversicherungsanstalten, ihre Einordnung in das Gefüge der öffentlich-rechtlichen Träger der Unfallversicherung und ihre Stellung innerhalb der Privatversicherung aufzuzeigen und zu klären.

---

[2] so Generaldirektor Dr. Ullrich, Vorsitzender des Ausschusses für Privatversicherung in der Akademie für Deutsches Recht, in „Die Akademie für Deutsches Recht als Wegbereiterin nationalsozialistischer Rechtserneuerung auf dem Gebiete der Versicherung" a. a. O. S. 117.

[3] vgl. u. a. Oppermann „Der Gemeinschaftsgedanke im Arbeitsrecht", JW. 1937 S. 7; s. auch Urteil d. RVA. v. 30. 4. 1936; JW. 1936, 3152.

[4] vergl. Weber „Die Betriebsform der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt" a. a. O. S. 102/103.

[5] s. S. 85 der Arbeit.

[6] vergl. „Das Reichsversicherungsamt und die Deutsche Arbeitsversicherung" a. a. O. S. 50; ferner S. 9 der Arbeit.

[7] s. hierzu Oellers „Die berufsständische Versicherung" a. a. O., bes. S. 266 (Abdruck aus der Zeitschrift „Die nationale Wirtschaft" 1936, Heft 8).

Lebenslauf.

Der Verfasser wurde am 19. Februar 1910 als Sohn des Justizbeamten Friedrich Zilz und seiner Ehefrau Maria geb. Dresp zu Berlin geboren. Er besuchte von Ostern 1916 ab das Realgymnasium zu Berlin-Pankow, wo er im März 1928 die Reifeprüfung ablegte. Neben praktischer Verwaltungstätigkeit studierte er von 1928 bis 1932 Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität zu Berlin und bestand am 23. November 1933 am Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung.

Am 16. Februar 1938 legte der Verfasser die mündliche Doktorprüfung vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ab.